

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn,
Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/1488 –**

Praxis der Abschiebungshaft seit 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen ist seit 2008 kontinuierlich zurückgegangen, von 8 805 im Jahr 2008 auf 2 058 im Jahr 2014 (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 17/10597 und 18/7196, Antwort zu Frage 2). Dies war unter anderem eine Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu rechtswidrigen Inhaftierungen und zu einer unzureichenden Rechtsgrundlage, insbesondere in Bezug auf die so genannte Dublin-Haft und mit Blick auf EU-rechtlich geforderte spezielle Hafteinrichtungen außerhalb gewöhnlicher Haftanstalten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/7196). Zeitweilig verfügte eine Mehrheit der Bundesländer deshalb über keine eigenen Abschiebungshafteinrichtungen mehr und ließ Abschiebungshaft in Einzelfällen in den (kaum genutzten) Haftanstalten anderer Bundesländer in Amtshilfe vollziehen. Einzelne Bundesländer zeigten sich offen für eine Abschaffung der Abschiebungshaft und die Entwicklung von Alternativen, bei denen weniger in die Freiheitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird (vgl. ebd., Antwort zu Frage 32). Die Rückführungsrichtlinie der EU (2008/115/EG) sieht einen Vorrang „freiwilliger“ Ausreisen (Erwägungsgrund 10, Artikel 7) und die Anwendung von Zwangsmaßnahmen und eine Abschiebungshaft nur als „letztes Mittel“ (Artikel 8 Absatz 4) vor.

Aufgrund einer in den letzten Jahren gestiegenen – inzwischen wieder sinkenden – Zahl Asylsuchender und eines zwischenzeitlichen deutlichen Anstiegs der Abschiebungshaft ist mit einer Umkehr des langjährigen Trends zu weniger Abschiebungshaft zu rechnen (www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/statistiken/). Auf einem Treffen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 wurde unter anderem – mit Ausnahme Thüringens – vereinbart, dass die Länder eine ausreichende Zahl von Abschiebungshaftplätzen zur Verfügung stellen sollen. Zahlen zur Abschiebungshaft liegen auf Bundesebene jedoch nicht vor, weshalb die Daten im Rahmen dieser Großen Anfrage ermittelt werden sollen. Die fragstellende Fraktion geht davon aus, dass auch die Bundesregierung ein Interesse an aktuellen Informationen zur Praxis der Abschiebungshaft haben muss und sich diese durch eine entsprechende Abfrage gegenüber den Bundesländern mit zumutbarem Aufwand verschaffen kann.

Abschiebungshaft wird nicht wegen einer begangenen Straftat, sondern zur effektiveren Durchsetzung der Ausreisepflicht verhängt. Die Inhaftierung ist ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Freiheitsrechte, auf die Abschiebungshaft sollte aus Sicht der Fragesteller deshalb grundsätzlich verzichtet werden. Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um völlig unbescholtene Menschen, häufig sogar um Schutzsuchende, die zur Durchsetzung des faktisch gescheiterten und rechtlich und politisch höchst umstrittenen Dublin-Systems in andere EU-Mitgliedstaaten zurückgeschickt werden sollen, um dort ihr Asylverfahren zu betreiben (Überstellungshaft). Vielfach sind deshalb auch offenkundig schutzbedürftige Flüchtlinge, etwa aus Syrien, von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft betroffen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Fachverbände schätzten, dass solche „Dublin-Fälle“ etwa 60 bis 80 Prozent aller Abschiebungshaftfälle ausmachen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 18/249).

Zur Dublin-Haft konnte die Bundesregierung über Jahre hinweg keine genaueren statistischen Angaben machen (vgl. zuletzt: Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 26). Für den Zeitraum von Februar bis Juli 2017 liegen infolge einer Sondererhebung durch die Bundespolizei zumindest Zahlen für Dublin-Verfahren an der Grenze vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/273, Antwort zu Frage 22). Demnach wurde in dieser Zeit in 364 Fällen Überstellungshaft beantragt, in 20 Fällen hätten die Amtsgerichte diese Anträge zurückgewiesen.

Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20 Juli 2017 (BGBl. I, S. 2780) wurde die maximale Dauer des Mitte 2015 geschaffenen Ausreisegewahrsams von vier auf zehn Tage verlängert. Zudem wurde eine Abschiebungshaft für so genannte Gefährder geschaffen, die nach Einschätzung des Paritätischen Gesamtverbandes „eine rechtsstaatlich nicht zulässige Form der Präventivhaft“ darstellt (Ausschussdrucksache 18(4)825, S. 5). Der Sachverständige Dr. Carsten Hörich von der Universität Halle/Wittenberg erklärte bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. März 2017 zu diesem Gesetz, dass die Abschiebungshaft bei „Gefährdern“ und der zehntägige Ausreisegewahrsam gegen verbindliches Unionsrecht verstießen (Ausschussdrucksache 18(4)825 E, S. 20).

Nur wenige Bundesländer erfassen, wie viele Haftanträge im Bereich der Abschiebungshaft von den Gerichten wieder aufgehoben werden, in Nordrhein-Westfalen waren dies im Jahr 2015 30 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 9). Mangels offizieller Zahlen veröffentlicht der spezialisierte Rechtsanwalt Peter Fahlbusch regelmäßig seine eigene Bilanz zu rechtswidrigen Abschiebungsinhaftierungen (www.taz.de/Interview-ueber-Abschiebehaft/!5469437/). Zum Stand 28. Februar 2018 (E-Mail von Peter Fahlbusch vom 1. März 2018) hatte er seit 2001 bundesweit 1 510 Mandantinnen und Mandanten in Abschiebungshaftverfahren vertreten. 743 von ihnen, d. h. knapp 50 Prozent, wurden nach den vorliegenden rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidrig inhaftiert (manche für einen Tag, manche monatelang). Zusammengezählt kommen nach dieser Statistik auf diese 743 Menschen neunzehntausendfünfhundertundzwei (in Zahlen: 19 512) rechtswidrige Hafttage. Im Durchschnitt befand sich jede/r Mandant/in knapp vier Wochen zu Unrecht in Haft. Der Richter am Bundesgerichtshof (BGH) Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch wies darauf hin, dass Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen, die vom BGH überprüft wurden, sich zu etwa 85 bis 90 Prozent als rechtswidrig erwiesen hatten (Schmidt-Räntsch, NVwZ 2014, S. 110). Bereits im Jahr 2006 gab es Einschätzungen, wonach 30 bis 40 Prozent der Betroffenen zu Unrecht inhaftiert werden und die Abschiebungshaft zu häufig, zu leichtfertig und zu lange angeordnet wird (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3537, S. 3).

Gerichtsentscheidungen weisen auf Mängel bei der Beantragung bzw. Verhängung von Abschiebungs- oder Überstellungshaft hin, etwa in Bezug auf die fehlende Vorlage der Ausländerakte (Landgericht Heidelberg vom 27. Februar

2018 – 3 T 3/18, mit Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2007 – 2 BvR 1033/06), die Nichtberücksichtigung der unionsrechtlich geforderten „erheblichen“ Fluchtgefahr bei der Überstellungshaft (Landgericht Verden vom 15. Februar 2018 – 6 T 106/17), das Fehlen einer Rückkehrentscheidung oder einer Ausreisepflicht (Bundesgerichtshof vom 11. Januar 2018 – V ZB 62/17, Landgericht Landshut vom 14. Februar 2018 – 64 T 3214/17, Landgericht Halle vom 16. Oktober 2017 – 1 T 271/17), pauschale oder unzureichende Begründungen (Bundesgerichtshof vom 25. Januar 2018 – V ZB 107/17, Landgericht Osnabrück vom 21. Februar 2018 – 11 T 26/18), fehlende oder unzureichende Beteiligungen oder Ladungen von Anwältinnen bzw. Anwälten (Landgericht Frankfurt a. M. vom 13. Februar 2018 – 2-29 T 36/18), unzureichende Belehrungen/ Anhörungen der Betroffenen (Landgericht Osnabrück vom 19. September 2017 – 11 T 135/17, Landgericht Oldenburg vom 10. August 2017 – 14 T 67/17), Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz (Landgericht Braunschweig vom 29. Oktober 2017 – 8 T 475/17), unzureichende haftrichterliche Anhörungen der Betroffenen (Landgericht Osnabrück vom 15. November 2017 – 11 T 373/17), vermeidbaren Verzögerungen im Verfahren (Landgericht Traunstein vom 8. Februar 2017 – 4 T 159/17).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Ausführungen der Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 wird verwiesen.

Vorbemerkungen der Länder

Nordrhein-Westfalen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Unterbringung in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren, Nordrhein-Westfalen. Die UfA Büren ist aktuell die einzige Einrichtung in Nordrhein-Westfalen, in der Abschiebungs- oder Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam vollzogen werden. Soweit Zahlen für das Jahr 2018 angegeben sind, beziehen sich diese auf den Erhebungsstichtag des 18. Juni 2018. Die nachfolgenden Angaben schließen die in Amtshilfe für die Bundespolizei und die Ausländerbehörden anderer Länder in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Abschiebungshaftfälle mit ein. Fälle aus Nordrhein-Westfalen, die in einem anderen Bundesland untergebracht wurden, sind dagegen statistisch nicht erfasst und wurden bei der Beantwortung der Fragen nicht berücksichtigt.

Schleswig-Holstein

Seit Schließung der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Rendsburg Ende 2014 verfügt Schleswig-Holstein über keine eigenen Abschiebungshaftkapazitäten mehr. Seither werden Abschiebungshaftfälle schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden in Amtshilfe in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder untergebracht. Eine zentrale statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt bislang nicht; die angefragten Daten werden auch von den schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden regelmäßig nicht statistisch erfasst. Valide Angaben können deshalb nicht gemacht werden. Die nachträgliche Erhebung der Daten wäre mit einem unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen, da dies eine Sichtung des gesamten in Frage kommenden Aktenbestands erforderlich gemacht hätte. Soweit im Nachfolgenden Daten benannt werden, sind diese auf die Erfas-

sung im Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Rahmen der Abschiebungshaftplatzkoordinierung zurückzuführen; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Thüringen

In Thüringen gibt es seit Juli 2014 keine Abschiebungshafteinrichtung mehr. Daher wurden im abgefragten Zeitraum (2015 bis 2018) Abschiebungshafteinrichtungen anderer Länder im Rahmen der Amtshilfe genutzt.

Bei Fragen, in denen auf den letzten aktuellen Stichtag/Zeitpunkt abgestellt wird, wird sich in den nachfolgenden Antworten auf den 31. Mai 2018 bezogen.

1. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zu den Stichtagen 30. Juni 2015, 30. Juni 2016, 30. Juni 2017 (hilfsweise jeweils zum 31. Dezember) und zum letzten aktuellen Zeitpunkt in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: unter 18 Jahre, 18 bis 59 zu Jahre, 60 Jahre und älter und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden, soweit möglich)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ausschließlich männliche Personen untergebracht. Statistisch wird nicht zwischen Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterschieden. Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim ist erst seit dem 1. April 2016 in Betrieb.

Bayern

Eine Unterscheidung nach Abschiebungs- und Überstellungshaft sowie Ausreisegewahrsam ist nicht möglich, da hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Angaben zu den bis zu diesem Zeitpunkt dort untergebrachten Personen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Differenzierung nach Dublin-Überstellungen, Ausreisegewahrsam und sonstigen Abschiebungshaftfällen erfolgt nicht.

Die Auflistung kann Inhaftierungen enthalten, die im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder erfolgt sind.

Brandenburg

Benannt wird die Zahl der in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung in eigener Zuständigkeit, im Auftrag der Ausländerbehörden des Landes oder in Amtshilfe für andere Länder/die Bundespolizei inhaftierten Personen.

Dem Land liegen keine abschließenden Erkenntnisse über Inhaftierungen in anderen Ländern vor, weil die Ausländerbehörden hierzu keiner Berichtspflicht unterliegen.

Da die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung im März 2017 geschlossen wurde, werden für den Stichtag des 30. Juni 2017 keine Angaben übermittelt.

Bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung erfolgte bei den statistischen Erhebungen keine Differenzierung nach Abschiebungs- oder Überstellungshaft. Ein Ausreisegewahrsam wird in Brandenburg bislang nicht vorgehalten.

Bremen

Eine Datenerhebung, die zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft differenziert, erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen nicht. Daher beziehen sich alle Angaben Bremens sowohl auf Inhaftierungen im Rahmen der Abschiebungshaft als auch auf Inhaftierungen im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens. Die Freie Hansestadt Bremen verfügt nicht über einen Ausreisegewahrsam.

Hessen

Hessen verfügt seit März 2018 über eine landeseigene Abschiebungshafteinrichtung. Benannt wird die Zahl der in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung in eigener Zuständigkeit, im Auftrag der Ausländerbehörden des Landes oder in Amtshilfe für andere Länder inhaftierten Personen, in diesem Fall für den Stichtag des 30. Juni 2018.

Nicht erfasst sind hessische Fälle, welche im Zuge der Amtshilfe durch andere Länder in dortigen Hafteinrichtungen untergebracht werden, da hierzu keine differenzierten statistischen Erhebungen vorgenommen werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Die angegebenen Daten beziehen sich nur auf Abschiebungshaft, die in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde.

Niedersachsen

Eine Differenzierung von Abschiebungs- und Überstellungshaft erfolgt nicht.

Schleswig-Holstein

Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Thüringen

Die Angaben zum Ausreisegewahrsam beruhen auf den Zuarbeiten von 16 der 23 Thüringer Ausländerbehörden.

ohne Differenzierung

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Baden-Württemberg	unter 18 Jahre				0		0		
	18 bis 59 Jahre				17		32		
	60 Jahre und älter				0		0		
	gesamt				17		32		
Bayern	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre	1	10	0	27	6	70	14	103
	60 Jahre und älter								
	gesamt	1	10	0	27	6	70	14	103
Berlin	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre	1	3						
	60 Jahre und älter								
	gesamt	1	3	0	0	0	0		
Brandenburg	unter 18 Jahre	0	0	0	0	---	---		
	18 bis 59 Jahre	0	5	0	4	---	---		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	---	---		
	gesamt	0	5	0	4	---	---		
Bremen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	3	0	7
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	3	0	7

Länderantworten zu Abschiebungshaft

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg¹	unter 18 Jahre			0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre			0	2	2	4		
	60 Jahre und älter			0	0	0	1		
	gesamt			0	2	2	5		
Hessen	unter 18 Jahre							0	0
	18 bis 59 Jahre							0	13
	60 Jahre und älter							0	0
	gesamt							0	13
Mecklenburg-Vorpommern	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre						2 ²		
	60 Jahre und älter								
	gesamt						2		
Niedersachsen	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre		6	1	7	1	15		
	60 Jahre und älter								
	gesamt		6	1	7	1	15		
Nordrhein-Westfalen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	1	27	0	50	0	117	0	107
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	27	0	50	0	117	0	107
Rheinland-Pfalz³	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	0	0	1	0	1	14		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	0	0	1	0	1	14		
Saarland	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	1	0	0	0	1	8		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	1	0	0	0	1	8		

¹ 2015: Siehe Bundestagsdrucksache 18/7196.

² Die Personen befanden sich im Zeitraum vom 9. bis zum 17. August 2017 in Abschiebungshaft in der JVA Bützow.

³ Soweit Personen genannt werden, die sich in Rheinland-Pfalz in Abschiebungshaft befinden, sind darunter auch Personen, die im Wege der Amtshilfe von anderen Ländern übernommen wurden.

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Sachsen⁴	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	1	0	1	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	1	0	1	0	0
Sachsen-Anhalt⁵	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	1	0	4	0	2	0	3
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	1	0	4	0	2	0	3
Thüringen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	2	0	1	0	0	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	2	0	1	0	0	0	0

⁴ 2015: Stichtag: 31. Dezember 2015.

⁵ 2018: bis zum 31. Mai 2018.

Länderantworten zu Dublin-Überstellungshaft

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg⁶	unter 18 Jahre	-	-	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	-	-	0	0	0	2		
	60 Jahre und älter	-	-	0	0	0	0		
	gesamt	-	-	0	0	0	2		
Hessen	unter 18 Jahre							0	0
	18 bis 59 Jahre							0	3
	60 Jahre und älter							0	0
	gesamt							0	3
Nieder- sachsen	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	gesamt								
Nordrhein- Westfalen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	5	0	7	0	21	0	29
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	5	0	7	0	21	0	29
Rheinland- Pfalz	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	0	0	0	0	0	0		
Saarland	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	1	0	0	1	0	13		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	1	0	0	1	0	13		
Sachsen⁷	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0

⁶ 2015: Siehe Bundestagsdrucksache 18/7196.⁷ 2015: Stichtag: 31. Dezember 2015.

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Sachsen-Anhalt⁸	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	4	0	5	0	17	0	14
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	4	0	5	0	17	0	14
Thüringen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	1

⁸ 2018: bis zum 31. Mai 2018.

Länderantworten zu Ausreisegewahrsam

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg	unter 18 Jahre	-	-	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	-	-	1	4	3	3		
	60 Jahre und älter	-	-	1	1	0	0		
	gesamt	-	-	2	5	3	3		
Hessen	unter 18 Jahre							0	0
	18 bis 59 Jahre							0	0
	60 Jahre und älter							0	0
	gesamt							0	0
Nieder- sachsen	unter 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	gesamt								
Nordrhein- Westfalen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	1	0	0	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	1	0	0	0	1
Rheinland- Pfalz	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	0	0	0	0	0	0		
Saarland	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0		
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	1		
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0		
	gesamt	0	0	0	0	0	1		
Sachsen⁹	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen- Anhalt¹⁰	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	1	0	4
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	1	0	4

⁹ 2015: Stichtag: 31. Dezember 2015.¹⁰ 2018: bis zum 31. Mai 2018.

Bundesland	Alter	30.06.2015		30.06.2016		30.06.2017		30.06.2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Thüringen	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	1

2. Wie viele Personen waren nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 bzw. im Jahr 2018 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft (bitte auflisten nach Bundesländern, Geschlecht und Altersgruppen in folgender Gliederung: bis 18 Jahre, 18 bis 59 Jahre, 60 Jahre und älter und zudem nach Abschiebungs-, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam unterscheiden, soweit möglich; bitte auch kenntlich machen, wie viele dieser Personen gegebenenfalls nicht in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen bzw. in herkömmlichen Justizvollzugsanstalten inhaftiert waren; bitte weiterhin angeben, wie viele besonders schutzbedürftige Personen – Schwangere, Minderjährige, Ältere, Behinderte usw. – in Haft waren)?

Anmerkungen der Länder

Bayern

Die Abschiebungshaft wurde in Bayern zum Stichtag des 30. Juni 2018 ausschließlich in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – und Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – vollzogen. Eine Unterscheidung nach Abschiebungs- und Überstellungshaft sowie Ausreisegewahrsam ist nicht möglich, da hierzu keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen. Auch liegen keine statistisch auswertbaren Daten zu besonders schutzwürdigen inhaftierten Personen in den Einrichtungen für Abschiebungshaft vor.

Berlin

Nach der erwähnten Schließung des Abschiebungsgewahrsams Berlin mussten in den Folgejahren in wenigen Fällen Abschiebungshaftfälle kurzzeitig in Polizeigewahrsamen untergebracht werden, bevor sie anderen Abschiebungshafteinrichtungen im Bundesgebiet zugeführt werden konnten oder direkt abgeschoben wurden.

Die Daten für das Land Berlin sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Differenzierung nach Dublin-Überstellungen, Ausreisegewahrsam und sonstigen Abschiebungshaftfällen erfolgt nicht. Besonders schutzwürdige Personen werden statistisch nicht gesondert erfasst.

Die Auflistung kann Inhaftierungen enthalten, die im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder erfolgt sind.

Die Zahlen für das Jahr 2018 betreffen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. Juli 2018.

Brandenburg

Bis 2017 wird die Zahl der in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung (spezielle Abschiebungshafteinrichtung i. S. d. § 62a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) in eigener Zuständigkeit, im Auftrag der Ausländerbehörden des Landes oder in Amtshilfe für andere Länder/die Bundespolizei inhaftierten Personen benannt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 mitgeteilt, erfolgte bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung im März 2017 bei den statistischen Erhebungen keine Differenzierung nach Abschiebungs- oder Überstellungshaft. Ein Ausreisegewahrsam wird in Brandenburg bislang nicht vorgehalten.

Besonders schutzbedürftige Personen wurden in der Abschiebungshafteinrichtung nicht inhaftiert. Wurde im Zuge des regelmäßigen Screenings bei der Haftaufnahme eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt, folgte die Entlassung aus der Haft. Die Zahl dieser Fälle wurde statistisch nicht erfasst.

Mangels einer Berichtspflicht der Ausländerbehörden liegen dem Land grundsätzlich keine abschließenden Informationen über Abschiebungshaftfälle vor, die ausschließlich in der Zuständigkeit der Kommunen vollzogen wurden. In einem Haftfall des Jahres 2018 wurden die obersten Landesbehörden jedoch beteiligt, weshalb dieser in der Tabelle aufgeführt wird. In diesem Fall wurde die Abschiebungshaft eines Straftäters in Ermangelung eines verfügbaren Abschiebungshaftplatzes zur Sicherung der Abschiebung übergangsweise in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen.

Bremen

Grundsätzlich werden schutzbedürftige Personen nicht in Haft genommen. Ausnahmen gelten für Straftäter bzw. Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden. Statistische Angaben liegen hierzu nicht vor.

Hessen

Statistisch erfasst sind die Fälle, in denen eine hessische Ausländerbehörde einen Abschiebungshaftantrag gestellt und die Person anschließend in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht hat. In den Jahren von 2015 bis zum März 2018 erfolgte eine Unterbringung durch Amtshilfe anderer Länder in Einrichtungen außerhalb von Hessen. Eine Differenzierung nach Altersgruppen liegt nicht vor. Für die Jahre 2017 und 2018 ist eine Differenzierung nach Geschlecht und zugleich nach dem Anlass der Inhaftierung (Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam, Abschiebungshaft) nicht möglich.

Mecklenburg-Vorpommern

Die angegebenen Daten beziehen sich nur auf Abschiebungshaft, die in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde.

Niedersachsen

Eine Differenzierung von Abschiebungs- und Überstellungshaft erfolgt nicht.

Rheinland-Pfalz

Eine Differenzierung von Abschiebungs- und Überstellungshaft erfolgt nicht.

Saarland

Es befanden sich keine besonders schutzbedürftigen Personen in Haft. Im Jahr 2018 wurde ein 60-jähriger Mann, der lt. ärztlicher Untersuchung haftfähig war, in Abschiebungshaft genommen.

Sachsen

Besonders schutzbedürftige Personen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2018 nicht in Abschiebungs- oder Überstellungshaft genommen.

Schleswig-Holstein

Die nachstehenden Übersichten geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten für Schleswig-Holstein nachvollzogen werden konnte. Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird im Übrigen verwiesen.

Thüringen

Angaben zu besonders schutzbedürftigen Personen werden statistisch nicht erfasst. Daher ist keine Auswertung möglich.

Die Angaben zum Ausreisegewahrsam beruhen auf den Zuarbeiten von 16 der 23 Thüringer Ausländerbehörden.

ohne Differenzierung

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Baden-Württemberg¹¹	bis 18 Jahre				0		0		0
	18 bis 59 Jahre				251		421		185
	60 Jahre und älter				0		0		0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen				251		421		185
Bayern	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre	19	322	32	414	62	857	84	601
	60 Jahre und älter			2	2	1	5	1	2
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	19	322	34	416	63	862	85	603
Berlin	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	10	176	0	1	0	11	0	6
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	10	176	0	0	0	0	0	0

¹¹ Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim.

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Brandenburg	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	3	63	6	137	1	35	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	2	0	1	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	3	63	6	139	1	35	0	0
Bremen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	7	0	11	1	15	0	25
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	7	0	11	1	15	0	25
Hessen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	4	125	1	207	3	210	0	139
Niedersachsen	bis 18 Jahre	1	7	-	14	-	16	-	8
	18 bis 59 Jahre	21	594	11	624	25	790	33	581
	60 Jahre und älter	-	2	-	7	1	12	-	10
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	22	603	11	645	26	818	33	599
Rheinland-Pfalz	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	2	35	11	71	12	156	5	81
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	2	35	11	71	12	156	5	81

Länderantworten zu Abschiebungshaft

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg ¹²¹³	bis 18 Jahre			0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre			0	30	2	113	2	100
	60 Jahre und älter			0	0	0	1	0	1
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen			0	30	2	114	2	101
Hessen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	3	112	1	190	190	114		
Niedersachsen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre	8	179	6	227	16	422	31	495
	60 Jahre und älter						3		1
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen								
Nordrhein-Westfalen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	1 ¹⁴
	18 bis 59 Jahre	22	229	7	620	0	898	0	571
	60 Jahre und älter	0	3	0	3	0	2	0	1
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	22	232	7	623	0	900	0	573
Mecklenburg-Vorpommern	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre						2		
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen						0 ¹⁵		
Saarland	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	1	2	0	4	1	13	0	7
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	1
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	1	2	0	4	1	13	0	8

¹² 2015: Siehe Bundestagsdrucksache 18/7196.¹³ 2018: Stichtag: 30. Juni 2018.¹⁴ Minderjährigkeit erst nach Inhaftnahme erkannt (daraufhin entlassen).¹⁵ Bei beiden Personen wurde die Abschiebungshaft in der JVA Bützow vollzogen.

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Sachsen¹⁶	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	5	0	4	0	11	1	9
	60 Jahre und älter	0	0	0	1	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	5	0	5	0	11	1	9
Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	1	18	1	17	1	17	1	18
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon nicht in Abschiebungshafteinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon bes. schutzwürdige Prs. (Grund)	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	bis 18 Jahre			0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre			0	7	0	9	0	9
	60 Jahre und älter			0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen			0	7	0	8	0	9
	Davon in JVA nach Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG			0	0	0	1	0	0
	Davon besonders schutzbedürftig			0	0	0	0	0	0
Thüringen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	6	0	17	0	11	0	2
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	6	0	17	0	11	0	2

¹⁶ 2018: bis zum Mai 2018.

Länderantworten zu Dublin-Überstellungshaft

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg ¹⁷¹⁸	bis 18 Jahre			0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre			0	8	3	42	0	12
	60 Jahre und älter			0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen			0	8	3	42	0	12
Hessen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	1	13	0	17	16	22		
Niedersachsen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen								
Nordrhein-Westfalen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	4	103	0	218	0	235	0	173
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	4	103	0	218	0	235	0	173
Saarland	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	1	0	2	2	52	0	23
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	1	0	2	2	52	0	23
Sachsen ¹⁹	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	3	0	0	0	0	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	3	0	0	0	0	0	1

¹⁷ 2015: Siehe Bundestagsdrucksache 18/7196.¹⁸ 2018: Stichtag: 30. Juni 2018.¹⁹ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	52	1	44	0	33	0	17
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon nicht in Abschiebungshaft-einrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon bes. schutz-würdige Prs. (Grund)	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	bis 18 Jahre			0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre			0	6	0	9	0	13
	60 Jahre und älter			0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen			0	6	0	9	0	13
	Davon besonders schutzbedürftig			0	0	0	0	0	0
Thüringen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	5	0	2	1	7	0	3
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	5	0	2	1	7	0	3

Länderantworten zu Ausreisegewahrsam

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Hamburg²⁰	bis 18 Jahre	-	-	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	-	-	1	4	3	14	0	8
	60 Jahre und älter	-	-	1	1	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	-	-	2	5	3	8	0	8
Hessen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen					7	3		
Niedersachsen	bis 18 Jahre								
	18 bis 59 Jahre								
	60 Jahre und älter								
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen								
Nordrhein-Westfalen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	4	0	30	0	36	0	30
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	1	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	4	0	30	0	37	0	30
Saarland	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	1	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	0	0	0	0	1	0	0
Sachsen²¹	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0

²⁰ 2018: Stichtag: 30. Juni 2018.²¹ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland	Alter	2015		2016		2017		2018	
		w	m	w	m	w	m	w	m
Sachsen-Anhalt	unter 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	0	3	0	7
	ab 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon nicht in Abschiebungshaft-einrichtungen	0	0	0	0	0	1	0	3
	davon bes. schutz-würdige Prs. (Grund)	0	0	0	0	0	0	0	0
Schleswig-Holstein	bis 18 Jahre			0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre			0	0	0	0	0	0
	60 Jahre und älter			0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen			0	0	0	0	0	0
Thüringen	bis 18 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0
	18 bis 59 Jahre	0	0	0	0	1	4	0	1
	60 Jahre und älter	0	0	0	0	0	0	0	0
	davon in Abschiebungshafteinrichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0

3. Welche Staatsangehörigkeiten hatten nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung die in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 (soweit vorliegend) in Abschiebungshaft befindlichen Personen (bitte nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Bundesländern differenzieren)?

Anmerkungen der Länder

Hamburg

Dargestellt sind gemäß der Fragestellung die Herkunftsstaaten in den Fällen der Abschiebungshaft ohne Überstellungshaft in Dublin-Fällen und ohne Ausreisegewahrsam.

Hessen

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erhoben.

Schleswig-Holstein

Die nachstehenden Übersichten geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten für Schleswig-Holstein nachvollzogen werden konnte. Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird im Übrigen verwiesen.

Thüringen

Die genannten Angaben beziehen sich auf Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt).

Länderantworten

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg²²		Kosovo	Algerien	Algerien
		Gambia	Kosovo	Kosovo
		Albanien	Marokko	Gambia
		Algerien	Albanien	Tunesien
		Nigeria	Nigeria	Albanien
		Afghanistan	Afghanistan	Nigeria
		Georgien	Tunesien	Marokko
		Pakistan	Gambia	Pakistan
		Irak	Eritrea	Kamerun
		Bosnien-Herzegowina	Georgien	Georgien
Bayern	Kosovo	Kosovo	Nigeria	Nigeria
	Albanien	Marokko	Afghanistan	Afghanistan
	Marokko	Irak	Pakistan	Pakistan
	Serbien	Nigeria	Marokko	Irak
	Nigeria	Albanien	Kosovo	Albanien
	Algerien	Afghanistan	Irak	Georgien
	Türkei	Serbien	Albanien	Sierra Leone
	Pakistan	Algerien	Eritrea	Marokko
	Georgien	Syrien	Georgien	Aserbaidshan
	Syrien	Pakistan	Algerien	Eritrea

²² Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Berlin ²³	Albanien	Guinea-Bissau	Tunesien	Albanien
	Serbien		Albanien	Liberia
	Algerien		Algerien	Vietnam
	Kosovo		Kosovo	Gambia
	Burkina Faso		Syrien	Libanon
	Niger		Bangladesch	ungeklärt
	Syrien		Ghana	
	Guinea-Bissau		Russland	
	Türkei		Marokko	
	Mazedonien		Ukraine	
Brandenburg ²⁴	Albanien (7)	Albanien (13)	Serbien (6)	Afghanistan
	Kosovo (6)	Kosovo (12)	Albanien (5)	
	Tschad (5)	Guinea-Bissau (9)	Kosovo (5)	
	Russ. Föd. (4)	Kamerun (9)	Benin (3)	
	Guinea (3)	Burkina-Faso (7)	Marokko (3)	
	Kamerun (3)	Ukraine (7)	Somalia (3)	
	Syrien (3)	Eritrea (6)	Afghanistan (2)	
		Georgien (6)	Algerien (2)	
		Benin (5)	Burkina-Faso (2)	
		Pakistan (5)	Eritrea (2)	
		Syrien (5)	Ghana (2)	
		Vietnam (5)	Syrien (2)	

²³ 2018: bis zum 2. Juli 2018.

²⁴ Benannt werden die Staatsangehörigkeiten der bis zum März 2017 in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung inhaftierten Personen. Für 2015 wurde auf die Aufzählung von Staatsangehörigkeiten mit jeweils nur einem Haftfall verzichtet.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Bremen	Türkei (1)	Albanien (4)	Marokko (7)	Moldawien (9)
	Guinea (1)	Bosnien (2)	Albanien (4)	Ukraine (4)
	Gambia (1)	Algerien (1)	Kosovo (3)	Albanien (3)
	Russland (1)	Georgien (1)	Algerien (2)	Algerien (2)
		Ghana (1)	Serbien (2)	Marokko (2)
		Montenegro (1)	Russland (1)	Afghanistan (1)
		Somalia (1)	Türkei (1)	Mazedonien (1)
			Rumänien (1)	
			Polen (1)	
Hamburg²⁵	Siehe Drs. 18/7196	Albanien (12)	Albanien (23)	Albanien (14)
		Kosovo (5)	Marokko (13)	Afghanistan (8)
		Afghanistan (5)	Algerien (9)	Marokko (8)
		Rumänien (2)	Afghanistan (5)	Ägypten (4)
		Serbien (1)	Ägypten (4)	Serbien (4)
		Ghana (1)	Ghana (4)	Bulgarien (3)
		Mali (1)	Polen (4)	Lettland (3)
		Mazedonien (1)	Tunesien (4)	Polen (3)
		Russ. Föder. (1)	Bosnien (3)	Rumänien (3)
		ungeklärt (1)	Kosovo (3)	Türkei (3)
Mecklenburg- Vorpommern			Bosnien- Herzegowina (2)	

²⁵ 2018: bis zum 30. Juni 2018.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Nieder- sachsen ²⁶	Polen	Albanien	Albanien	Albanien
	Albanien	Polen	Polen	Polen
	Kosovo	Rumänien	Marokko	Marokko
	Georgien	Kosovo	Georgien	Georgien
	Rumänien	Algerien	Algerien	Kosovo
	Türkei	Georgien	Rumänien	Algerien
	Niederlande	Serbien	Kosovo	Serbien
	Algerien	Bulgarien	Sudan	Sudan
	Serbien	Türkei	Côte d'Ivoire	Rumänien
	Italien	Côte d'Ivoire	Serbien	Thailand
Nordrhein- Westfalen	Kosovo	Albanien	Marokko	Marokko
	Algerien	Kosovo	Algerien	Algerien
	Georgien	Marokko	Albanien	Guinea
	Marokko	Algerien	Kosovo	Albanien
	Albanien	Georgien	Georgien	Ghana
	Serbien	Serbien	Guinea	Georgien
	China	Pakistan	Ghana	Kosovo
	Pakistan	Guinea	Serbien	Serbien
	Ghana	Afghanistan	Pakistan	Pakistan
	Nigeria	Türkei	Nigeria	Nigeria

²⁶ Anhand Geburtsland und nicht Staatsangehörigkeit.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Rheinland-Pfalz ²⁷	Albanien	Kosovo	Marokko	Sudan
	Kosovo	Albanien	Albanien	Somalia
	Pakistan	Georgien	Eritrea	Pakistan
	Bosnien-Herzegowina	Serbien	Somalia	Algerien
	Georgien	Armenien	Georgien	Albanien
	Algerien	Mazedonien	Algerien	Georgien
	Ägypten	Türkei	Kosovo	Armenien
	Mazedonien	Pakistan	Afghanistan	Serbien
	Guinea	China	Iran	Türkei
	---	Marokko	Ägypten	Kosovo
Saarland	Georgien	Algerien	Eritrea	Afghanistan
	Kosovo	Georgien	Afghanistan	Eritrea
	Serbien	Kosovo	Syrien	Algerien
	Eritrea	Eritrea	Irak	Syrien
		Mali	Algerien	Marokko
			Serbien	Irak
			Iran	Somalia
			Tunesien	Armenien
			Kosovo	Albanien
			Albanien	Sri-Lanka
Sachsen	Tunesien	Litauen	Tunesien	Tunesien
	Algerien	Bosnien-Herzegowina	Algerien	Marokko
	Albanien	Albanien	Marokko	Russland
	Georgien	Vereinigte Staaten von Amerika	Indien	Libyen
	Brasilien	Serbien	Albanien	Thailand
			Georgien	Georgien
				Albanien
				Algerien

²⁷ 2018: bis zum 26. Juni 2018.

Bundesland	2015	2016	2017	2018
Sachsen-Anhalt	Burkina Faso	Burkina Faso	Burkina Faso	Burkina Faso
	Niger	Benin	Syrien	Guinea Bissau
	Syrien	Guinea Bissau	Benin	Albanien
	Guinea Bissau	Kosovo	Mali	Niger
	Benin	Eritrea	Serbien	Senegal
	Mali	Albanien	Guinea Bissau	Algerien
	Serbien	Ukraine	Sierra Leone	
	Albanien	China	Niger	
	Eritrea	Gambia	Nigeria	
	ungeklärt	Senegal	Afghanistan	
Schleswig-Holstein		Albanien	Kosovo	Libyen
		Kosovo	Albanien	Albanien
		Irak	Algerien	Irak
		Libanon	Eritrea	Iran
		Eritrea	Somalia	Syrien
		Somalia	Türkei	Somalia
		Kenia	Armenien	Algerien
Thüringen	Kosovo (3)	Kosovo (9)	Eritrea (4)	Serbien (1)
	Somalia (2)	Serbien (3)	Irak (4)	Albanien (1)
	Albanien (1)	Albanien (2)	Kosovo (2)	Irak (1)
	Eritrea (1)	Indien (2)	Serbien (2)	Libyen (1)
	Serbien (1)	Eritrea (1)	Mazedonien (2)	Libanon (1)
	Syrien (1)	Thailand (1)	Marokko (2)	
	Irak (1)	Weißrussland (1)	Albanien (1)	
	Indonesien (1)		Somalia (1)	
			Thailand (1)	

4. Welche Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen an welchen Standorten gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern oder sind geplant (bitte auch Angaben zu deren maximaler Belegungszahl, Betreiber und etwaigen Besonderheiten machen), und welche speziellen Vollzugsregelungen gelten nach Länderangaben in diesen Einrichtungen, etwa in Bezug auf Einschlusszeiten, Besuchsregelungen (Zeiten, Häufigkeit usw.), Nutzung von privaten Mobiltelefonen, sonstige Kommunikationsmöglichkeiten, Tragen privater Kleidung, eigene Essenszubereitung, Beschäftigungs- und/oder Freizeitmöglichkeiten usw.?

Nach derzeitigem Stand liegt der Bundesregierung folgendes Verzeichnis von Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamseinrichtungen vor:

Bundesland	Einrichtung	Plätze
Baden-Württemberg	Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim	26 Plätze
Bayern	JVA Eichstätt (Einrichtung für Abschiebungshaft)	96 Plätze
	JVA Erding	35 Plätze
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen	13 Plätze (Ausreisegewahrsam)
Hamburg	Rückführungseinrichtung Hamburg	20 Plätze (Ausreisegewahrsam)
Hessen	Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt	20 Plätze
Niedersachsen	JVA Langenhagen (Abschiebungshafteinrichtung)	48 Plätze
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren (Abschiebungshafteinrichtung)	140 Plätze
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim (Abschiebungshafteinrichtung)	40 Plätze

Angaben über geplante, neue Abschiebungshafteinrichtungen oder die Betreiber dieser Einrichtungen liegen nicht vor. Für die konkreten Vollzugsregelungen in den Einrichtungen sind die Länder zuständig.

5. Welche Absprachen, Pläne und konkrete Vereinbarungen zwischen einzelnen Bundesländern gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zur bundesländerübergreifenden Nutzung von Abschiebungshafteinrichtungen, und in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen (Kostenerstattung usw.) wird hiervon Gebrauch gemacht?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen.

6. In welchen Abschiebungshafteinrichtungen werden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung einzelne Aufgaben oder der Betrieb dieser Einrichtungen durch private Unternehmen in welchem Umfang, seit wann, und unter welchen Bedingungen (Kosten, Personal, Kontrollen usw.) wahrgenommen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 der Großen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen.

7. Welche Kenntnisse haben die Bundesländer nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zur Art der beantragten oder vollzogenen Abschiebungs-, Sicherungs-, Überstellungshaft oder zum Ausreisegewahrsam bzw. zu den maßgeblichen Inhaftierungsgründen (bitte nach Bundesländern und den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer gibt es nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung zu der Anzahl der in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 gestellten Abschiebungs- (Überstellungs- usw.) haftanträge und dazu, wie viele dieser Anträge von den Gerichten zurückgewiesen bzw. wie viele im Verlauf der Haft wieder aufgehoben wurden bzw. wie viele (nachträgliche) gerichtliche Feststellungsentscheidungen es gab, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert und in absoluten und relativen Zahlen angeben und soweit möglich nach Haft vor einer Abschiebung bzw. vor einer Überstellung differenzieren) – und welche Kenntnisse oder Einschätzungen der Bundesländer liegen vor zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten (bitte so differenziert wie möglich ausführen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erhoben. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Brandenburg

Es kann die Zahl der Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft in den Jahren von 2015 bis 2017 mitgeteilt werden.

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Zahlen vor, weil die entsprechende Statistik (Geschäftsübersicht) nur einmal jährlich erstellt wird.

Die von den Fragestellern erbetene weitere Differenzierung nach zurückgewiesenen Haftanträgen und aufgehobenen Haftanordnungen ist nicht möglich, weil die hier geführte Statistik diese Angaben nicht ausweist. Auch liegen keine gesonderten Angaben zur Haft vor einer Dublin-Überstellung vor.

Zu Entschädigungen wegen rechtswidrig erlittener Abschiebungshaft konnten für die Zeit seit 2015 zwei Vorgänge ermittelt werden, in denen außergerichtlich eine Haftentschädigung geltend gemacht wurde. In beiden Fällen wurde eine Haftentschädigung gewährt: in einem Verfahren aus dem Jahr 2015 für zwei Hafttage und in einem Verfahren aus dem Jahr 2017 für drei Hafttage. Die Höhe der Entschädigung wurde in Anlehnung an § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen mit 25 Euro je Hafttag bemessen.

Bremen

Verfahren oder Gerichtsentscheidungen zu Entschädigungsansprüchen sind nicht bekannt.

Hamburg

Eine Differenzierung des Verfahrensausgangs in Haftanträge vor Abschiebung und Haftanträge vor Überstellung kann nicht erfolgen.

Hessen

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erhoben. Eine Schätzung ist nicht möglich.

Mecklenburg-Vorpommern

Eine ähnliche Frage ist bereits im Jahr 2015 gestellt worden.

Im Rahmen der bei den Gerichten in Mecklenburg-Vorpommern geführten Geschäftsübersichten werden lediglich die Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG erfasst. Darüber hinaus werden in der Statistik keine Angaben erhoben, so dass die weiteren Fragen nicht beantwortet werden können.

Unter diesen Vorbemerkungen lauten die Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern wie folgt:

MV-Gesamt	2015	2016	2017
Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG	132	104	97

Die Geschäftsübersichten werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommerns jährlich erstellt. Für das Jahr 2018 liegen daher noch keine Angaben vor.

Niedersachsen

Angaben zu den beantragten und vollzogenen Haftanordnungen, differenziert nach den Rechtsgrundlagen, werden in Niedersachsen weder in der Justizvollzugsverwaltung noch bei den anordnenden Amtsgerichten statistisch erfasst. Gleiches gilt für Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungshaftinhaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beiordnung von Anwältinnen und Anwälten.

Nordrhein-Westfalen

Erkenntnisse zur Anzahl der gestellten Abschiebungshaftanträge sowie zur Zahl der zurückgewiesenen Anträge liegen nicht vor, da diese statistisch nicht erfasst werden. Hierzu kann aufgrund der Vielzahl der für Einzelfälle zuständigen Ausländerbehörden auch keine Einschätzung vorgenommen werden.

Aus den Justizgeschäftsstatistiken (hier: Geschäftsübersichten) des Landes Nordrhein-Westfalen können nur die nachfolgenden Verfahrenszahlen geliefert werden. Eine weitergehende Differenzierung oder Erfassung von Daten zum Ausgang des Verfahrens erfolgt in Nordrhein-Westfalen nicht.

Verfahren über Abschiebungshaft gem. § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG

Berichtszeitraum	Verfahrenszahl
2015	842
2016	1.477
2017	3.435
1. Quartal 2018	1.093

Im fraglichen Zeitraum sind dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sechs Anträge auf Entschädigung aufgrund rechtswidriger Abschiebungsinhaftierungen bekannt geworden.

Insgesamt wurden ausweislich der Angaben der zuständigen Mittelbehörden zu den einzelnen Verfahren 5 588,96 Euro an Schadensersatzleistungen gezahlt.

Erkenntnisse dazu, wie viele Haftbeschlüsse im Verlauf der Haft durch gerichtliche Anordnung wieder aufgehoben wurden, liegen nur für die UfA Büren vor. In der unten stehenden Tabelle wurden in diesem Sinne Haftfälle der UfA Büren erfasst.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Nach wie vor wird in den bei der Justiz geführten Statistiken nicht nach der Rechtsgrundlage der Haft unterschieden. Von daher kann nicht nach

- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 AufenthG),
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 AufenthG),
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 AufenthG) und
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 AufenthG)

differenziert werden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen die oben aufgezählten Haftarten angeordnet wurden.

Aus den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte wird für Zwecke der Personalbedarfsberechnung hier lediglich die Anzahl der Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG benötigt. Angaben über den Verfahrensausgang oder den Inhalt der Verfahren werden nicht erfasst. Eine Erhebung zur Aufhebungsquote existiert nicht. Hierbei wäre eine Darstellung bereits aufgrund der Fragestellung schwierig, da nicht differenziert wird nach einer Zurückweisung des Haftantrages bzw. der Aufhebung der Haftanordnung durch das Ausgangsgericht (Amtsgericht) bzw. durch die ggf. im Beschwerdeverfahren durch die Landgerichte erfolgten Haftbefehlsaufhebungen. Im Hinblick auf die Beschwerden bei den Landgerichten ist lediglich die Gesamtzahl der Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen bekannt, so dass hinsichtlich der Abschiebungshaft nicht differenziert werden kann.

Aus den Geschäftsübersichten lässt sich daher Folgendes feststellen:

GÜ-Nr. 17 01 10 („Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 Absatz 5 und § 57 Absatz 3 AufenthG“)

	2015	2016	2017
Land	92	146	477
OLG-Bezirk Koblenz	82	121	403
OLG-Bezirk Zweibrücken	10	25	74

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Geschäftsübersichten vor.

Im Geschäftsbezirk kam es in den Jahren von 2015 bis 2018 (erstes Halbjahr) zu folgenden Schadensersatzzahlungen:

- Jahr 2015: sieben Fälle,
- Jahr 2016: sieben Fälle,
- Jahr 2017: drei Fälle,
- Jahr 2018 bis zum 30. Juni 2018: ein Fall.

Es handelte sich in allen Fällen um Zahlungen aufgrund rechtswidriger Abschiebungshaft.

Saarland

Eine entsprechend detaillierte Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Saarland nicht geführt.

Sachsen

Die Anzahl der eventuellen gerichtlichen Zurückweisungen oder nachträglichen Aufhebungen wird in der Landesdirektion Sachsen nicht statistisch erfasst. Es können keine belastbaren Zahlen oder Einschätzungen darüber getroffen werden.

Für 2015 und 2016 liegen keine statistischen Erfassungen vor.

Sachsen-Anhalt

Kenntnisse zu Schadensersatzzahlungen wegen rechtswidriger Abschiebungshaftierungen und zu gewährten Verfahrenskostenhilfeentscheidungen unter Beordnung von Anwältinnen und Anwälten liegen nicht vor.

Abweichungen zur Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Die Praxis der Abschiebungshaft und Fragen zum Haftvollzug“ vom 14. Januar 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/7196 ergeben sich aus nachträglicher Überprüfung und notwendiger Korrektur der Angaben der Ausländerbehörden aus dem Jahr 2015. Diese Abweichungen sind in der unten stehenden Tabelle mit * gekennzeichnet.

Schleswig-Holstein

Die nachstehenden Übersichten geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten für Schleswig-Holstein nachvollzogen werden konnte. Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird im Übrigen verwiesen.

Im Zusammenhang mit Verfahrenskostenentscheidungen in Abschiebungshaftsachen liegen nur Zahlen für die schleswig-holsteinischen Amtsgerichte vor. Diesbezüglich ergibt sich folgendes Bild:

Abschiebungshaftsachen Amtsgerichte SH	2015	2016	2017	2018 bis 11.06.2018
Gebühren und Auslagen der Prozesskostenhilfe	3.080 €	2.627 €	826 €	2.257 €
Gebühren und Auslagen der Verteidiger	592 €	0 €	1.577 €	0 €

Zu beachten ist, dass sich die vorstehende Aufstellung nicht allein auf Abschiebungshafverfahren schleswig-holsteinischer Ausländerbehörden bezieht, sondern auch Entscheidungen in Abschiebungshafverfahren anderer Behörden, insbesondere der Bundespolizei, erfasst sind.

Thüringen

Da hierzu keine Statistiken geführt werden, sind Angaben nicht möglich.

Länderantworten

Bundesland			2015	2016	2017	2018
Brandenburg	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	70	110	87	k. A.
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent				
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent				
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent				
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent				
Bremen	Haft vor einer Abschiebung oder vor einer Überstellung	Haftanträge	7	12	22	30
		davon zurückgewiesen	0	1	3	3
		in Prozent	0	8,3	13,6	10
		davon aufgehoben	0	0	0	2
		in Prozent	0	0	0	6,7
Hamburg²⁸	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	5	39	123	122
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	k. A.	11	46	12
		Beschwerde abgewiesen	1	6	20	8
		Beschwerde stattgegeben	0	0	3	5

²⁸ Stichtag: 30. Juni 2018.

Bundesland			2015	2016	2017	2018
Nordrhein-Westfalen	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge				
		davon zurückgewiesen				
		in Prozent				
		davon aufgehoben	8	28	43	15
		in Prozent				
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge				
		davon zurückgewiesen				
		in Prozent				
		davon aufgehoben	8	21	10	6
		in Prozent				
Saarland	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	3	4	13	8
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	1	2	54	23
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen ²⁹ Zuständigkeit untere Ausländerbehörden	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	5	5	7	5
		davon zurückgewiesen	0	0	0	0
		in Prozent	0	0	0	0
		davon aufgehoben	0	0	2	0
		in Prozent	0	0	28,57	0
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	1	0	0	0
		davon zurückgewiesen	0	0	0	0
		in Prozent	0	0	0	0
		davon aufgehoben	0	0	0	0
		in Prozent	0	0	0	0

²⁹ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland			2015	2016	2017	2018
Sachsen ³⁰ Zuständigkeit Landesdirektion Sachsen	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge	k. A.	k. A.	8	7
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge	k. A.	k. A.	0	1
		davon zurückgewiesen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		davon aufgehoben	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
		in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen- Anhalt	Haft vor Abschiebung	Haftanträge	5*	20	53	19
		davon zurückgewiesen	0	0	3	4
		in Prozent	0	0	5,66	21,05
		davon aufgehoben	2	1	1	1
		in Prozent	40	5	1,89	5,26
		Feststellungsentscheidg.	0	0	1	0
		in Prozent	0	0	1,89	0
	Haft vor Überstellung	Haftanträge	25*	53	68	42
		davon zurückgewiesen	2	0	1	1
		in Prozent	8	0	1,47	2,38
		davon aufgehoben	4	7	6	1
		in Prozent	16	13,2	8,82	2,38
		Feststellungsentscheidg.	0	1	0	0
in Prozent	0	1,89	0	0		
Schleswig- Holstein	Haft vor einer Abschiebung	Haftanträge		7	10	10
		davon zurückgewiesen		0	1	1
		in Prozent		0	10	10
		davon aufgehoben		0	0	0
		in Prozent		0	0	0
	Haft vor einer Überstellung	Haftanträge		6	10	13
		davon zurückgewiesen		0	1	0
		in Prozent		0	10	0
		davon aufgehoben		0	0	0
		in Prozent		0	0	0

³⁰ 2018: bis zum Mai 2018.

9. Wie bewerten die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer das neue Instrument des Ausreisegewahrsams und die neuen Abschiebungshaftregelungen im Umgang mit so genannten „Gefährdern“ aufgrund der bisherigen Erfahrungen, und welche Rechtsprechung liegt diesbezüglich bereits vor (bitte darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

10. Mit welchen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben usw. wird die Abschiebungshaft in den einzelnen Bundesländern nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung geregelt (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

- Abschiebungshaftvollzugsgesetz Baden-Württemberg – AHaftVollzG BW vom 17. Dezember 2015,
- Abschiebungshaftvollzugsverordnung – AHaftVO vom 7. März 2016.

Bayern

Die Abschiebungshaft wird in Bayern im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften vollzogen; landesgesetzliche Vorgaben bestehen nicht. Der konkrete Vollzug erfolgt auf der Grundlage von § 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. den §§ 171, 173 bis 175, 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und den Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz im Wege der Amtshilfe zum Stichtag des 30. Juni 2018 in den Justizvollzugsanstalten Eichstätt (Einrichtung für Abschiebungshaft) und Erding (Einrichtung für Abschiebungshaft).

Berlin

Es wird auf die Antwort des Landes Berlin zu Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen. Das heißt, für die Anordnung und den Vollzug der Abschiebungshaft in Berlin bestanden während des Betriebs des Abschiebungsgewahrsams Berlin bis November 2015 folgende landesrechtliche Grundlagen: Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (AbschGG BE), Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin (Gewahrsamsordnung). Die Ausführungen haben weiter Bestand.

Brandenburg

Oberste Rechtsgrundlage für den Vollzug der Abschiebungshaft sind das FamFG sowie das AufenthG. Auf Landesebene finden darüber hinaus das Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brandenburg (AbschhVG) vom 19. März 1996 und die Gewahrsamsordnung vom 14. Januar 2010 Anwendung. Ergänzend dazu enthält der Erlass Nr. 12/2017 des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts (Rückführungserlass) weitere Richtlinien zum Vollzug der Abschiebungshaft.

Bremen

Neben den bundesrechtlichen Regelungen finden in der Freien Hansestadt Bremen Anwendung:

- das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam vom 4. Dezember 2001;
- der Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes (Gewahrsamsordnung) des Senators für Inneres vom 6. Juni 2002 in der Fassung vom 10. Juli 2008 (regelt die allgemeinen Haftbedingungen);
- der Erlass über Sicherungshaft; e13-05-01 zu § 62 AufenthG – Sicherungshaft – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – vom 15. Mai 2013.

Hamburg

In Hamburg wird der Vollzug der Abschiebungshaft durch das Hamburgische Abschiebungshaftvollzugsgesetz (HmbAHaftVollzG) vom 10. April 2018 (in Kraft getreten am 13. April 2018) geregelt. Die Umsetzung in der Praxis legt die „Dienstweisung über den Vollzug der Abschiebungshaft sowie des Ausreisegewahrsams“ in der Rückführungseinrichtung fest. Zudem gibt es interne Handlungsanweisungen bezüglich besonderer Personengruppen (Schwangere, Familien usw.).

Hessen

Die europa- und bundesrechtlichen Vorschriften werden ergänzt durch das Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 474). Der Vollzug der verschiedenen Haftarten wird durch eine Wachdienstvorschrift näher ausgestaltet, die sich die zuständige Behörde selbst gegeben hat.

Mecklenburg-Vorpommern

Spezielle landesseitige Regelungen zur Abschiebungshaft gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen

Die Abschiebungshaft wird nach Maßgabe von § 62 AufenthG angeordnet und grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen (§ 62a Absatz 1 AufenthG). Durch seinen offen gefassten Wortlaut lässt § 62a AufenthG Raum für Konkretisierungen und nähere Ausgestaltungen. Eine nähere Ausgestaltung der Freiheitsentziehung in speziellen Hafteinrichtungen würde somit in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers fallen. Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) findet im Abschiebungshaftvollzug keine Anwendung.

Hinzu kommt noch der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) vom 24. August 2016, der dezidierte Vorgaben für die Ausländerbehörden in Niedersachsen zum gesamten Abschiebungsverfahren enthält.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport erarbeitet derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium einen Ent-

wurf für ein Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Das Niedersächsische Abschiebungshaftvollzugsgesetz soll der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit dienen und gegebenenfalls bestehenden Unsicherheiten in der Rechtsanwendung begegnen.

Nordrhein-Westfalen

Grundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen ist das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – AHaftVollzG NRW) vom 17. Dezember 2015. Zudem hat das Land Nordrhein-Westfalen Richtlinien für die Abschiebungshaft (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL) herausgegeben.

Eine Novellierung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes befindet sich derzeit im parlamentarischen Beratungsverfahren.

Rheinland-Pfalz

Die Abschiebungshaft ist durch § 5 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) i. V. m. dem Strafvollzugsgesetz (Bund) und der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) geregelt.

Saarland

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist bundesgesetzlich geregelt. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen

Am 27. Juni 2018 wurde durch den Sächsischen Landtag das „Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams im Freistaat Sachsen“ beschlossen.

Sachsen-Anhalt

Mangels Abschiebungshafteinrichtung in Sachsen-Anhalt wurden entsprechende Regelungen nicht erlassen.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 1. September 2017 Regelungen zur Durchführung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam veröffentlicht. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt befindet sich gegenwärtig der Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren.

Thüringen

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Abschiebungshaft sind in der Thüringer Verwaltungsvorschrift „Handakte für die Ausländerbehörden“ enthalten.

11. Wie viele Personen befanden sich nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 für wie lange in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. im Ausreisegewahrsam (bitte differenzieren, auch nach Bundesländern, Geschlecht, über bzw. unter 18 Jahre alt und Zeitdauer: bis zu zwei Wochen, zwei bis sechs Wochen, sechs Wochen bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 15 Monate, von 15 bis 18 Monate), und bei welchen Staatsangehörigkeiten sind besonders lange Haftzeiten festzustellen, und welche Gründe gibt es hierfür?

Anmerkungen der Länder

Bayern

Eine Unterscheidung nach Abschiebungs- und Überstellungshaft sowie Ausreisegewahrsam ist nicht möglich, da hierzu im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz, welches die Abschiebungshaft zum Stichtag des 30. Juni 2018 in Amtshilfe für das Staatsministerium des Innern und für Integration vollzieht, keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen. Eine Erhebung besonders langer Haftzeiten nach Staatsbürgerschaft erfolgt ebenfalls nicht.

Da in den untenstehenden Tabellen jeweils keine Zahlen für die Zeitspanne „3 bis 6 Monate“ abgefragt werden, werden diesbezüglich folgende Gefangenenzahlen der Abschiebungshaft mitgeteilt:

2015: zwei,

2016: acht,

2017: 23,

2018: 23.

Berlin

Hinsichtlich der Schließung des Abschiebungsgewahrsams Berlin und ihrer Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Daten für das Land Berlin sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Eine Differenzierung nach Dublin-Überstellungen, Ausreisegewahrsam und sonstigen Abschiebungshaftfällen erfolgt nicht.

Die Auflistung kann Inhaftierungen enthalten, die im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder erfolgt sind.

Die Zahlen für das Jahr 2018 betreffen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 2. Juli 2018.

Weitere statistische Erhebungen im Sinne der Frage gibt es nicht. Daher sind auch differenzierte Aussagen über Zusammenhänge zwischen Staatsangehörigkeit und Haftdauer nicht möglich.

Brandenburg

Es kann nur Auskunft gegeben werden zu den bis März 2017 in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung inhaftierten Personen.

Hamburg

Für 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen.

Abschiebungshaft nach dem Hamburger Abschiebungshaftgesetz wird in der Hamburger Einrichtung erst seit dem 13. April 2018 vollstreckt.

Fälle einer langen Haftdauer gab es in Hamburg nicht.

Hessen

Hinsichtlich der Anzahl der Personen in Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zur Dauer der Abschiebungshaft wurden bis März 2018 keine Statistiken geführt. Seit Erfassung ab März 2018 liegt die durchschnittliche Haftdauer bei 20,57 Tagen.

Mecklenburg-Vorpommern

Die angegebenen Daten beziehen sich nur auf Abschiebungshaft, die in Mecklenburg-Vorpommern vollzogen wurde.

Niedersachsen

Eine Differenzierung von Abschiebungs- und Überstellungshaft erfolgt nicht.

Nordrhein-Westfalen

Im Zusammenhang mit der Fragestellung sind keine Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten festzustellen.

Sachsen

Es wurden grundsätzlich keine besonders langen Haftzeiten oder damit in Verbindung stehenden Staatsangehörigkeiten festgestellt.

Schleswig-Holstein

Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Thüringen

Die Angaben zum Ausreisegewahrsam beruhen auf den Zuarbeiten von 16 der 23 Thüringer Ausländerbehörden.

Länderantworten 2015

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaftig
Bayern	gesamt		341		
	Geschlecht	w	19		
		m	322		
	Alter	unter 18			
		über 18	341		
	Dauer	weniger 2 Wochen	163		
		2 bis 6 Wochen	155		
		6 Wochen bis 3 Monate	21		
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate			
	15 bis 18 Monate				
Berlin	gesamt		186		
	Geschlecht	w	10		
		m	176		
	Alter	unter 18	0		
		über 18	186		
	Dauer	weniger 2 Wochen	97		
		2 bis 6 Wochen	84		
		6 Wochen bis 3 Monate	5		
		6 bis 12 Monate	0		
		12 bis 15 Monate	0		
	15 bis 18 Monate	0			
Brandenburg	gesamt		66	k. A.	---
	Geschlecht	w	3	k. A.	---
		m	63	k. A.	---
	Alter	unter 18	0	k. A.	---
		über 18	63	k. A.	---
	Dauer	weniger 2 Wochen	34	k. A.	---
		2 bis 6 Wochen	27	k. A.	---
		6 Wochen bis 3 Monate	5	k. A.	---
		3 bis 6 Monate	---	k. A.	---
		6 bis 12 Monate	---	k. A.	---
12 bis 15 Monate		---	k. A.	---	
	15 bis 18 Monate	---	k. A.	---	

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaft
Niedersachsen	gesamt		187		
	Geschlecht	w	8		
		m	179		
	Alter	unter 18	-		
		über 18	187		
	Dauer	weniger 2 Wochen	108		
		2 bis 6 Wochen	76		
		6 Wochen bis 3 Monate	3		
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate	-		
15 bis 18 Monate	-				
Nordrhein- Westfalen	gesamt		254	107	4
	Geschlecht	w	22	4	0
		m	232	103	4
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	254	107	4
	Dauer	weniger 2 Wochen	74	26	4
		2 bis 6 Wochen	135	72	0
		6 Wochen bis 3 Monate	45	7	0
		6 bis 12 Monate	0	2	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate	0	0	0		
Rheinland- Pfalz	gesamt		34	2	0
	Geschlecht	w	3	0	0
		m	31	2	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	34	2	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	21	2	0
		2 bis 6 Wochen	13	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	0	
15 bis 18 Monate	0	0	0		

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Saarland	gesamt		3	1	0
	Geschlecht	w	1	0	0
		m	2	1	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	3	1	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	3	1	/
		2 bis 6 Wochen	0	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate	0	0	0		
Sachsen	gesamt		5	3	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	5	3	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	0	3	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	1	0	0
		2 bis 6 Wochen	4	3	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate	0	0	0		
Sachsen- Anhalt	gesamt		19	52	0
	Geschlecht	w	1	0	0
		m	18	52	0
	Alter	Alter unter 18	0	0	0
		Alter über 18	19	52	0
	Dauer	weniger als 2 Wochen	18	42	0
		2 bis 6 Wochen	1	10	0
		6 Wo. bis 3 Monate	0	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	0	
15 bis 18 Monate	0	0	0		

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Thüringen	gesamt		6	5	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	6	5	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	6	5	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	1	4	0
		2 bis 6 Wochen	5	1	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
		15 bis 18 Monate	0	0	0

Länderantworten 2016

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaftig
Bayern	gesamt		450		
	Geschlecht	w	34		
		m	416		
	Alter	unter 18			
		über 18	450		
	Dauer	weniger 2 Wochen	164		
		2 bis 6 Wochen	212		
		6 Wochen bis 3 Monate	61		
		6 bis 12 Monate	5		
		12 bis 15 Monate			
15 bis 18 Monate					
Berlin	gesamt		1		
	Geschlecht	w			
		m	1		
	Alter	unter 18			
		über 18			
	Dauer	weniger 2 Wochen	1		
		2 bis 6 Wochen			
		6 Wochen bis 3 Monate			
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate			
15 bis 18 Monate					
Brandenburg	gesamt		145	k. A.	---
	Geschlecht	w	6	k. A.	---
		m	139	k. A.	---
	Alter	unter 18	0	k. A.	---
		über 18	145	k. A.	---
	Dauer	weniger 2 Wochen	76	k. A.	---
		2 bis 6 Wochen	59	k. A.	---
		6 Wochen bis 3 Monate	8	k. A.	---
		3 bis 6 Monate	2	k. A.	---
		6 bis 12 Monate	---	k. A.	---
12 bis 15 Monate		---	k. A.	---	
15 bis 18 Monate	---	k. A.	---		

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaft
Hamburg	gesamt		30	8	7
	Geschlecht	w	0	0	5
		m	30	8	2
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	30	8	7
	Dauer	weniger 2 Wochen	26	8	7
		2 bis 6 Wochen	4	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Niedersachsen	gesamt		233		
	Geschlecht	w	6		
		m	227		
	Alter	unter 18	-		
		über 18	233		
	Dauer	weniger 2 Wochen	123		
		2 bis 6 Wochen	102		
		6 Wochen bis 3 Monate	8		
		6 bis 12 Monate	-		
		12 bis 15 Monate	-		
	15 bis 18 Monate	-			
Nordrhein- Westfalen	gesamt		630	218	30
	Geschlecht	w	7	0	0
		m	623	218	30
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	630	218	30
	Dauer	weniger 2 Wochen	180	48	30
		2 bis 6 Wochen	350	131	0
		6 Wochen bis 3 Monate	88	39	0
		6 bis 12 Monate	12	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Rheinland- Pfalz	gesamt		82	0	0
	Geschlecht	w	12	0	0
		m	70	0	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	82	0	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	54	0	0
		2 bis 6 Wochen	21	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	7	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Saarland	gesamt		4	2	0
	Geschlecht	w	0	0	/
		m	4	2	/
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	4	2	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	1	1	0
		2 bis 6 Wochen	2	1	0
		6 Wochen bis 3 Monate	1	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Sachsen	gesamt		5	0	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	5	0	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	5	0	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	3	0	0
		2 bis 6 Wochen	2	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
6 bis 12 Monate		0	0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaft
Sachsen- Anhalt	gesamt		18	45	0
	Geschlecht	w	1	1	0
		m	17	44	0
	Alter	Alter unter 18	0	0	0
		Alter über 18	18	45	0
	Dauer	weniger als 2 Wochen	7	18	0
		2 bis 6 Wochen	9	27	0
		6 Wo. bis 3 Monate	2	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Thüringen	gesamt		17	2	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	17	2	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	17	2	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	8	2	0
		2 bis 6 Wochen	8	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		3 bis 6 Monate	1	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate		0	0	0	

Länderantworten 2017

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaftig	
Bayern	gesamt		925			
	Geschlecht	w	63			
		m	862			
	Alter	unter 18				
		über 18	925			
	Dauer	weniger 2 Wochen	270			
		2 bis 6 Wochen	463			
		6 Wochen bis 3 Monate	167			
		6 bis 12 Monate	2			
		12 bis 15 Monate				
15 bis 18 Monate						
Berlin	gesamt		11			
	Geschlecht	w				
		m	11			
	Alter	unter 18				
		über 18				
	Dauer	weniger 2 Wochen	11			
		2 bis 6 Wochen				
		6 Wochen bis 3 Monate				
		6 bis 12 Monate				
		12 bis 15 Monate				
15 bis 18 Monate						
Brandenburg	gesamt		36	k. A.	---	
	Geschlecht	w	1	k. A.	---	
		m	35	k. A.	---	
	Alter	unter 18	0	k. A.	---	
		über 18	36	k. A.	---	
	Dauer	weniger 2 Wochen	19	k. A.	---	
		2 bis 6 Wochen	15	k. A.	---	
		6 Wochen bis 3 Monate	2	k. A.	---	
		3 bis 6 Monate	---	k. A.	---	
		6 bis 12 Monate	---	k. A.	---	
12 bis 15 Monate		---	k. A.	---		
15 bis 18 Monate	---	k. A.	---			

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Hamburg	gesamt		116	45	17
	Geschlecht	w	2	3	3
		m	114	42	14
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	116	45	17
	Dauer	weniger 2 Wochen	48	20	17
		2 bis 6 Wochen	54	21	0
		6 Wochen bis 3 Monate	14	4	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate		0	0	0	
Mecklenburg- Vorpommern	gesamt		2		
	Geschlecht	w			
		m	2		
	Alter	unter 18			
		über 18	2		
	Dauer	weniger 2 Wochen	2		
		2 bis 6 Wochen			
		6 Wochen bis 3 Monate			
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate			
15 bis 18 Monate					
Niedersachsen	gesamt		438		
	Geschlecht	w	16		
		m	422		
	Alter	unter 18	-		
		über 18	438		
	Dauer	weniger 2 Wochen	198		
		2 bis 6 Wochen	211		
		6 Wochen bis 3 Monate	27		
		6 bis 12 Monate	2		
12 bis 15 Monate		-			
15 bis 18 Monate		-			

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Nordrhein- Westfalen	gesamt		900	235	37
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	900	235	37
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	900	235	37
	Dauer	weniger 2 Wochen	179	49	37
		2 bis 6 Wochen	406	145	0
		6 Wochen bis 3 Monate	272	41	0
		6 bis 12 Monate	43	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate	0	0	0		
Rheinland- Pfalz	gesamt		168	0	0
	Geschlecht	w	12	0	0
		m	156	0	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	156	0	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	56	0	0
		2 bis 6 Wochen	79	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	31	0	0
		6 bis 12 Monate	2	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate	0	0	0		
Saarland	gesamt		14	54	1
	Geschlecht	w	1	2	0
		m	13	52	1
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	14	54	1
	Dauer	weniger 2 Wochen	1	12	1
		2 bis 6 Wochen	8	37	0
		6 Wochen bis 3 Monate	5	5	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
15 bis 18 Monate	0	0	0		

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaft
Sachsen	gesamt		11	0	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	11	0	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	11	0	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	4	0	0
		2 bis 6 Wochen	4	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	2	0	0
		6 bis 12 Monate	1	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Sachsen- Anhalt	gesamt		18	33	3
	Geschlecht	w	1	0	0
		m	17	33	3
	Alter	Alter unter 18	0	0	0
		Alter über 18	18	33	3
	Dauer	weniger als 2 Wochen	6	14	3
		2 bis 6 Wochen	7	17	0
		6 Wo. bis 3 Monate	4	2	0
		3 bis 6 Monate	1	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Thüringen	gesamt		11	8	5
	Geschlecht	w	0	1	1
		m	11	7	4
	Alter	unter 18	0		
		über 18	11	8	5
	Dauer	weniger 2 Wochen	5	3	5
		2 bis 6 Wochen	5	5	0
		6 Wochen bis 3 Monate	1	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	

Länderantworten 2018

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrhaft
Bayern	gesamt		688		
	Geschlecht	w	85		
		m	603		
	Alter	unter 18			
		über 18	688		
	Dauer	weniger 2 Wochen	231		
		2 bis 6 Wochen	299		
		6 Wochen bis 3 Monate	135		
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate			
15 bis 18 Monate					
Berlin	gesamt		6		
	Geschlecht	w			
		m	6		
	Alter	unter 18			
		über 18			
	Dauer	weniger 2 Wochen	6		
		2 bis 6 Wochen			
		6 Wochen bis 3 Monate			
		6 bis 12 Monate			
		12 bis 15 Monate			
15 bis 18 Monate					
Brandenburg	gesamt		---	---	---
	Geschlecht	w	---	---	---
		m	---	---	---
	Alter	unter 18	---	---	---
		über 18	---	---	---
	Dauer	weniger 2 Wochen	---	---	---
		2 bis 6 Wochen	---	---	---
		6 Wochen bis 3 Monate	---	---	---
		3 bis 6 Monate	---	---	---
		6 bis 12 Monate	---	---	---
12 bis 15 Monate		---	---	---	
15 bis 18 Monate	---	---	---		

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Hamburg³¹	gesamt		103	12	8
	Geschlecht	w	2	0	0
		m	101	12	8
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	101	12	8
	Dauer	weniger 2 Wochen	40	4	8
		2 bis 6 Wochen	41	7	0
		6 Wochen bis 3 Monate	22	1	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate		0	0	0	
Niedersachsen	gesamt		526		
	Geschlecht	w	31		
		m	495		
	Alter	unter 18	-		
		über 18	526		
	Dauer	weniger 2 Wochen	256		
		2 bis 6 Wochen	233		
		6 Wochen bis 3 Monate	37		
		6 bis 12 Monate	-		
		12 bis 15 Monate	-		
15 bis 18 Monate		-			
Nordrhein- Westfalen	gesamt		573	173	30
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	573	173	30
	Alter	unter 18	1	0	0
		über 18	572	173	30
	Dauer	weniger 2 Wochen	91	41	30
		2 bis 6 Wochen	260	117	0
		6 Wochen bis 3 Monate	197	13	0
		6 bis 12 Monate	25	2	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
15 bis 18 Monate		0	0	0	

³¹ 2018: bis zum 30. Juni 2018.

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Rheinland- Pfalz	gesamt		86	0	0
	Geschlecht	w	5	0	0
		m	81	0	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	86	0	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	70	0	0
		2 bis 6 Wochen	16	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Saarland	gesamt		8	23	0
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	8	23	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	8	23	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	4	8	0
		2 bis 6 Wochen	4	9	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	6	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
		12 bis 15 Monate	0	0	0
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Sachsen³²	gesamt		10	1	0
	Geschlecht	w	1	0	0
		m	9	1	0
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	10	1	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	4	1	0
		2 bis 6 Wochen	6	0	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	

³² 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland			Abschie- bungshaft	Überstel- lungshaft	Ausreisege- wahrsam
Sachsen- Anhalt	gesamt		19	17	7
	Geschlecht	w	1	0	0
		m	18	17	7
	Alter	Alter unter 18	0	0	0
		Alter über 18	19	17	7
	Dauer	weniger als 2 Wochen	14	4	6
		2 bis 6 Wochen	4	12	1
		6 Wo. bis 3 Monate	0	1	0
		3 bis 6 Monate	1	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	
Thüringen	gesamt		2	3	1
	Geschlecht	w	0	0	0
		m	2	3	1
	Alter	unter 18	0	0	0
		über 18	2	3	1
	Dauer	weniger 2 Wochen	0	0	1
		2 bis 6 Wochen	2	3	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	0	

Baden-Württemberg

Durchschnittliche Verweildauer in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim:

Bundesland			Abschiebungs- und Überstellungshaft	
			2016	2017
Baden-Württemberg	gesamt		20 Tage	26 Tage
	Geschlecht	w	-	-
		m	20 Tage	26 Tage
	Alter	unter 18		
		über 18	20 Tage	26 Tage

Bremen

Anmerkung zu 2017

Die langen Haftdauern liegen bei zwei der drei langen Haftdauern (über drei Monate) an der Staatsangehörigkeit, die in einem der Fälle erst festgestellt werden musste, da der Inhaftierte unterschiedliche Angaben gemacht hatte. In einem zweiten Fall musste aus dem Herkunftsstaat eine Zusicherung zur Frage der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Folter eingeholt werden, was sich ebenfalls auf die Haftdauer auswirkte. Es handelte sich in beiden Fällen um Algerier. In einem dritten Fall handelte es sich um einen russischen Staatsangehörigen; hier beruhte die lange Dauer auf der Einlegung von Rechtsmitteln.

Die Haft des 2017 aufgeführten Falles mit Haftdauer von mehr als sechs Monaten endete erst im Januar 2018; sie ist ausschließlich in der Statistik 2017 aufgeführt.

			Abschiebungs- oder Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
2015	gesamt		7	0
	Geschlecht	w	0	0
		m	7	0
	Alter	unter 18	0	0
		über 18	7	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	5	0
		2 bis 6 Wochen	2	0
		6 Wochen bis 3 Monate	0	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	

			Abschiebungs- oder Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
2016	gesamt		11	0
	Geschlecht	w	0	0
		m	11	0
	Alter	unter 18	0	0
		über 18	11	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	2	0
		2 bis 6 Wochen	7	0
		6 Wochen bis 3 Monate	2	0
		3 bis 6 Monate	0	0
		6 bis 12 Monate	0	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
2017	gesamt		16	0
	Geschlecht	w	1	0
		m	15	0
	Alter	unter 18	0	0
		über 18	16	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	4	0
		2 bis 6 Wochen	7	0
		6 Wochen bis 3 Monate	2	0
		3 bis 6 Monate	2	0
		6 bis 12 Monate	1	0
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	
2018	gesamt		25	0
	Geschlecht	w		0
		m	25	0
	Alter	unter 18		0
		über 18	25	0
	Dauer	weniger 2 Wochen	3	0
		2 bis 6 Wochen	19	0
		6 Wochen bis 3 Monate	3	0
6 bis 12 Monate		0	0	
12 bis 15 Monate		0	0	
	15 bis 18 Monate	0	0	

12. Wie viele der Personen in Abschiebungshaft wurden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung wieder entlassen, und welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen zu den Gründen hierfür vor (z. B. freiwillige Ausreise, richterliche Anordnung, Änderung der Sachlage usw.; bitte nach Jahren, seit 2015, Bundesländern und Haft im Abschiebungs- bzw. Dublin-Überstellungsverfahren bzw. im Ausreisegewahrsam differenzieren), und in Bezug auf welche Staatsangehörigkeiten sind welche Besonderheiten festzustellen?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Eine differenzierte statistische Auswertung der Gründe für einen Austritt aus der Haft erfolgt in Baden-Württemberg nicht.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Es wird auf die Antwort des Landes Berlin zu Frage 12 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen. Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Brandenburg

Zu den Entlassungen und ihren Gründen kann nur Auskunft für die landeseigene Abschiebungshafteinrichtung gegeben werden. Da eine statistische Zuordnung der Staatsangehörigkeiten zu den jeweiligen Entlassungsgründen nicht erfolgt, können keine Besonderheiten in Bezug auf Staatsangehörigkeiten der Häftlinge mitgeteilt werden.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Gründe für die Entlassung aus der Haft werden grundsätzlich in der Justizverwaltung nicht statistisch erfasst.

Niedersachsen

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Nordrhein-Westfalen

Zu den Entlassungen aufgrund aufgehobener Haftbeschlüsse wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Im Übrigen sind valide Angaben nicht möglich, da Daten im Sinne der Anfrage in Nordrhein-Westfalen statistisch nicht erfasst werden.

Im Zusammenhang mit der Fragestellung sind keine Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten festzustellen.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Sachsen

Weitergehende Erkenntnisse, liegen mangels statistischer Erfassungen über die Anzahl der Entlassungen aus einer zuvor angeordneten Haft, nicht vor.

Es wurden keine Besonderheiten zu bestimmten Staatsangehörigkeiten festgestellt.

Schleswig-Holstein

Die nachstehenden Übersichten geben die Datenlage wieder, soweit sie beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten für Schleswig-Holstein nachvollzogen werden konnte. Für das Jahr 2015 liegen keine Angaben vor. Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird im Übrigen verwiesen.

Thüringen

Die differenzierten Entlassungsgründe beziehen sich nur auf die Abschiebungs- und Überstellungshaft. Differenzierte Angaben zum Ausreisegewahrsam liegen nicht vor.

Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Staatsangehörigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Brandenburg	freiwillige Ausreise	---	---	---	---
	richterliche Anordnung	---	---	---	---
	Änderung der Sachlage	---	---	---	---
	Abholung/Abschiebung	44	108	24	---
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss	13	26	7	---
	Entlassung aufgr. Haftende	---	2	1	---
	Flucht vom Arztbesuch	---	---	---	---
	Flucht aus Krankenhaus	---	---	---	---
	Haftuntauglichkeit	7	4	2	---
	Verlegung in JVA (Straftäter)	1	1	1	---
	Verlegung in andere AHE	---	---	---	---
	Verlegung aus sonstigen Gründen	1	4	1	---
	sonstige Gründe	---	---	---	---
gesamt		66	145	36	---

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Bremen	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	1	0
	Änderung der Sachlage	1	0	0	1
	Abholung/Abschiebung	4	9	12	18
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss	0	0	0	0
	Flucht vom Arztbesuch	0	0	0	0
	Flucht aus Krankenhaus	0	0	0	0
	Haftuntauglichkeit	0	0	0	2
	Verlegung in JVA (Straftäter)	1	2	2	0
	Verlegung in andere AHE	0	0	1	0
	sonstige Gründe (jeweils Asylantragstellung)	1	0	0	1
	gesamt	7	11	16	22
Hamburg Abschiebehaft	freiwillige Ausreise	Siehe BT-Drs. 18/7196	0	0	0
	richterliche Anordnung		0	10	6
	Änderung der Sachlage		0	0	0
	Abholung/Abschiebung		30	92	72
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss		0	0	0
	Flucht vom Arztbesuch		0	0	0
	Flucht aus Krankenhaus		0	0	0
	Haftuntauglichkeit		0	4	7
	Verlegung in JVA (Straftäter)		0	0	0
	Verlegung in andere AHE		0	0	0
	sonstige Gründe			9	6
	gesamt		30	115	91
Hamburg Überstellungs- haft	richterliche Anordnung	Siehe BT-Drs. 18/7196	-	1	-
	Abholung/Abschiebung		8	36	12
	sonstige Gründe:		-	8	
	gesamt		8	45	12
Hamburg Ausreisegewahr- sam	Abholung/Abschiebung	-	6	12	8
	sonstige Gründe: - Flugausfall - RF aufgrund Widerstand gescheitert, Beantragung A-Haft im Anschluss		1	5	
	gesamt	-	7	15	8

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Mecklenburg-Vorpommern	freiwillige Ausreise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	richterliche Anordnung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Änderung der Sachlage	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Abholung/Abschiebung	k. A.	k. A.	2	k. A.
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Flucht vom Arztbesuch	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Flucht aus Krankenhaus	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Haftuntauglichkeit	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Verlegung in JVA (Straftäter)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Verlegung in andere AHE	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	sonstige Gründe	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	gesamt				
Saarland	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	0	0
	Änderung der Sachlage	1	0	19	12
	Abholung/Abschiebung	3	6	47	19
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss	0	0	1	0
	Flucht vom Arztbesuch	0	0	0	0
	Flucht aus Krankenhaus	0	0	0	0
	Haftuntauglichkeit	0	0	0	0
	Verlegung in JVA (Straftäter)	0	0	0	0
	Verlegung in andere AHE	0	0	2	0
	sonstige Gründe	0	0	0	0
	gesamt	4	6	69	31

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Sachsen ³³	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	0	0
	Änderung der Sachlage	0	0	0	0
	Abholung/Abschiebung	6	2	7	8
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss	0	1	3	1
	Flucht vom Arztbesuch	0	0	0	0
	Flucht aus Krankenhaus	0	0	0	0
	Haftuntauglichkeit	1	0	0	0
	Verlegung in JVA (Straftäter)	0	0	0	0
	Verlegung in andere AHE	0	0	0	0
	Hungerstreik Ablauf der Frist 1	1	0	1	0
	Asylantragstellung aus der Abschiebe- haft heraus / Frist nicht eingehalten 0	0	1	0	0
	Abschiebehäft läuft derzeit noch 0	0	0	0	1
	Selbstverletzung erst am Flughafen 0	0	0	0	1
	Reisetauglichkeit auf unabsehbare Zeit erheblich eingeschränkt 0	0	1	0	0
	gesamt		8	5	11
Sachsen-Anhalt Abschiebungs- haft	freiwillige Ausreise	0	1	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	1	0
	Änderung der Sachlage	0	3	1	1
	Abholung/Abschiebung	0	4	6	4
	Aufhebung Haftbeschluss	2	1	1	1
	Flucht vom Arztbesuch	0	0	0	0
	Flucht aus dem Krankenhaus	0	0	0	0
	Haftuntauglichkeit	0	0	0	0
	Verlegung von Straftätern	0	0	0	0
	Verlegung in andere AHE	0	0	0	0
	sonstige Gründe (angeben)	0	0	0	0
	gesamt		2	9	9

³³ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Sachsen-Anhalt Überstellungs- haft	freiwillige Ausreise	0	0	0	0
	richterliche Anordnung	0	0	0	0
	Änderung der Sachlage	1	0	2	2
	Abholung/Abschiebung	1	1	18	7
	Aufhebung Haftbeschluss	5	7	6	1
	Flucht vom Arztbesuch	0	0	0	0
	Flucht aus dem Krankenhaus	0	0	0	0
	Haftuntauglichkeit	1	0	0	0
	Verlegung von Straftätern	0	0	0	1
	Verlegung in andere AHE	0	0	0	0
	sonstige Gründe (angeben)	0	0	0	0
	gesamt	8	8	26	11
	Sachsen-Anhalt Ausreisegewahr- sam	freiwillige Ausreise	0	0	0
richterliche Anordnung		0	0	0	0
Änderung der Sachlage		0	0	0	0
Abholung/Abschiebung		0	0	2	5
Aufhebung Haftbeschluss		0	0	0	0
Flucht vom Arztbesuch		0	0	0	0
Flucht aus dem Krankenhaus		0	0	0	0
Haftuntauglichkeit		0	0	0	0
Verlegung von Straftätern		0	0	0	0
Verlegung in andere AHE		0	0	0	0
sonstige Gründe (angeben)		0	0	0	0
gesamt		0	0	2	5

Bundesland	Gründe	2015	2016	2017	2018
Schleswig-Holstein	freiwillige Ausreise				
	richterliche Anordnung				
	Änderung der Sachlage				
	Abholung/Abschiebung		13, davon 7 A-Haft, 6 DÜ	18, davon 9 A-Haft, 9 DÜ	21, davon 8 A-Haft, 13 DÜ
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss				
	Flucht vom Arztbesuch				
	Flucht aus Krankenhaus				
	Haftuntauglichkeit				1
	Verlegung in JVA (Straftäter)				
	Verlegung in andere AHE				
	sonstige Gründe				
	gesamt				
Thüringen	freiwillige Ausreise				
	richterliche Anordnung				
	Änderung der Sachlage			1	
	Abholung/Abschiebung	10	17	14	5
	Entlassung/Aufhebung Haftbeschluss		1	2	
	Flucht vom Arztbesuch				
	Flucht aus Krankenhaus				
	Haftuntauglichkeit		1		
	Verlegung in JVA (Straftäter)				
	Verlegung in andere AHE				
	sonstige Gründe: keine Flugverbindung in den Nordirak nicht reisefähig	1		2	
	gesamt	11	19	19	5

13. Wie vielen Abschiebungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) ging nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 eine Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft bzw. ein Ausreisegewahrsam voraus (bitte nach Jahren und Bundesländern und den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten und in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben.

Berlin

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Differenzierte Angaben zu Abschiebungen und Überstellungen aus vorheriger Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft sind daher nicht möglich.

Brandenburg

Als Datenbasis wurden alle durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) des Landes Brandenburg abschließend durchgeführten Abschiebungen des jeweiligen Jahres herangezogen, einschließlich der Abschiebungen, die die ZABH in Amtshilfe durchgeführt hat.

Bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung erfolgte bei den statistischen Erhebungen keine Differenzierung nach Abschiebungs- oder Überstellungshaft, weshalb keine Angaben für Überstellungen mit vorheriger Haft übermittelt werden können.

Inwieweit Abschiebungen bzw. Überstellungen, die ausschließlich in den kommunalen Ausländerbehörden – also ohne Beteiligung der ZABH – vollzogen wurden, eine Abschiebungs- oder Überstellungshaft in Haft- oder Gewahrsamseinrichtungen anderer Länder vorausging, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Hamburg

Für 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen.

Hessen

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erhoben.

Mecklenburg-Vorpommern

Nicht durch alle Ausländerbehörden konnten entsprechende Daten geliefert werden, so dass keine vollumfänglich belastbaren Daten zur Verfügung gestellt werden können. Dies bezieht sich auch auf die Angabe der relativen Zahlen.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Schleswig-Holstein

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird Bezug genommen.

Thüringen

Die Angaben werden nicht nach Staatsangehörigkeit, Abschiebungen und Überstellungen differenziert, da diese Unterscheidungen statistisch nicht erfasst werden.

2015

Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaatenfälle): 461,
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 11 (2,4 Prozent).

2016

Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaatenfälle): 610,
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft (gesamt): 19 (3,1 Prozent).

2017

Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaatenfälle): 648,
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam (gesamt):
24 (3,7 Prozent).

2018

Abschiebungen gesamt (einschließlich Dublin- und Drittstaatenfälle): 264,
davon aus Abschiebungs- und Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam (gesamt):
6 (2,3 Prozent).

Länderantworten 2015

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Brandenburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Tschad	4	19,05
		Kamerun	3	14,29
		Albanien	1	4,76
		Slowakei	1	4,76
		Somalia	1	4,76
		Türkei	1	4,76
		Ungeklärt	1	4,76
	Überstellung mit vorheriger Haft	---	---	---
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	---	---	---
Bremen	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorheriger Haft	Türkei	1	6,6
		Russische Föderation	1	6,6
		Albanien	1	6,6
		Kosovo	1	6,6

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	1	
	Überstellung mit vorheriger Haft			
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam			
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	37	37
		Kosovo	28	28
		Georgien	7	7
		Bosnien-Herzegowina	3	3
		Serbien	3	3
		Türkei	3	3
	Überstellung mit vorheriger Haft	Elfenbeinküste	6	18,75
		Georgien	6	18,75
		Sudan	6	18,75
		Somalia	5	15,63
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Kosovo	53	27,5
		Albanien	23	11,9
		Georgien	22	11,4
		Serbien	21	10,9
		China	13	6,7
	Überstellung mit vorheriger Haft	Algerien	17	23,3
		Marokko	13	17,8
		Guinea	5	6,8
		Ghana	5	6,8
		Nigeria	4	5,5
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Marokko	2	50,0
		Algerien	1	25,0
		Nigeria	1	25,0

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Georgien	1	k. A.
		Serbien	1	k. A.
		Kosovo	1	k. A.
	Überstellung mit vorheriger Haft		0	k. A.
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam		0	k. A.	
Sachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Brasilien	1	25
		Albanien	1	25
		Algerien	1	25
		Georgien	1	25
	Überstellung mit vorheriger Haft	Tunesien	1	50
		Algerien	1	50
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam				
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	7	13,7
		Mali	2	3,9
		Kosovo	2	3,9
		Serbien	1	1,7
		Burkina-Faso	1	1,7
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Niger	7	13,7
		Guinea-Bissau	9	17,7
		Burkina-Faso	5	9,8
		Benin	4	7,8
		Indien	2	3,9
	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam			

Länderantworten 2016

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Brandenburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Russische Föderation	2	1,03
		China	1	0,52
		Eritrea	1	0,52
		Kamerun	1	0,52
		Kasachstan	1	0,52
		Kenia	1	0,52
		Libanon	1	0,52
		Serbien	1	0,52
	Überstellung mit vorheriger Haft	---	---	---
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	---	---	---	
Bremen	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorheriger Haft	Albanien	4	17
		Montenegro	2	9
		Ghana	1	4
		Polen	1	4
		Somalia	1	4
Hamburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	12	40,0%
		Kosovo	5	16,7%
		Afghanistan	5	16,7%
		Rumänien	2	6,7%
		Serbien	1	3,3%
	Überstellung mit vorheriger Haft	Syrien	3	37,5%
		Eritrea	2	25,0%
		Afghanistan	1	12,5%
		Irak	1	12,5%
		sonst. asiat. Staaten	1	12,5%
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Ägypten	2	33,3%
		Armenien	1	16,7%
		Aserbaidshan	1	16,7%
		Kosovo	1	16,7%
		Serbien	1	16,7%

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Türkei	1	
		Albanien	1	
	Überstellung mit vorheriger Haft	Mauretanien	3	
		Ghana	2	
		Syrien	1	
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam			
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	52	45,22
		Kosovo	13	11,30
		Serbien	9	7,83
		Georgien	9	7,83
		Algerien	4	3,48
		Somalia	4	3,48
	Überstellung mit vorheriger Haft	Algerien	9	7,83
		Sudan	7	6,09
		Elfenbeinküste	5	4,35
		Georgien	3	2,61
		Mali	2	1,74
		Marokko	2	1,74
		Pakistan	2	1,74

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	116	24,5
		Kosovo	99	20,9
		Georgien	46	9,7
		Serbien	45	9,5
		Marokko	29	6,1
	Überstellung mit vorheriger Haft	Marokko	26	17,6
		Algerien	21	14,2
		Guinea	13	8,8
		Albanien	12	8,1
		Georgien	8	5,4
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Pakistan	4	15,4
		Algerien	3	11,5
		Afghanistan	3	11,5
		Albanien	2	7,7
Kosovo		2	7,7	
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Algerien	2	k. A.
		Georgien	1	k. A.
		Kosovo	1	k. A.
		Gesamt	4	k. A.
	Überstellung mit vorheriger Haft	Eritrea	1	k. A.
		Mali	1	k. A.
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam			k. A.
	Sachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Litauen	1
Bosnien-Herzegowina			1	50,00
Überstellung mit vorheriger Haft				
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam				

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Ukraine	3	8,1
		Polen	1	2,7
		Vietnam	1	2,7
		Gambia	1	2,7
		Kosovo	1	2,7
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Guinea-Bissau	12	32,4
		Benin	5	13,5
		Niger	4	10,8
		Burkina-Faso	3	8,1
		Eritrea	2	5,4
Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Philippinen	1	2,7	

Länderantworten 2017

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Brandenburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Armenien	1	0,41
		Marokko	1	0,41
		Syrien	1	0,41
	Überstellung mit vorheriger Haft	---	---	---
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	---	---	---
Bremen	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorheriger Haft	Marokko	4	5
		Albanien	2	1
		Algerien	2	1
		Kosovo	2	1

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Hamburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	23	25,0%
		Marokko	13	14,1%
		Algerien	9	9,8%
		Afghanistan	5	5,4%
		Ägypten	4	4,4%
	Überstellung mit vorheriger Haft	Eritrea	12	33,3%
		Somalia	10	27,8%
		Irak	4	11,1%
		Afghanistan	3	8,3%
		Algerien	2	5,6%
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Afghanistan	2	16,7%
		Ghana	2	16,7%
		Marokko	2	16,7%
		Ägypten	1	8,3%
		Algerien	1	8,3%
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	1	
		Kosovo	1	
		Ghana	1	
		Bosnien-Herzegowina	2	
	Überstellung mit vorheriger Haft	Mauretanien	2	
		Syrien	1	
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Albanien	3	
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	98	48,28
		Kosovo	22	10,84
		Marokko	16	7,88
		Georgien	13	6,40
		Serbien	9	4,43
	Überstellung mit vorheriger Haft	Elfenbeinküste	11	24,44
		Sudan	11	24,44
		Irak	5	11,11
		Mali	3	6,67
		Eritrea	3	6,67

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	142	23,1
		Marokko	116	18,9
		Algerien	78	12,7
		Kosovo	53	8,6
		Georgien	41	6,7
	Überstellung mit vorheriger Haft	Guinea	20	14,0
		Nigeria	16	11,2
		Marokko	16	11,2
		Algerien	10	7,0
		Eritrea	9	6,3
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Marokko	6	19,4
		Serbien	4	12,9
		Ghana	3	9,7
		Bangladesch	3	9,7
		Algerien	2	6,5
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Algerien	2	k. A.
		Serbien	2	k. A.
		Kosovo	1	k. A.
		Tunesien	1	k. A.
		Albanien	1	k. A.
	Überstellung mit vorheriger Haft	Eritrea	11	k. A.
		Afghanistan	10	k. A.
		Syrien	7	k. A.
		Irak	6	k. A.
		Serbien	1	k. A.
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Marokko	1	k. A.
	Sachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Tunesien	4
Marokko			1	14,28
Georgien			2	28,57
Überstellung mit vorheriger Haft				
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam				

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Sachsen-Anhalt	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Mazedonien	3	9,7
		Mali	2	6,4
		Vietnam	1	3,2
		Guinea-Bissau	1	3,2
		Türkei	1	3,2
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Benin	4	12,9
		Guinea-Bissau	3	9,7
		Burkina-Faso	3	9,7
		Syrien	2	6,4
		Niger	2	6,4
	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Afghanistan	1	3,2
Niger		1	3,2	

Länderantworten 2018

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Brandenburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	---	---	---
	Überstellung mit vorheriger Haft	---	---	---
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	---	---	---
Bremen	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorheriger Haft	Moldawien	8	19
		Ukraine	4	9,3
		Mazedonien	1	2,3
		Marokko	2	5
		Afghanistan	1	2,3
		Albanien	1	2,3

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Hamburg	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	14	19,4%
		Afghanistan	8	11,1%
		Marokko	8	11,1%
		Ägypten	4	5,6%
		Serbien	4	5,6%
	Überstellung mit vorheriger Haft	Irak	2	16,7%
		Afghanistan	2	16,7%
		Libyen	2	16,7%
		Algerien	1	8,3%
		Iran	1	8,3%
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Ägypten	3	37,5%
		Tunesien	2	25,0%
		Chile	1	12,5%
		Marokko	1	12,5%
		Niger	1	12,5%
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungen mit vorheriger Haft			
	Überstellung mit vorheriger Haft			
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Albanien	1	
		Marokko	1	
		Ghana	1	
Niedersachsen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Albanien	54	39,71
		Georgien	13	9,56
		Thailand	11	8,09
		Marokko	10	7,35
		Kosovo	9	6,62
	Überstellung mit vorheriger Haft	Sudan	9	31,03
		Elfenbeinküste	7	24,14
		Afghanistan	2	6,90
		Eritrea	1	3,45
		Gambia	1	3,45
Nordrhein-Westfalen	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Marokko	77	23,9
		Albanien	52	16,1
		Algerien	35	10,9
		Georgien	22	6,8

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %	
	Überstellung mit vorheriger Haft	Kosovo	18	5,6	
		Guinea	34	37,8	
		Iran	6	6,7	
		Tadschikistan	5	5,6	
		Syrien	4	4,4	
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Algerien	3	3,3	
		Algerien	5	18,5	
		Bangladesch	4	14,8	
		Marokko	2	7,4	
		Pakistan	2	7,4	
Ghana	2	7,4			
Saarland	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Marokko	2	k. A.	
		Sri-Lanka	1	k. A.	
		Algerien	1	k. A.	
		Armenien	1	k. A.	
		Albanien	1	k. A.	
	Überstellung mit vorheriger Haft	Syrien	3	k. A.	
		Afghanistan	2	k. A.	
		Irak	2	k. A.	
		Algerien	2	k. A.	
		Eritrea	2	k. A.	
	Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam		0	k. A.	
	Sachsen ³⁴	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Marokko	2	28,57
			Tunesien	2	28,57
Russland			1	14,29	
Georgien			1	14,29	
Albanien			1	14,29	
Überstellung mit vorheriger Haft		Libyen	1	100	
Abschiebung bzw. Überstellung mit vorherigem Ausreisegewahrsam					

³⁴ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland		Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Sachsen-Anhalt ³⁵	Abschiebungen mit vorheriger Haft	Moldau	1	5,2
		Burkina-Faso	1	5,2
		Albanien	1	5,2
		Armenien	1	5,2
		Irak	1	5,2
	Überstellungen mit vorheriger Haft	Guinea-Bissau	4	21,0
		Niger	2	10,5
		Benin	1	5,2
		Burkina-Faso	1	5,2
		Syrien	1	5,2
	Abschiebungen bzw. Überstellungen mit vorherigem Ausreisegewahrsam	Burkina-Faso	2	10,5
		Russ. Föd.	1	5,2
		Eritrea	1	5,2
Somalia		1	5,2	

14. Welche Geldbeträge wurden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung seit 2015 von Abschiebungshäftlingen zur Begleichung der Kosten für die Abschiebungshaft bzw. für Abschiebungen einbehalten (bitte nach Jahren und Bundesländern sowie Kosten für Haft bzw. Abschiebung differenziert auflisten), welche Geldbeträge wurden im Nachhinein eingenommen, etwa im Rahmen späterer Wiedereinreisen, und welche Regelungen gelten diesbezüglich (zur Kostenbegleichung als Bedingung einer Wiedereinreise: Ausnahmeregelungen, Fristen usw.)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Eine Unterscheidung zwischen „Abschiebungskosten“ und „Haftkosten“ erfolgt nicht, da letztlich alles Kosten der Abschiebung sind.

Nachträgliche Einnahmen können nicht statistisch ausgewertet werden.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung werden nicht erhoben. Im Übrigen verweist Bayern auf die Antwort der Bundesregierung vom 5. September 2012 zu Frage 39 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597.

Berlin

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

³⁵ 2018: bis zum 31.05.2018.

Kosten, die durch eine Abschiebung entstehen, hat der Ausländer nach § 66 Absatz 1 AufenthG zu tragen. Bezüglich des Umfangs der Kosten wird auf § 67 AufenthG verwiesen. Im Land Berlin werden diese Kosten nach § 67 Absatz 3 AufenthG von der Ausländerbehörde – nach Übermittlung der Abschiebungskosten durch die Landespolizei und ggf. durch die Bundespolizei – durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

Die Befristung der Sperrwirkung einer Abschiebung wird grundsätzlich nicht von der Zahlung noch offener Abschiebungskosten abhängig gemacht.

Nicht beglichene Abschiebungskosten stehen der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sowie der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Absatz 2 oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG im Rahmen der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung grundsätzlich nicht entgegen.

Bei der Prüfung einer Niederlassungserlaubnis im Ermessenswege (z. B. § 19 Absatz 2, § 26 Absatz 4 AufenthG) werden offene Abschiebungskosten allerdings in der Regel im Rahmen der Ermessensausübung zu Lasten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin berücksichtigt. Bei der Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Absatz 2 AufenthG führen nicht beglichene Abschiebungskosten zur Annahme eines nicht gesicherten Lebensunterhaltes und schließen die Erteilung damit aus (Hinweis der Bundesregierung: Rechtsauffassung und Praxis im Land Berlin).

Brandenburg

Es gelten die §§ 66 und 67 AufenthG sowie ergänzend Nummer 6.1 ff. des Erlasses Nr. 12/2017 zur Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts vom 19. Dezember 2017 (Rückführungserlass).

Bremen

Die notwendigen Daten wurden nicht erhoben und können im Nachhinein nicht ermittelt werden, da dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Die gesetzlichen Grundlagen sind die §§ 66, 67 AufenthG. Landesrechtliche Regelungen hierzu existieren nicht.

Hamburg

Da Hamburg bis zum 13. April 2018 über keine Abschiebungshafteinrichtung verfügte, wurde Abschiebungshaft in Amtshilfe von anderen Ländern durchgeführt. Bei den einbehaltenen Geldbeträgen (Anordnung einer Sicherheitsleistung) wird statistisch nicht unterschieden, ob diese von einem Abschiebungshäftling, Strafhäftling oder einer sonstigen abzuschiebenden Person stammen. Bei den „nachträglich eingenommenen“ Beträgen handelt es sich um Einnahmen in den genannten Jahren. Diese Kosten müssen nicht in den genannten Jahren entstanden sein. Größtenteils handelt es sich um Ratenzahlungsvereinbarungen nach Wiedereinreise, welche über mehrere Jahre laufen.

Aufgrund der aktuellen europäischen Rechtsprechung wird die Befristung einer Einreisesperre von Hamburg nicht mehr von der Erstattung der Abschiebungskosten abhängig gemacht.

Hessen

Es erfolgt keine statistische Erfassung. Es bestehen keine allgemeinen Weisungen in Bezug auf die spätere Wiedereinreise.

Mecklenburg-Vorpommern

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus den §§ 66, 67 AufenthG. Landesseitige Regelungen zur Thematik gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Abschiebungs- und Haftkosten.

Nicht durch alle Ausländerbehörden konnten entsprechende Daten geliefert werden, so dass keine vollumfänglich belastbaren Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Niedersachsen

Sicherheitsleistungen gemäß § 66 Absatz 5 AufenthG werden seitens der Justiz nicht einbehalten.

Nordrhein-Westfalen

Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist für Nordrhein-Westfalen nicht möglich, da Daten im Sinne der Anfrage statistisch nicht erfasst werden.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes Rheinland-Pfalz werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Von den Ausländerbehörden wurden nachstehende Beträge an die Abschiebungshafteinrichtung weitergeleitet.

Die Beträge wurden in dem Jahr vermerkt, in dem sie der Abschiebungshafteinrichtung erstattet wurden.

Sachsen

Für Personen, deren Asylgesuch nach 2014 wegen der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates abgelehnt wurde, werden entsprechend Artikel 30 Absatz 3 Dublin-III-VO derzeit keine Leistungsbescheide erlassen.

Die Abschiebungskosten werden seitens der Landesdirektion Sachsen, in Bescheiden zur Befristung der Wiedereinreisesperre gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG, bei der Bemessung der ausländerrechtlichen Sperrfrist nach der Abschiebung, mit einem Fristenzuschlag von sechs Monaten berücksichtigt. Soweit die Abschiebungskosten vor Ablauf der Einreisesperre beglichen wurden, konnte die Sperrfrist entsprechend verkürzt werden. Dies gilt jedoch nur für Personen, deren Asylantrag vor dem 1. August 2015 durch einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wurde.

Sachsen-Anhalt

In aller Regel erfolgt die Rückzahlung von Abschiebungskosten (darin eingeschlossen sind die Kosten der Abschiebungshaft) erst im Zusammenhang mit einer Rückkehr nach Deutschland. Konkrete Regelungen wurden diesbezüglich nicht erlassen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den Bestimmungen des AufenthG.

Schleswig-Holstein

Über die Kostenrechnungen/-begleichungen wird in Schleswig-Holstein keine landesweite Statistik geführt. Valide Angaben können deshalb nicht gemacht werden.

Thüringen

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Bundesland		2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	2018 in EUR
Baden- Württemberg ³⁶	Abschiebungskosten				
	Haftkosten				
	gesamt		938 €	6809 €	3143 €
	Nachträglich eingenommen				
Brandenburg	Abschiebungskosten	0	0	0	17,31
	Haftkosten	6.414,14	1.328,82	27.181,35	328,22
	gesamt	6.414,14	1.328,82	27.181,35	345,53
	davon nachträglich eingenommen	6.414,14	1.328,82	27.181,35	345,53
Hamburg	Abschiebungskosten (Sicherheitsleistung)	Siehe Drs. 18/7196	12.426,40	17.011,80	7.633,00
	Nachträglich eingenommen	117.647,32	109.693,14	123.326,80	72.387,03
Mecklenburg- Vorpommern	Abschiebungskosten				
	Haftkosten				
	gesamt	4.400,00	7.310,44	16.262,89	868,68
	Nachträglich eingenommen				
Rheinland- Pfalz	Abschiebungskosten				
	Haftkosten	27.573	23.997	10.724	32.498
	gesamt				
	Nachträglich eingenommen				
Saarland	Abschiebungskosten				
	Haftkosten				
	gesamt				
	Nachträglich eingenommen	25.226	24.091	30.201	k. A.

³⁶ Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim.

Bundesland		2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	2018 in EUR
Sachsen ^{37 38}	Abschiebungskosten	8.876,23	9.002,25	12.788,14	9.561,14
	Haftkosten	11.895,85	1.761,52	29.285,58	5.628,79
	Sonstiges	120,00	1.672,22	82,07	411,60
	gesamt ³⁹	20.892,08	12.435,99	42.155,79	15.601,53
	nachträglich eingenommen	0	0	0	0
Sachsen- Anhalt	Sicherheitsleistung gesamt	0	0	500	0
	davon Haftkosten	0	0	500	0
	Davon Abschiebungskosten	0	0	0	0
	nachträglich eingenommen	0	0	0	0

15. Wie hoch waren nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung seit 2015 die Anzahl und der Anteil derjenigen Abschiebungshäftlinge, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen wurden, und wie viele Personen wurden direkt im Anschluss an eine Strafhaft abgeschoben (bitte jeweils nach Jahren und Bundesländern differenziert auflisten) – welche gesonderten Angaben lassen sich zur Abschiebungshaft in Bezug auf so genannte Gefährder machen (bitte ausführen)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin

Die Frage nach der Anzahl der Fälle, die im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft übernommen worden sind, kann mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden. Ebenso erfolgt keine gesonderte Erfassung, ob es sich bei den Abgeschobenen um so genannte Gefährder handelt.

Die Zahlen für das Jahr 2018 betreffen den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2018.

³⁷ 2018: bis zum Mai 2018.

³⁸ Für die Fälle in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, wurde bisher in keinem der Fälle eine Kostenermittlung eingeleitet, so dass die Kosten nur vorläufig beziffert werden können und die Gesamtforderungen nach Abschluss der Kostenermittlung wahrscheinlich deutlich höher ausfallen.

³⁹ Von den unteren Ausländerbehörden erfolgten keine Angaben zu einbehaltenen Sicherheitsleistungen. Für Fälle in Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen, wurden keine Sicherheitsleistungen einbehalten.

Brandenburg

Dazu gibt es im Land Brandenburg keine statistischen Erhebungen. Insoweit liegen auch keine Erkenntnisse in Bezug auf „Gefährder“ vor.

Die bis März 2017 bestehende Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg war nicht für die Unterbringung von Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, geeignet.

Bremen

Die Anzahl der Abschiebungshäftlinge, die direkt im Anschluss an eine Strafhaft in Abschiebungshaft genommen werden, wird nicht erfasst. In der Regel kann die Abschiebung von Personen, die sich in Strafhaft befinden, so organisiert werden, dass sie aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden.

Hessen

Die erbetenen Daten werden statistisch nicht erhoben.

Niedersachsen

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst.

Nordrhein-Westfalen

Hierzu liegen für Nordrhein-Westfalen keine statistischen Daten vor.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt. Aus Rheinland-Pfalz wurden bisher keine sogenannten Gefährder in Abschiebungshaft genommen.

Sachsen

Es wurde 2017 ein „Gefährder“ in Abschiebungshaft genommen und anschließend in sein Heimatland abgeschoben. Weitere gesonderte Angaben können nicht gemacht werden.

Es findet in der Landesdirektion Sachsen keine statistische Erfassung statt, ob eine Abschiebungshaft im Anschluss an eine Strafhaft vollzogen wurde. Eine Aufbereitung der Daten wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Aus diesem Grund können keine Angaben gemacht werden. Die gemachten Angaben gelten daher für Fälle der unteren Ausländerbehörden.

Die Anzahl der Abschiebungen umfasst auch die Abschiebungen aus Untersuchungshaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Ungehorsamshaft etc. Es wird statistisch nicht unterschieden, ob es sich bei einer Rückführung aus der Strafhaft um eine Abschiebung oder eine Überstellung handelt. Aus diesem Grund sind alle Rückführungen aus der Strafhaft aufgeführt.

Sachsen-Anhalt

In Bezug auf „Gefährder“ lassen sich keine gesonderten Angaben machen.

Schleswig-Holstein

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Thüringen

Zur Abschiebungshaft nach Strafhaft können keine Angaben gemacht werden. In Thüringen wurde im Jahr 2017 ein so genannter Gefährder in sein Heimatland abgeschoben. Im Vorfeld der Maßnahme wurde Abschiebungshaft richterlich angeordnet und die Abschiebungshaft wurde in der GfA Ingelheim vollzogen.

Im Jahr 2018 wurde ein „Gefährder“ aus Thüringen in sein Heimatland abgeschoben. Diese Person befand bis zur Abschiebung in Untersuchungshaft. Darüber hinaus besteht nach Einzelfallprüfung durch das zuständige Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Möglichkeit, Abschiebungshaft gemäß § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG für sogenannte Gefährder in einer Justizvollzugsanstalt in Thüringen zu vollziehen, sofern in einer entsprechenden Abschiebungshafteinrichtung bundesweit kein Abschiebungshaftplatz zur Verfügung steht.

Bundesland		2015	2016	2017	2018
Berlin	Abschiebungshaft nach Strafhaft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Abschiebung aus Strafhaft	100	157	180	99
Hamburg⁴⁰	Abschiebungshaft nach Strafhaft	Siehe Drs. 18/7196	k. A.	k. A.	k. A.
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft		89	110	38
Mecklenburg-Vorpommern	Abschiebungshaft nach Strafhaft				
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	1		5	4
Saarland	Abschiebungshaft nach Strafhaft	0	0	0	0
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	31	23	28	13
Sachsen⁴¹	Abschiebungshaft nach Strafhaft	0	0	2	0
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	63	62	145	82

⁴⁰ 2018: bis zum 30. Juni 2018.

⁴¹ 2018: bis zum Mai 2018.

Bundesland		2015	2016	2017	2018
Sachsen-Anhalt	Abschiebungshaft nach Strafhaft (Überhaft)	nicht bekannt			
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	11	13	10	7
Thüringen	Abschiebungshaft nach Strafhaft	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	Abschiebung im Anschluss an Strafhaft	11	18	19	9

16. Wie werden nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung die Vorgaben des Artikels 17 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG (im Folgenden: Richtlinie) zur Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien konkret umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich (bitte differenziert nach den einzelnen Bundesländern beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 16 – gegeben hat), wann liegt z. B. ein „äußerster Fall“ vor, in dem eine Inhaftierung ausnahmsweise zulässig ist, als was wird eine „kürzestmögliche angemessene Dauer“ angesehen, welche Höchstdauern gibt es, welche gesonderten Unterbringungen für Familien gibt es, und wie wird ein „angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet“, wie, und in welchem Umfang werden Freizeitbeschäftigungen und Spielmöglichkeiten oder ein „Zugang zur Bildung“ gewährleistet, wie wird dem Vorrang des Kindeswohls bei der Inhaftierung Minderjähriger Rechnung getragen, und wie sind entsprechende Einrichtungen beschaffen, die zur Berücksichtigung der altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern in der Lage sind?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Minderjährige werden in Baden-Württemberg grds. nicht in Haft genommen. Für die Unterbringung von „Familien“ gibt es derzeit keine Hafteinrichtung in Baden-Württemberg.

Bayern

In den bayerischen Einrichtungen für Abschiebungshaft wurden und werden keine Minderjährigen untergebracht.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist – wie bereits ausgeführt – seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Im Übrigen hat die Antwort des Landes Berlin zu Frage 16 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 weiter Bestand. Das heißt, bis zur Schließung des Abschiebungsgewahrsams Berlin wurden dort grundsätzlich keine Kinder untergebracht.

Nach § 62 Absatz 1 AufenthG/Artikel 17 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie wurde Haft bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen nur im äußersten Fall und für die kurzstmögliche angemessene Dauer eingesetzt.

Abschiebungshaft für Minderjährige unter 18 Jahren erfolgte nur nach ausdrücklichem Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde und nur für begrenzte Zeit. Wurden von der Polizei Kinder bzw. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres aufgegriffen, wurde wie folgt verfahren: Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wurden in die Inobhutnahme des Kindernotdienstes übergeben, soweit keine Unterbringung in der Familie sichergestellt war. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres war eine Unterbringung durch den Jugendnotdienst möglich. Daneben hat der Mädchennotdienst zur Verfügung gestanden.

In enger Betreuung durch den Polizeiärztlichen und Sozialpädagogischen Dienst sowie die Psychologin wurden Familien mit Kindern in sogenannten Familienzimmern untergebracht. Diese waren den Haftbereichen für Frauen angegliedert, jedoch von diesen abgetrennt. Der Kontakt zu anderen Insassen erfolgte nur auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten. Spielzeuge wurden zur Verfügung gestellt. Bei der Kürze der Haft war ein „Zugang zur Bildung“ nicht realisierbar. Dem Vorrang des Kindeswohls wurde durch den Ultima-Ratio-Grundsatz und mithin die auf eine Nacht begrenzte Inhaftierung Rechnung getragen. Jede Unterbringung darüber hinaus fand in dazu geeigneten Kindernoteinrichtungen statt.

Schwangere wurden wie alle anderen Frauen untergebracht. War durch die Schwangerschaft die Gewahrsamsfähigkeit nicht mehr gegeben, wurden diese Frauen aus dem Abschiebungsgewahrsam entlassen. Für Schwangere bzw. Frauen, die ein Kind entbunden haben, galten entsprechende Schutzfristen, die drei Monate vor dem errechneten bzw. drei Monate nach dem tatsächlichen Geburtstermin liegen.

Alle Regelungen bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregelungen etc. waren in der Hausordnung des Berliner Abschiebungsgewahrsams detailliert beschrieben. Die Hausordnung wurde bei Aufnahme ausgehändigt und lag in den wichtigsten Sprachen vor.

Die Insassen konnten sich grundsätzlich in den Verwahrtrakten frei bewegen. Täglich konnte in der Zeit von 7 bis 19 Uhr für 60 Minuten Besuch empfangen werden. Die Nutzung privater Mobiltelefone ohne Kamera- und Internetfunktion (ggf. Leihgeräte), eines Festnetzanschlusses und des Postverkehrs war möglich. Private Kleidung durfte getragen werden. Es standen Aufwärmküchen und Geschirr zur Verfügung. Verpflegung durfte vom Besuch grundsätzlich empfangen werden. Im Erstgespräch zwischen Sozialdienst und neu aufgenommenen Inhaftierten wurde auf verschiedene Beschäftigungs-, Freizeit- und Arbeitsmöglichkeiten hingewiesen. Weiterhin wurden interkulturelle Traditionen und Feiertage respektiert. Im Gewahrsam stand eine Bibliothek mit Büchern in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. TV- und Radiobenutzung waren gestattet. In den Freistunden wurden Sport- und Arbeitsmöglichkeiten angeboten.

Die gesetzlichen Regelungen des Abschiebegewahrsams haben trotz der Schließung weiterhin Bestand (Hinweis der Bundesregierung; Dies ist ein klarstellender Hinweis des Landes Berlin).

Brandenburg

Seit 2014 wurden keine Minderjährigen (unter 18 Jahren) mehr in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung untergebracht. Der Rückführungserlass des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2017 enthält unter Nummer 4.9.2.a Ausführungen zur Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der

EU- Aufnahmerichtlinie, zu denen auch begleitete und unbegleitete Minderjährige gehören. Danach ist bei der Inhaftierung besondere Rücksicht auf die spezielle Situation dieser Personen zu nehmen. Steht kein milderes Mittel (z. B. Unterbringung von Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung) zur Verfügung, ist den altersgemäßen Bedürfnissen Minderjähriger in der Haft angemessen Rechnung zu tragen. Es sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Minderjährige aus der Haft zu entlassen und in ihrem Alter angemessenen Unterkünften unterzubringen. In Haft befindliche Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.

Bremen

Es hat keine Änderungen seit dem Jahr 2015 gegeben.

Hamburg

In Hamburg erfolgt keine Inhaftierung von Minderjährigen und Familien.

Hessen

Derzeit werden nur erwachsene Männer in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung untergebracht.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung. Besondere Regelungen gibt es vor diesem Hintergrund in Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die Frage, was unter „äußerster Fall“ und „kürzest mögliche angemessene Dauer“ zu verstehen ist, wird anhand der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein.

Niedersachsen

Nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport über die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass) vom 24. August 2018 sind unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen.

Nordrhein-Westfalen

Details sind den Richtlinien für die Abschiebungshaft im Land Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftrichtlinien – AHaftRL – MBl. NRW. 2016 S. 430) zu entnehmen. Im Übrigen sind keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 eingetreten.

Rheinland-Pfalz

Grundsätzlich werden Familien mit minderjährigen Kindern sowie unbegleitete Minderjährige in der GfA Rheinland-Pfalz nicht aufgenommen. Bei Familien mit minderjährigen Kindern wird ggf. nur ein Elternteil in Abschiebungshaft genommen. Nach der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA werden grundsätzlich nur gewahrsamsfähige, volljährige ausländische Personen aufgenommen.

Saarland

Minderjährige und Familien wurden nicht in Abschiebungshaft genommen. Die Unterbringung von erwachsenen saarländischen Abschiebungshäftlingen (Frauen und Männer) erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und Rheinland-Pfalz in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes Rheinland-Pfalz in Ingelheim (GfA Ingelheim). Nach dieser Vereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz. Landesregelungen zu dieser Thematik existieren im Saarland nicht.

Sachsen

In Sachsen gibt es derzeit keine in Betrieb befindliche Abschiebungshafteinrichtung. Werden Personen in anderen Ländern in Abschiebungshaft genommen, so wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie beachtet werden. Die jeweiligen Umsetzungen können den Antworten der anderen Bundesländer entnommen werden.

Sachsen-Anhalt

Eltern werden nicht gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern in Abschiebungshaft genommen. Sofern in Ausnahmefällen bei Familien Abschiebungshaft beantragt werden muss, wird lediglich für einen Elternteil, in aller Regel für den Vater, Abschiebungshaft beantragt. Minderjährige werden nicht in Abschiebungshaft genommen. Auf dem Abflughafen wird die Familie wieder zusammengeführt. Fälle, in denen für unbegleitete Minderjährige ein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt wurde, sind nicht bekannt. Eine Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen wäre auf der Grundlage einer entsprechenden Erlassregelung nur mit Zustimmung des Jugendamtes und nur dann möglich, wenn nach Rückkehr im Heimatland eine Aufnahme durch die Eltern oder Betreuungseinrichtungen gewährleistet werden könnte.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 1. September 2017 Regelungen zur Durchführung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam veröffentlicht. Danach gelten für schleswig-holsteinische Ausländerbehörden folgende Regelungen:

Bei Minderjährigen, bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, bei Schwangeren und Müttern innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie bei stillenden Müttern sollen die Ausländerbehörden von der Beantragung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam grundsätzlich absehen. Soweit wegen einer besonderen Sachlage in diesen Fällen eine Beantragung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam ausnahmsweise zwingend erforderlich ist, ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration vor der Beantragung der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams hierüber zu unterrichten. In entsprechenden Verfahren soll die Haft oder der Ausreisegewahrsam eine Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. Wenn im Einzelfall eine Inhaft- oder Gewahrsamnahme von Minderjährigen unvermeidbar ist, hat die Ausländerbehörde das zuständige Jugendamt sowie das Jugendamt am Haftort unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Familien mit minderjährigen Kindern ist eine Inhaft- oder Gewahrsamnahme zu vermeiden. Soweit die Inhaft-/Gewahrsamnahme unerlässlich ist, soll in diesen Fällen Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam nur für einen Elternteil

beantragt werden. Dies gilt nicht nur für Eltern, die eine förmliche Ehe geschlossen haben, sondern auch für faktische Lebensgemeinschaften.

Thüringen

In Thüringen wird bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie Alleinerziehenden mit Kindern unter sieben Jahren von der Anordnung von Abschiebungshaft abgesehen. Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Ausländer mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

17. Wie wird nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung Artikel 10 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, welche „geeigneten Stellen“ werden in den Bundesländern zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen beteiligt, wie wird die Berücksichtigung des Kindeswohls in diesem Zusammenhang näher konkretisiert, und inwieweit beinhaltet die Vergewisserung nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie auch eine Prüfung, ob die Übergabe an ein Mitglied der Familie, einen Vormund oder eine „geeignete Aufnahmeeinrichtung“ im Rückkehrstaat dem Kindeswohl entspricht (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 17 – gegeben hat)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Keine Änderung gegenüber 2015.

Bayern

Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme in § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Artikel 10 Absatz 2 durch § 58 Absatz 1a AufenthG umgesetzt worden, die in Bayern im Rahmen des Vollzuges Beachtung finden. Die Beachtung der notwendigen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Abschiebung obliegt in Bayern den Ausländerbehörden. Im Anwendungsfall werden sich die Ausländerbehörden ggf. mit der deutschen Auslandsvertretung im Drittstaat oder im Herkunftsland und mit den dortigen Behörden abstimmen.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist – wie bereits ausgeführt – seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort des Landes Berlin zu Frage 17 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen. Es haben sich im Wesentlichen keine Änderungen ergeben. Lediglich bei der Prüfung milderer Maßnahmen im Vorfeld des Haftantrags ist der Termin zur Selbstgestaltung aus rechtlichen Gründen entfallen (§ 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG).

Brandenburg

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen. Hinsichtlich der gesicherten Personensorge im Herkunftsland gibt es mit Ausnahme des hinzugekommenen Rückführungserlasses keine Änderung gegenüber der Länderantwort aus dem Jahr 2015.

Bremen

Es hat keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 gegeben.

Hamburg

In Hamburg erfolgt die Abschiebung von Minderjährigen grundsätzlich im Familienverbund. Zur Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen kommt es nur im Einzelfall. Es erfolgt in diesem Fall die Zusammenarbeit mit den ausländischen Auslandsvertretungen, mit der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland und ggf. Organisationen vor Ort (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/10597).

Hessen

Die Rückführung von unbegleiteten Minderjährigen nach Artikel 10 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie ist durch die Regelung zur Inobhutnahme in § 42 SGB VIII, Artikel 10 Absatz 2 durch § 58 Absatz 1a AufenthG umgesetzt worden, die in Hessen im Rahmen des Vollzuges Beachtung finden. Die Beachtung der notwendigen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Abschiebung obliegt in Hessen den zentralen Ausländerbehörden. Im seltenen Anwendungsfall werden sich die Ausländerbehörden ggf. mit der deutschen Auslandsvertretung im Drittstaat oder im Herkunftsland und mit den dortigen Behörden abstimmen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig eine Beteiligung der Jugendämter. Die gesetzlichen Vorgaben aus § 42 SGB VIII und § 58 Absatz 1a AufenthG werden beachtet.

Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es keine gesonderten Regelungen. Familien mit Kindern und unbegleitete Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 16).

Nordrhein-Westfalen

Im Allgemeinen wird auf die „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017“ verwiesen. Im Übrigen werden die Vorgaben des Artikels 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie berücksichtigt. Eine bewusste Unterbringung von Minderjährigen in Abschiebungshaft hat es seit Bestehen der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren nicht gegeben.

Rheinland-Pfalz

Besondere Erlasse und Rundschreiben, die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger betreffend, existieren in Rheinland-Pfalz nicht. In der Praxis bittet die Ausländerbehörde vor einer Rückführung die zuständige Auslandsvertretung im Zielstaat zu prüfen, ob die Inempfangnahme der/des Minderjährigen durch ein Familienmitglied, eine zur Personensorge berechnigte Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung gemäß § 58 Absatz 1a AufenthG gewährleistet ist. Dabei kann das Auswärtige Amt oder ein internationaler Sozialdienst um Unterstützung gebeten werden. In der Regel verzichten die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden jedoch auf die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger.

Saarland

Besondere Erlasse und Rundschreiben, die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger betreffend, existieren im Saarland nicht. Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 17 hat es nicht gegeben.

Sachsen

Regelungen zur Umsetzung des Artikels 10 der Richtlinie bestehen im Freistaat Sachsen nicht. Die im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständige Behörde ist bestrebt, Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen zu vermeiden. In unvermeidbaren Einzelfällen, werden die Jugendämter und Familienangehörigen im Herkunftsstaat einbezogen (Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie). Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-VO werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert.

Sachsen-Anhalt:

In Sachsen-Anhalt hat jede Aufnahme- oder Ausländerbehörde, in deren Bezirk ein mutmaßlich unbegleiteter Minderjähriger eintrifft, unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt zu verständigen. Die altersgerechte Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen wird dann durch das Jugendamt vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Schleswig-Holstein

Unbegleitete Minderjährige werden regelmäßig in die Obhut des zuständigen Jugendamtes gegeben und es wird eine Vormundschaft eingerichtet. Vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen hat sich die Ausländerbehörde der kindgerechten Aufnahme im Rückkehrstaat zu vergewissern (vgl. auch § 58 Absatz 1a AufenthG). Dazu wird vor der Abschiebung über die deutsche Auslandsvertretung oder die zuständigen staatlichen Stellen im Rückkehrstaat die Unterbringung entweder beim gesetzlichen Vertreter oder in entsprechenden staatlichen oder karitativen Einrichtungen sichergestellt.

Thüringen

Zur Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt regelmäßig die Einschaltung des Jugendamtes. Das aufnehmende Jugendamt bestellt einen Amtsvormund und regelt die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung. Sollte ein unbegleitet eingereister Minderjähriger abgeschoben werden, so wäre für die Begleitung des Minderjährigen die zwischen dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erarbeitete Leitlinie zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom 8. Mai 2009 Grundlage. Nach dieser Leitlinie hat das zuständige Jugendamt die für die Rückführung unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Beteiligung würde das Jugendamt prüfen, ob neben der Ausländerbehörde auch das BAMF, der Internationale Sozialdienst, der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sowie die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung im Rahmen des REAG-/GARP-Programms beigezogen werden sollten. In Thüringen erfolgen grundsätzlich keine Abschiebungen unbegleiteter minderjähriger Personen.

Mit Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10. Oktober 2016 wurden die Thüringer Ausländerbehörden und Thüringer Jugendämter darauf hingewiesen, dass eine Rückführung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei einem nach § 58 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtigen unbegleiteten Minderjährigen nur dann möglich ist, wenn sichergestellt ist, dass das zuständige Jugendamt darüber rechtzeitig unterrichtet wurde sowie insbesondere eine Abstimmung und Zustimmung erfolgte und dokumentiert ist. Der gesetzliche Vertreter (Vormund) ist in das Verfahren einzubeziehen, sodass ihm entsprechend seines Auftrags Gelegenheit verbleibt, die Kindeswohlinteressen wahrzunehmen. Des Weiteren wird im Rundschreiben darauf hingewiesen, dass in Umsetzung des Artikels 10 Absatz 2 der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG und des § 58 Absatz 1a AufenthG die konkrete Möglichkeit der Übergabe des unbegleiteten minderjährigen Ausländers im Rückkehrstaat an ein Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung zur „Überzeugungsgewissheit“ der Behörde bzw. des Gerichts feststehen muss.

Bei einer Rückführung eines unbegleiteten Minderjährigen in das Herkunftsland obliegt es dem zuständigen Jugendamt, die Maßnahmen zu begleiten, die für die Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind. Die Thüringer Jugendämter wurden auf die Programme REAG und GARP hingewiesen.

18. Wie wird nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie in der Praxis umgesetzt, welche Regelungen, Anweisungen, Rundschreiben, Modelle usw. gibt es diesbezüglich, insbesondere auch zur Situation von traumatisierten Personen entsprechend Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 18 – gegeben hat)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Gemäß § 11 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes werden ärztliche und soziale Betreuung gewährleistet. Außerdem ist festzuhalten, dass es in der Praxis kaum Haftfälle für den in Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie genannten Personenkreis gibt.

Bayern

Allgemein gilt, dass Abschiebungshaft in Bayern unter strikter Beachtung der verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben angeordnet und vollzogen wird. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in allen Verfahrensstadien und von allen beteiligten Behörden und Gerichten zu beachten. Jeder Anordnung liegt eine richterliche Entscheidung zu Grunde. Dabei überprüft das Haftgericht nicht nur das Vorliegen eines Haftgrundes, sondern – wie bei jeder Freiheitsentziehung – stets auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme. Minderjährige werden in Bayern nicht in Abschiebungshaft genommen.

In den bayerischen Einrichtungen für Abschiebungshaft ist die psychologische Betreuung der Abschiebungsgefangenen durch Anstaltspsychologen gewährleistet.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist – wie bereits ausgeführt – seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Im Übrigen hat die Antwort des Landes Berlin zu Frage 18 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 weiter Bestand.

Brandenburg

Nummer 4.9.2.a des Rückführungserlasses des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2017 enthält u. a. Ausführungen zur Inhaftierung besonders schutzbedürftiger Personen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie. Bei der Inhaftierung ist auf die spezielle Situation dieser Personen besondere Rücksicht zu nehmen. Zum Umgang mit begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen. Darüber hinaus ist die Haftfähigkeit bei Schwangeren bis zur zwölften und ab der 21. Schwangerschaftswoche in jedem Einzelfall durch eine amtsärztliche Untersuchung feststellen zu lassen. Bei Anhaltspunkten für eine Haftunfähigkeit zu Inhaftierender (z. B. schwere körperliche Erkrankungen, bei denen in der Hafteinrichtung keine adäquate Unterbringung und medizinische Versorgung sichergestellt werden können, sowie psychische Störungen mit dem Risiko einer relevanten Eigen- oder Fremdgefährdung sowie Betäubungsmittelabhängigkeit mit Entzugsproblematiken oder Suizidalität) ist die Haftfähigkeit ebenfalls durch amtsärztliche Untersuchung festzustellen. Nach ärztlicher Begutachtung haftunfähige Personen wurden in der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung bisher nicht in Abschiebungshaft genommen bzw. aus dieser entlassen.

Bremen

Es hat keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 gegeben.

Hamburg

Vor der Beantragung von Abschiebungshaft wird geprüft (z. B. bei vorliegenden Attesten), ob eine Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung möglich ist. Ist dies der Fall, wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Abschiebungshaft beantragt; liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht vor, wird von der Beantragung der Abschiebungshaft trotz Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen abgesehen (keine Haft um jeden Preis).

Nach Verhängung des Abschiebungshaftbeschlusses erfolgt unabhängig von der evtl. vorgenommenen Vorprüfung (s. o.) grundsätzlich eine Prüfung der Haft- und Verwahrfähigkeit.

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere sowie Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern (vgl. Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie) werden in der Rückführungseinrichtung nicht untergebracht. Ansonsten ist eine medizinische Versorgung – auch im Notfall – gewährleistet. Dies regelt die „Dienstanweisung über den Vollzug der Abschiebungshaft sowie des Ausreisegewahrsams in der Rückführungseinrichtung in Hamburg“: Demnach ist bei einer erforderlichen medizinischen Versorgung (Verletzung oder Erkrankung) bei akuter Notfallversorgung die Flughafenfeuerwehr (lagebedingt) oder ein Rettungswagen anzufordern. Sollte zur medizinischen Abklärung ein Krankenhausbesuch erforderlich sein, so wird die Person durch Bedienstete der Rückführungseinrichtung dorthin begleitet.

Äußert eine untergebrachte Person Suizidabsichten, erfolgt bis zum Eintreffen des Facharztes umgehend deren Bewachung oder die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum. Der Facharzt entscheidet aufgrund seiner Begutachtung, ob die Person in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen ist. In diesem Fall wird die Person aus der Rückführungseinrichtung entlassen. Ist keine Unterbringung notwendig (es liegt keine Suizidalität vor), so wird die gesonderte Bewachung oder die gesicherte Unterbringung beendet.

Hessen

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern werden nicht in der hessischen Abschiebungshafteinrichtung untergebracht. Den untergebrachten erwachsenen Männern werden medizinische Notfallversorgung und die Behandlung von Krankheiten gewährt. Spezifische Regeln für den Umgang mit traumatisierten Personen bestehen nicht. Besondere Aufmerksamkeit wird diesem Personenkreis aber, wenn entsprechende Erkenntnisse vorliegen, durch die Bediensteten der Einrichtung, den medizinischen Dienst und den Sozialdienst entgegengebracht.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung. Eine gesonderte Regelung gibt es vor diesem Hintergrund in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Niedersachsen

In Niedersachsen erfolgen die Beurteilung und Entscheidung über die Gewahrsams- und Reisefähigkeit sowie die gesundheitliche Betreuung und Versorgung der Abschiebungsgefangenen durch beauftragte Ärztinnen und Ärzte. Im Rahmen der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung wird auf Verletzungen, die aufgrund körperlicher Misshandlung und Folter entstanden sein können, geachtet und diese werden dokumentiert. Ausführungen zur Fachärztinnen und Fachärzten erfolgen aufgrund entsprechender ärztlicher Empfehlung.

Abschiebungsgefangene werden auf Wunsch und bei Bedarf psychologisch durch vollzuseigene Fachkräfte betreut, solange die Fachkompetenz ausreichend ist.

Ausreisepflichtige Ausländer, bei denen eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS-Erkrankung) nach den Kriterien des BAMF und der Definition des ICD-10 F43.1 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) festgestellt wurde, werden in Niedersachsen nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen sind keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 eingetreten.

Rheinland-Pfalz

Keine Änderungen gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196.

Saarland

Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 18 – hat es nicht gegeben.

Sachsen

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Sachsen-Anhalt

Es werden die in den von Sachsen-Anhalt in Amtshilfe in Anspruch genommenen Abschiebungshafteinrichtungen vorhandenen Möglichkeiten genutzt.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 1. September 2017 Regelungen zur Durchführung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam veröffentlicht. Danach ist die Hafteinrichtung über gesundheitliche Einschränkungen, insbesondere Traumatisierungen, zu informieren. Vor der Beantragung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam ist zudem ggf. zu klären, ob dort vorhandenen behinderungsbedingten Belangen Rechnung getragen werden kann.

Thüringen

In Thüringen gibt es keine Abschiebungshaftanstalt. Daher gibt es auch keine Regelungen, Anweisungen usw. im Sinne der Fragestellung.

19. Welche Regelungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern zu den Geldbeträgen („Handgeld“), die den Betroffenen in Abschiebungshaft bzw. bei der Abschiebung belassen bzw. nach einer Abschiebung ausgehändigt werden, um z. B. die Weiterfahrt vom Flughafen an den Herkunftsort oder erste Übernachtungen und Verpflegung zu ermöglichen usw., und welche sonstigen Regelungen bestehen zu Gepäck und anderen Dingen, die im Rahmen einer Abschiebung mitgenommen werden dürfen (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 19 – gegeben hat)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Es gibt gegenüber 2015 keine Änderungen.

Bayern:

Zur Beantwortung der Frage verweist Bayern auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597.

Im Übrigen können abzuschiebbende Personen in Bayern grundsätzlich bis zu 20 kg Flugfreigepäck auf dem Abschiebungsflug mitnehmen. Im Rahmen des Vollzugs von Abschiebungsmaßnahmen werden die abzuschiebbenden Personen von den anwesenden Behördenmitarbeitern und den eingesetzten Polizeibeamten nachdrücklich aufgefordert, sich anzuziehen und ihre persönlichen Gegenstände zu packen.

Berlin

Es wird auf die Antwort des Landes Berlin zu Frage 19 der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7196 verwiesen. Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Brandenburg

Da Brandenburg derzeit keine Abschiebungshafteinrichtung betreibt, werden Ausführungen zu den Geldbeträgen für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte für entbehrlich gehalten.

Im Falle der Abschiebung kann den Betroffenen gemäß Nummer 6.3.6 des Rückführungserlasses bei Bedarf zur Deckung der Heimreisekosten im Heimatland ein Reisegeld in Höhe von maximal 100 Euro pro Person gezahlt werden, wenn keine Eigenmittel vorhanden sind. Darauf besteht jedoch kein Anspruch.

Zur Mitnahme von Gepäck und anderen Dingen führt Nummer 3.2.1.9 des Rückführungserlasses aus, dass der abzuschiebenden Person die Mitnahme solchen Gepäcks zu ermöglichen ist, das im Transportmittel ohne Erschwerung der Abschiebung befördert werden kann und durch dessen Mitnahme dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Mitnahme weiteren Gepäcks (z. B. Gepäck, das den von den Fluggesellschaften für einen kostenlosen Transport zugelassenen Gewichtsrahmen überschreitet) kommt nur dann in Betracht, wenn die abzuschiebende Person für die zusätzlichen Kosten aufkommt oder wenn ersichtlich ist, dass der Betrag aus der einbehaltenen Sicherheitsleistung bestritten werden kann.

Bremen

Es hat keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 gegeben.

Hamburg

Gemäß einer internen Anordnung erhalten abzuschiebende Personen auf Antrag ein Handgeld von bis zu 50 Euro. Eine Auszahlung findet nicht statt, wenn die Abschiebung im Rahmen einer Dublin-Überstellung erfolgt, die abzuschiebende Person schon einmal abgeschoben wurde oder die Bedürftigkeit offenkundig nicht gegeben ist.

Hessen

Mittellose Ausländer erhalten einmalig 50 Euro (Abschiebung) bzw. 35 Euro (Dublin-Überstellung). Spezielle Regeln für Gepäck bestehen nicht. Die Mitnahme des Gepäcks liegt in der Verantwortung der Betroffenen und ist zudem abhängig von den Mitnahmekapazitäten der Fluggesellschaften.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist es bereits seit Jahren gängige Praxis, dass, sofern der betreffende Ausländer mittellos ist und bekannt ist, dass im Zielland eine Weiterreise erforderlich ist, ein Handgeld von maximal 50 Euro gewährt wird. Teilweise wird dieses auch nach Rücksprache mit der Bundespolizei noch am Flughafen ausgereicht. Eine einheitliche Regelung ist mithin bisher nicht erlassen worden.

Bei der Buchung der Flüge wird pro Person ein Gepäckstück als Freigepäck gewährt. In der Regel hat dieses Gepäckstück ein Gewicht von ca. 20 kg. Darüber hinausgehende Gepäckstücke müssen bezahlt bzw. zurückgelassen werden. Im Übrigen gelten Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft.

Niedersachsen

Abschiebungshaftgefangene erhalten derzeit 94,50 Euro Taschengeld im Monat (70 Prozent von dem nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zustehenden Betrag i. H. v. 135 Euro).

Die Verwaltungsvollzugsbeamten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die die Personen zum Flughafen bzw. Grenzübergang begleiten, können im Bedarfsfall der ausreisepflichtigen Person einen angemessenen Bargeldbetrag zur Organisation der Weiterreise im Heimatland auszahlen. Nach dem zugrunde liegenden Runderlass „Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzuges (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass)“ vom 24. August 2016 können einer erwachsenen Person höchstens 50 Euro, einer Familie höchstens 150 Euro ausgezahlt werden. Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.

Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen sind keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 eingetreten.

Rheinland-Pfalz

Keine Änderungen gegenüber der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/7196.

Saarland

Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 19 hat es nicht gegeben.

Sachsen

Aufgrund eines Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 25. August 2017 wird Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen, im Sinne einer freiwilligen einmaligen Leistung in Höhe von 50 Euro für Erwachsene und Jugendliche und 25 Euro für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr (max. 150 Euro für Familien), gewährt. Im Rahmen von Dublin-Überstellungen betragen die Geldleistungen 35 bzw. 20 Euro und max. 100 Euro pro Familie. Regelungen zu Gepäck und anderen Dingen wurden nicht getroffen, hier wird auf die entsprechenden Freigepäckregelungen der Airlines verwiesen.

Sachsen-Anhalt

Auf dem Erlasswege ist geregelt, dass in Fällen, in denen die abzuschiebende Person glaubhaft macht, nicht über finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zu verfügen, bei einer Abschiebung ein einmaliges Handgeld in Höhe von 50 Euro zuzüglich eines Aufstockungsbetrages von bis zu 20 Euro bei zeit- und kostenintensiver Weiterreise (Transferkosten) im Heimatland bewilligt werden kann.

Der Höchstbetrag für eine Familie beträgt 150 Euro. Bei mittellosen Personen bei Dublin-Überstellungen kann ein Betrag in Höhe von 30 Euro bewilligt werden. Der Höchstbetrag für eine Familie beträgt 100 Euro.

Bei Flugrückführungen ist die Gepäckmitnahme von den Vorgaben der Fluggesellschaft abhängig, die in der Regel 20 Kilogramm pro Person vorgibt.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden Regelungen zur Gewährung eines Handgeldes bei Abschiebungen zurzeit geprüft. Aktuell werden entsprechende Bewilligungen durch die Ausländerbehörden bedarfsorientiert vorgenommen.

Thüringen

In Thüringen kommt bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft heraus der Erlass über „Handgeld für mittellose Personen bei Abschiebungen“ vom 17. Mai 2016 zur Anwendung. Demnach kann mittellosen abzuschiebenden Personen bei Rückführungen ins Heimatland bei Bedarf zur Deckung der Heimreisekosten im Heimatland (Verpflegung, Weiterreise) ein Reisegeld für Erwachsene und Jugendliche in Höhe von 50 Euro und für Kinder bis zu zwölf Jahren in Höhe von 25 Euro zur Verfügung gestellt werden. Der Höchstbetrag für eine Familie beträgt 150 Euro.

Bei Dublin-Verfahren kann seit Mai 2018 ein Handgeld analog der Rückführungen ins Heimatland in Höhe von 25 Euro für Erwachsene und Jugendliche sowie 12,50 Euro für Kinder bis zu zwölf Jahren bei einer Höchstgrenze von 75 Euro pro Familie ausgezahlt werden.

Regelungen zum Gepäck und zu anderen Dingen, die im Rahmen der Abschiebung mitgenommen werden können, richten sich zum einen bei Chartermaßnahmen nach den Vorgaben der Bundespolizei. Bei Linienflugrückführungen sind die Regelungen der jeweiligen Airlines maßgebend.

20. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zum Umfang bzw. der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft seit 2015 (bitte nach Bundesländern und, soweit möglich, nach Jahren differenzieren)?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst. Jeder Untergebrachte wird bei der Einlieferung ärztlich untersucht und ggf. erfolgen weitere Behandlungen.

Bayern

Zur konkreten Zahl der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Behandlungen liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist – wie bereits ausgeführt – seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Eine statistische Differenzierung nach somatischen und psychiatrischen Gründen für die Untersuchungen und Behandlungen erfolgte nicht.

Brandenburg

Die Häufigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlungen in der Abschiebungshafteinrichtung wurde vom Land nicht statistisch erhoben. Es können jedoch die Kosten, die für medizinische Behandlungen während des Haftaufenthaltes entstanden sind, mitgeteilt werden.

Bremen

Hierzu liegen keine Daten vor.

Hamburg

Zu dieser Thematik erfolgt keine statistische Erfassung.

In der Rückführungseinrichtung Hamburg gibt es keinen eigenen ärztlichen/medizinischen Dienst, der permanent vorgehalten wird. Ist eine medizinische Behandlung erforderlich, wird diese grundsätzlich über freie Ärzte, den ärztlichen Bereitschaftsdienst des Instituts für Rechtsmedizin in Hamburg, über den Kasenärztlichen Notdienst oder im Notfall über den Feuerwehr-Notruf (Rettungswagen – RTW) sichergestellt.

Hessen

Hierzu werden keine Statistiken geführt, so dass belastbare Daten für Hessen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Mecklenburg-Vorpommern

Die in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow in Abschiebungshaft untergebrachten Personen sind durch den medizinischen und psychologischen Dienst der Anstalt nach Bedarf behandelt worden, auch unter Einbeziehung von Fachärzten und der Inanspruchnahme von Krankenhäusern. Über den Umfang bzw. die Inanspruchnahme sind keine statistischen Daten erhoben worden. Die Eintragungen dazu sind in der jeweiligen Gesundheitsakte bzw. Gefangenenpersonalakte erfolgt.

Niedersachsen

Die entsprechenden Angaben werden nicht statistisch erhoben.

Nordrhein-Westfalen

Daten im Sinne der Anfrage werden in Nordrhein-Westfalen nicht statistisch erfasst.

Rheinland-Pfalz

Die Einrichtung in Rheinland-Pfalz verfügt über eine eigene ambulante Krankenstation, die wie folgt (s. Tabelle) von Abschiebungshäftlingen frequentiert wurde.

Saarland

Nach der in der Antwort zu Frage 16 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen

Statistische Angaben zum Umfang und zur Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in der Abschiebungshaft liegen nicht vor.

Sachsen-Anhalt

Statistische Angaben zum Umfang und zur Inanspruchnahme ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen in Abschiebungshaft liegen nicht vor.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung mehr und kann daher zu der Frage keine Angaben machen.

Thüringen

In Thüringen gibt es keine Abschiebungshaftanstalt. Daher sind entsprechende statistische Angaben nicht möglich.

Bundesland	Art der Inanspruchnahme	2015 in EUR	2016 in EUR	2017 in EUR	2018 in EUR
Berlin	Behandlungen und Untersuchungen einschließlich Wiedervorstellungen und Kontrolluntersuchungen	626			
Brandenburg	Ambulante medizinische Behandlung	4.962	10.623	6.322	---
	Brillen und Hilfsmittel	65	39	---	---
	Flug-/Transportfähigkeitsuntersuchung in der AHE	161	220	77	---
	Krankentransport	4.096	8.714	6.069	---
	Medizinische Erstuntersuchung	1.697	3.583	939	---
	Notfallbehandlung	27	102	---	---
	Psychologische Beratung und Betreuung in AHE	50	143	---	---
	Rezepte	2.025	2.716	722	---
	Stationäre Krankenhausbehandlung	27.978	26.277	12.647	---
	Zahnärztliche Behandlung	463	1.409	654	---
Gesamtkosten		41.524	53.825	27.433	---
Rheinland-Pfalz⁴²	Patienten und Patientinnen in der Sprechstunde	351	460	699	333

⁴² 2018: bis zum 30. Juni 2018.

21. Welche Formen der (kostenlosen) Rechtsvertretung, Rechtsberatung, Information und sozialen Betreuung gibt es in den Abschiebungshafteinrichtungen nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert beantworten, soweit es Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 – Bundestagsdrucksache 18/7196, Antwort zu Frage 21 – gegeben hat)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Die Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim hat eigene Sozialarbeiter, welche eine Betreuung anbieten. Zudem gibt es ein Beratungsangebot durch Mitarbeiter der Abschiebungshafteinrichtung selbst.

Daneben können Untergebrachte sich auch von Nichtregierungsorganisationen beraten lassen.

Anwaltliche Beratung kann ebenso erfolgen; auch für mittellose Personen im Rahmen des Beratungshilfegesetzes (BerHG).

Bayern

Abschiebungsgefangenen stehen – wie allen bedürftigen Bürgerinnen und Bürgern – die Möglichkeiten der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie der Beratungshilfe offen. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind in § 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 76 ff. FamFG sowie in dem BerHG geregelt. Die sowohl für die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe wie auch für die Beratungshilfe erforderliche Bedürftigkeit ist bei Abschiebungsgefangenen in aller Regel gegeben. Im Gegensatz zur Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist die hinreichende Erfolgsaussicht keine Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe. Damit wird der Verfahrensgarantie des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie Rechnung getragen, wonach die erforderliche Rechtsberatung und/oder -vertretung auf Antrag gemäß einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe kostenlos gewährt wird.

Zur Situation in den JVs Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – und Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – ist ergänzend anzumerken, dass Vertreter des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und in Eichstätt auch von Amnesty International regelmäßig die Einrichtung aufsuchen und kostenlose Rechtsberatung erteilen. Jeder Abschiebungsgefangene hat jederzeit die Möglichkeit, um ein persönliches Gespräch mit den genannten Vertretern vor Ort nachzusuchen. Darüber hinaus können Abschiebungsgefangene bei Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich mit Vertretern der genannten Gruppen außerhalb der Einrichtung in Kontakt treten.

Für den Kontakt von in den JVs Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft – und Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft – inhaftierten Abschiebungsgefangenen zu ihren anwaltlichen Vertretern besteht hinsichtlich Besuchen während der Besuchszeiten sowie schriftlicher Korrespondenz keinerlei Begrenzung. Jedem Abschiebungsgefangenen werden pro Tag Telefongespräche bis zu 30 Minuten gewährt. In dringenden Fällen werden darüber hinausgehend weitere Telefonate ermöglicht.

Die soziale Betreuung der Abschiebungsgefangenen wird in erster Linie von den Sozialdiensten der beiden Einrichtungen für Abschiebungshaft geleistet. Zudem bietet auch der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Hilfestellung in sozialen Angelegenheiten an.

Berlin

Das Abschiebungsgewahrsam Berlin ist – wie bereits ausgeführt – seit November 2015 vorübergehend geschlossen. Seit dem 1. Mai 2015 waren im Abschiebungsgewahrsam Berlin keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde mehr tätig. Für die Zeit bis zum 1. Mai 2015 wird auf die Ausführungen zu den Fragen 59 und 60 auf Bundestagsdrucksache 17/10597 verwiesen.

Brandenburg

Da Brandenburg derzeit keine Abschiebungshafteinrichtung betreibt, wird auf Ausführungen zu früheren Beratungsangeboten in der Abschiebungshaft verzichtet.

Bremen

Es hat keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 gegeben.

Hamburg

Abschiebungshaft wird nur auf richterliche Anordnung vollstreckt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unter anderem die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die in § 62 Absatz 3 AufenthG genannten Haftgründe vorliegen. Jedem Betroffenen ist es daher zuvor möglich, Abschiebungshaft entweder durch Erfüllung der gesetzlichen Ausreisepflicht zu vermeiden oder alle gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel auszuschöpfen, um die Feststellung der Ausreisepflicht gerichtlich überprüfen zu lassen. Es besteht daher vor der Abschiebungshaft eine umfassende Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz.

Im Übrigen ist es den Betroffenen möglich, insbesondere über die regelmäßig vorhandenen Mobiltelefone zu Rechtsbeiständen und unabhängigen Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen und im Rahmen des Besuchsrechts Beratungen wahrzunehmen. Die Besuchszeiten stellen sich wie folgt dar:

Besuche durch Familienangehörige, Verwandte, Freunde und Bekannte sind täglich zwischen 10 Uhr und 12 Uhr sowie zwischen 15:30 Uhr und 18 Uhr möglich. Besuche von Rechtsbeiständen sind zwischen 08 Uhr und 20 Uhr möglich.

Die Einrichtung einer sozialen Betreuung ist in Vorbereitung.

Abschiebungshaftfälle wurden vor dem Inkrafttreten des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes (13. April 2018) in verschiedenen JVs und Abschiebungshafteinrichtungen im Bundesgebiet untergebracht. Inwieweit dort die genannten Beratungseinrichtungen zur Verfügung stehen, ist nicht bekannt. Die Verantwortung unterliegt den dort zuständigen Länderressorts.

Hessen

Den in der Abschiebungshafteinrichtung Unterbrachten stehen, soweit sie mittellos sind, die allgemeinen Möglichkeiten der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie der Beratungshilfe offen. Die rechtliche Beratung erfolgt durch die

Anwaltschaft, zu der uneingeschränkter Kontakt aufgenommen werden kann, sowie – niederschwellig – durch die in der Einrichtung angebotene, unabhängige Haftberatung. Zudem steht ein Sozialdienst zur Verfügung, an den sich Untergebrachte wenden können.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über keine Abschiebungshafteinrichtung.

Niedersachsen

Alle Abschiebungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert, insbesondere über die Möglichkeiten der Verfahrenskostenhilfe, über den Anspruch auf Kontaktaufnahme zu den einschlägigen Hilfsorganisationen und zu den Kontaktmöglichkeiten mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden. Die Betroffenen werden im Bedarfsfall bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand unterstützt.

Im Rahmen eines Projekts hat der Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018 zwei Mal in der Woche eine für die Abschiebungsgefangenen kostenfreie Beratung in der Abschiebungshafteinrichtung angeboten. Die Beratung wird auch nach Ablauf des Projekts wöchentlich angeboten (derzeit mittwochs von 16 bis 19:30 Uhr). Alle Abschiebungsgefangenen werden im Rahmen des Zugangsgesprächs auf das Beratungsangebot des Flüchtlingsrates hingewiesen und nach eventuellen Gesprächswünschen befragt.

Hinsichtlich der räumlichen, personellen und ausstattungstechnischen Gegebenheiten haben sich ansonsten keine Änderungen ergeben.

Nordrhein-Westfalen

Für Nordrhein-Westfalen sind keine Änderungen gegenüber der Abfrage aus dem Jahr 2015 eingetreten.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz können die in Gewahrsam genommenen Personen eine unabhängige Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (wöchentlich zwei Stunden) in Anspruch nehmen. Außerdem gibt es einen Rechtshilfefonds, aus dem Zuschüsse zu rechtlichen Verfahren gewährt werden. Das Land leistet im Rahmen der unabhängigen Rechtsberatung Vorschüsse an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Antragstellung für Prozesskosten- oder Beratungshilfe (30 Euro; ab dem Jahr 2018: 50 Euro) sowie einen Fahrtkostenzuschuss für die beratenden Anwältinnen und Anwälte (20 Euro für die entstehenden Fahrtkosten). Zusätzlich wird eine Landeszuwendung zur Projektförderung von ehrenamtlichen Sprachmittlern gewährt.

Saarland

Nach der in der Antwort zu Frage 16 genannten Verwaltungsvereinbarung obliegt die Ausgestaltung der Haftbedingungen dem Land Rheinland-Pfalz.

Sachsen

In Sachsen gibt es derzeit keine in Betrieb befindliche Abschiebungshafteinrichtung. Es kann daher keine Aussage zum Angebot von diversen Beratungen getroffen werden.

Sachsen-Anhalt

Es werden die in den von Sachsen-Anhalt in Amtshilfe in Anspruch genommenen Abschiebungshafteinrichtungen vorhandenen Möglichkeiten genutzt.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung mehr und kann daher zu der Frage keine Angaben machen.

Thüringen

In Thüringen gibt es keine Abschiebungshaftanstalt. Daher sind entsprechende Angaben nicht möglich.

22. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zu den Kosten der Abschiebungshaft (bitte nach Bundesländern, Haftanstalten und Jahren – seit 2015 – differenzieren und angeben: durchschnittliche tägliche Kosten der Abschiebungshaft pro Person – Tagessatz – und Gesamtkosten im Jahr; diese soweit möglich bitte auch nach Personal-, Dolmetscher-, Sach- bzw. Gebäudkosten usw. differenzieren), und welche Landesregelungen bzw. Daten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, welche Kosten im Rahmen der Abschiebungshaft in welcher Höhe nach § 66 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Rechnung gestellt werden bzw. wurden?

Anmerkungen der Länder

Baden-Württemberg

Tagessatz Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim: 315,12 Euro.

Bayern

Haftkosten werden in Bayern nicht differenziert nach der Art der Haft erhoben. Für den gesamten Justizvollzug betragen die Tageshaftkosten pro Gefangenem in Bayern 107,94 Euro (davon 13,23 Euro Baukosten-Investitionsanteil) im Jahr 2015, 104,21 Euro (davon 7,83 Euro Baukosten-Investitionsanteil) im Jahr 2016 und 107,79 Euro (davon 7,57 Euro Baukosten-Investitionsanteil) im Jahr 2017.

Berlin

Seit November 2015 ist das Abschiebungsgewahrsam Berlin – wie bereits ausgeführt – vorübergehend geschlossen und der Mietvertrag mit der Berliner Immobilien-Management GmbH beendet. Der Tagessatz betrug 77,80 Euro; eine weitergehende Differenzierung ist nicht möglich.

Brandenburg

Aufgeführt werden die Kosten für den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung in Eisenhüttenstadt bis zum März 2017.

Unter „sonstige Kosten“ fallen Ausgaben für private Betreiber, Sachleistungen, Rechtsberatung, Taschengeldzahlungen etc.

Zu Regelungen bzw. Daten nach § 66 AufenthG wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Bremen

Der angegebene Tagessatz ergibt sich aus Kosten für Unterbringung (36,55 Euro), Verpflegung (2015: 6,40 Euro, 2016: 6,72 Euro, 2017: 7,87 Euro, 2018: 8,03 Euro), für Wäsche und Taschengeld (von 2015 bis 2017: 3,29 Euro, 2018: 3,60 Euro). Darüber hinaus werden Kosten für Dolmetscher, Transporte und ggf. erforderliche Arzt- und Medikamentenkosten in Rechnung gestellt.

Es erfolgt keine Berechnung von Personal- und/oder Gebäude-, Energiekosten.

Zur Geltendmachung der Kosten gilt die Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV) vom 20. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 455), zuletzt Anlage geändert durch Verordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 584).

Hamburg

In der Zeit bis zum 13. April 2018 wurde Abschiebungshaft nur in Amtshilfe in anderen Ländern vollzogen. Hamburg verfügt erst seit dem 13. April 2018 wieder über eine entsprechende Abschiebungshafteinrichtung.

Die Gesamtkosten für diese Rückführungseinrichtung belaufen sich auf jährlich ca. 2 700 000 Euro.

Der erstattungsfähige Tageskostensatz beträgt 258,18 Euro.

Hessen

Die kalkulatorischen Kosten betragen ca. 340 Euro pro Person pro Hafttag. Verfügt der Ausländer über nennenswertes Vermögen, sind die Ausländerbehörden gehalten, Kosten nach § 66 AufenthG geltend zu machen.

Mecklenburg-Vorpommern

Zur Frage nach den Kosten der Abschiebungshaft können keine Angaben gemacht werden.

Eine landesseitige Regelung zur Ausführung des § 66 AufenthG gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Frage der Kostenerstattung nach § 66 AufenthG folgenden Erlass veröffentlicht:

Erlass des Innenministeriums – 15-39.22.01-5 – vom 5. Dezember 2008 über die Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger (SMBl. NRW. 26).

Saarland

Auf der Grundlage der in der Antwort zu Frage 16 genannten Verwaltungsvereinbarung besteht für das Saarland derzeit ein Haftplatzkontingent für 15 Plätze. Je nach Belegung der GfA können weitere Plätze belegt werden. Da vereinba-

rungsgemäß die Höhe der täglichen Kosten der Abschiebungshaft pro Person von der Belegung der Haftplätze abhängig ist, ist eine weitere Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich.

Sachsen

In Sachsen gibt es derzeit keine in Betrieb befindliche Abschiebungshafteinrichtung. Es kann daher keine Aussage zu etwaigen Kosten der Abschiebungshaft getroffen werden.

Sachsen-Anhalt

Im erfragten Zeitraum verfügte Sachsen-Anhalt über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung.

Landesregelungen zur Kostenerhebung nach § 66 AufenthG wurden nicht erlassen.

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein verfügt seit November 2014 über keine eigene Abschiebungshafteinrichtung mehr und kann daher zu der Frage keine Angaben machen.

Thüringen

In Thüringen gibt es keine Abschiebungshaftanstalt. Daher sind entsprechende statistische Angaben nicht möglich.

Länderantworten 2015

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	Sonstige Kosten	Tagesatz pro Person
Berlin	Grünauer Str. 140, 12557 Berlin						77,80
Brandenburg	Eisenhüttenstadt	2.014.856	611.393	334.651	46.371	1.022.441	100,28
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen	11.929,06	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	51,24
Niedersachsen	Langenhagen	815.381,07					267,16
Nordrhein-Westfalen⁴³	UfA Büren	3.400.545,07	790.787,06	2.591.133,83	18.624,18		Ab 15.05.2015: 349,46
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	4.266.068	1.323.344	2.767.672	9.486	165.566	307,65

Alle Angaben in EUR.

⁴³ Die Personalkosten aus dem Jahr 2015 konnten nicht abschließend erhoben werden, da ein Großteil des eingesetzten Vollzugspersonals im Wege der Abordnung aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums in der UfA Büren eingesetzt wurde. Die Versetzungen erfolgten erst im Laufe des Jahres 2015, so dass die hier ermittelte Höhe der Personalkosten gegenüber den übrigen Jahren keine Aussagekraft hat.

Länderantworten 2016

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	Sonstige Kosten	Tagesatz pro Person
Brandenburg	Eisenhüttenstadt	2.240.636	650.217	504.389	78.628	1.007.402	97,72
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen	20.067,20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	51,56
Niedersachsen	Langenhagen	844.645,12					220,22
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren	9.373.294,47	2.137.171,46	7.201.584,08	34.538,93		Ab 01.08.2016: 278,96
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	4.392.881	1.277.506	2.903.612	8.650	203.113	307,65

Alle Angaben in EUR.

Länderantworten 2017

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	Sonstige Kosten	Tagesatz pro Person
Brandenburg	Eisenhüttenstadt	2.220.595	699.017	572.039	31.960	917.579	144,69
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen	109.965,33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	52,71
Niedersachsen	Langenhagen	1.085.973,05					122,63
Nordrhein-Westfalen	UfA Büren	10.484.808,60	2.740.853,55	7.672.884,34	71.070,71		Ab 11.05.2017: 235,72
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	4.724.574	1.358.710	2.871.082	72.232	422.550	299,87

Alle Angaben in EUR.

Länderantworten 2018

Bundesland	Haftanstalt	Gesamtkosten	Personalkosten	Sach- und Gebäudekosten	Dolmetscherkosten	Sonstige Kosten	Tagesatz pro Person
Bremen	Polizeigewahrsam Bremen	79.858,15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	53,18
Rheinland-Pfalz	GfA Ingelheim	Noch nicht bekannt	Noch nicht bekannt	1.948.924	32.298	296.899	noch nicht bekannt

Alle Angaben in EUR.

23. Welche Länderangaben liegen der Bundesregierung vor zu den Kosten des Abschiebungsverfahrens im Allgemeinen (bitte so differenziert wie möglich und nach Jahren differenziert – seit 2015 – angeben, z. B. Transportkosten, Botschaftsvorfürungen, Passbeschaffung, Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen usw.)?

Anmerkungen der Länder

Bayern

Statistische Daten zu dieser Frage werden nicht erhoben und können angesichts der Überschneidungen mit Amtshandlungen, die auch, aber nicht ausschließlich der Vorbereitung der Abschiebung dienen, sowie mit allgemeinen Kosten des Verwaltungshandelns der Ausländerbehörden auch nicht beziffert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10597).

Berlin

Die Kosten des Abschiebungsverfahrens, soweit sie durch das Land Berlin zu tragen sind, werden durch die Polizei Berlin sowie die Ausländerbehörde Berlin nicht differenziert erfasst.

Die Gesamtausgaben für Abschiebungsmaßnahmen (ohne Personalkosten) sind der Tabelle zu entnehmen.

Brandenburg

Es werden die Kosten für die in der ZABH durchgeführten Abschiebungsmaßnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt.

Bremen

Eine differenzierte Kostenaufstellung der durchschnittlichen Abschiebungskosten pro Person ist nicht möglich, da in der Kostenaufstellung auch Kosten enthalten sind, die für gescheiterte Abschiebungen ausgegeben wurden. Die Zahl der „gescheiterten Abschiebungen“ wird jedoch nicht erfasst; u. a., da die Umstände, wann eine Abschiebung als „gescheitert“ definiert werden kann, nicht klar abgrenzbar sind. Eine Kostenaufstellung nach Sach- und Personalkosten erfolgt nicht.

Hamburg

Nach § 66 Absatz 1 AufenthG werden alle Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Abschiebung dem Ausländer, soweit kein anderer Kostenschuldner nach § 66 Absatz 4 AufenthG erkennbar ist, auferlegt. Den Umfang der Kosten regelt § 67 AufenthG.

Die Notwendigkeit der Maßnahme muss erkennbar sein. Die Kosten müssen im Einzelnen nachgewiesen werden. Als Pauschale wird neben der ab Mai 2018 für die Rückführungseinrichtung Hamburg ausgewiesenen Haftkostenpauschale auch eine Kilometerpauschale (Zuführungen zu auswärtigen Abflughäfen mit Kfz) und die Personalkostenpauschale angesetzt. Diese beläuft sich auf 0,60 Euro pro Kilometer.

Die Personalkostenpauschalen (Stundensätze) werden jährlich von der obersten Dienstbehörde, dem Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg, neu herausgegeben.

Bundesland Hamburg	Kostenart			
	allg. Verwaltung		Vollzugsdienst Polizei	
	m. D.	g. D. ⁴⁴	m. D.	g. D.
2015	Siehe Drs. 18/7196.			
2016	43,00 €	55,00 €	44,00 €	56,00 €
2017	45,00 €	58,00 €	50,50 €	64,50 €
2018	46,90 €	58,80 €	50,30 €	64,30 €

Die Kosten für eine Sicherheitsbegleitung werden fallbezogen detailliert von der Bundespolizei aufgegeben. Die Entscheidung über den Einsatz von Flugbegleitungen trifft allein die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde und diese hat in eigener Zuständigkeit alle sicherheitsrelevanten Umstände zu berücksichtigen (Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 18. Juni 2001, 18 A 702/97).

Die Bundespolizei ist gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1d AufenthG zuständig für die Rückführung von Ausländern in andere Staaten. Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens entscheidet die Bundespolizei daher über die Erforderlichkeit einer Begleitung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord von Luftfahrzeugen.

Alle anderen Kosten fließen fallbezogen detailliert in die Gesamtabchiebungskosten nach § 66 AufenthG ein. Der Kostenschuldner erhält zum Kostenbescheid einen entsprechenden aussagekräftigen Forderungsnachweis.

Eine statistische Erhebung einzelner Kostenbestandteile wird in Hamburg nicht vorgenommen.

Hessen

Es erfolgt keine zentrale statistische Erfassung.

Mecklenburg-Vorpommern

Für das Jahr 2018 können noch keine Angaben gemacht werden.

Niedersachsen

Kosten für Abschiebungen entstehen nicht nur dem Land, sondern auch den für die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständigen kommunalen Ausländerbehörden. Zu den Gesamtkosten für Abschiebungen gehören Personalkosten, Sachkosten, Flugkosten inkl. eventuell erforderlicher Stornogebühren beziehungsweise bei Landabschiebungen Kosten auf Grundlage der jeweiligen Kilometerpauschalen. Zusätzlich entstehen einzelfallbezogene Kosten, beispielsweise für eine eventuell erforderliche Identitätsklärung und die Ausstellung von Passersatzpapieren. In Fällen, in denen eine ärztliche Begleitung oder eine Sicherheitsbegleitung für den Vollzug der Aufenthaltsbeendigung notwendig waren, entsteht ein weiterer Kostenfaktor. Eine Statistik, in der sämtliche Kosten zusammengefasst sind, liegt nicht vor.

⁴⁴ m. D. = mittlerer Dienst; g. D. = gehobener Dienst.

Nordrhein-Westfalen

Aufgrund von Umstellungen der Buchungssysteme lassen sich die Kosten für 2015 rückwirkend nicht mehr differenziert darstellen.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Saarland

Die entsprechenden Angaben werden im Saarland statistisch nicht erhoben.

Sachsen

Die Beantwortung ist für die ZABH nicht möglich. Der entsprechende Haushaltstitel umfasst sowohl Kosten, die im Rahmen von Abschiebungsmaßnahmen entstehen, als auch Ausgaben der landesinternen Verteilung und Transportkosten.

Es können nur durchschnittliche Kosten pro Person seitens der ZABH für die Jahre 2015 und 2016 übermittelt werden. Detailliertere Angaben liegen nur von den unteren Ausländerbehörden vor. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Abschiebungen der ZABH ca. 95 Prozent der gesamten sächsischen Abschiebungszahlen ausmachen.

Bei der Landesdirektion Sachsen/ZABH liegen für 2017 noch nicht ausreichend Daten vor, um eine Aussage zu den Kosten des Abschiebungsverfahrens im Allgemeinen treffen zu können.

Für Abschiebungen bis zum 31. Mai 2018 wurden noch keine Kosten gemäß § 67 Absatz 3 AufenthG gegenüber den jeweiligen Kostenschuldnern geltend gemacht.

Die bei den unteren Ausländerbehörden angegebenen Werte beziehen sich auf die Kostenermittlungen, welche bereits vorliegen. Nicht alle involvierten Behörden und Einrichtungen übermitteln sofort nach der Maßnahme eine Kostenmitteilung. Die Angaben sind daher nicht vollständig, da die abschließende Kostenermittlung erst vor Erlass eines entsprechenden Leistungsbescheides erfolgt.

Schleswig-Holstein:

In der nachstehenden Übersicht erfasst sind die Kosten der Abschiebungen und Zurückschiebungen (Flugkosten, Beförderungskosten, ggf. ärztliche Begleitung, Dolmetscher, weitere Sachausgaben), die das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein durchgeführt hat, sowie die Kosten der Pass- bzw. Passersatzbeschaffung. Die Angaben für das Jahr 2018 beziehen sich auf den Zeitraum bis zum 30. Juni.

Thüringen:

Die Angaben zu den Gesamtkosten beinhalten alle im Zusammenhang mit Abschiebungen angefallenen Kosten. Eine darüber hinausgehende Auswertung ist nicht möglich.

Die Angaben zu den Haftkosten beinhalten die Haftkosten, die durch die jeweiligen Abschiebungshaftanstalten dem Freistaat Thüringen in Rechnung gestellt wurden.

Bundesland	Art der Kosten	2015	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	Personentransportleistungen	43.238,24	236.269,90	168.337,78	
	Abschiebungen	2.783.106,95	3.081.178,48	3.073.707,14	
	Sonstige bezogene Leistungen	7.609,00	2.604,42	1.523,62	
	Medizinische Betreuung	289.057,72	494.241,57	570.915,65	
	Dolmetscher	22.551,27	13.526,17	8.883,47	
	Gesamt	3.145.563,18	3.827.820,54	3.823.367,66	
Berlin ⁴⁵	Gesamtkosten	667.556	1.038.305	547.276	341.294
Brandenburg ⁴⁶	Beförderung mit Flugzeug	11.964	29.955	68.997	59.674
	Beförderung öffentl. Verkehrsmittel für ABM	2.908	16.625	31.467	4.452
	Beförderung öffentl. Verkehrsmittel für Passbeschaffung	13	---	---	44
	Bewachungsleistung zusätzlich		323	4.994	2.535
	Dokumentenbeschaffung	11.425	4.065	1.871	176
	Dolmetscherleistung für aufenthaltsbeend. Maßnahmen	4.039	7.759	16.929	24.390
	Dolmetscherleistung für Passbeschaffung	156	286	363	68
	Fahrt zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen	20.727	16.408	21.764	10.714
	Fahrt zur Passersatzpapierbeschaffung	14.396	8.626	4.725	2.063
	Flugtauglichkeitsuntersuchung	1.217	330	927	---
	Interview in BOT	3.745	90	---	286
	Kosten der Amtshilfe für ZABH	43	1.790	179	---
	Kosten der Bundespolizei für ABM	---	---	15.032	517
	Kosten der Bundespolizei für PEP	---	---	250	
	Medizinische Begleitung	609	10	5.825	708
	Reisebeihilfe		518	200	100

⁴⁵ 2018: bis zum 29. Juni 2018.

⁴⁶ 2018: bis zum 21. Juni 2018.

Bundesland	Art der Kosten	2015	2016	2017	2018
	Sonstige Kosten der Sammelvorführung	1.690	528	1.068	1.102
	Taschengeld in JVA	886	---	---	---
	Übernachungskosten für Ausländer	6.406	227	530	329
	Gesamtkosten	80.223	87.541	175.121	107.159
Bremen ⁴⁷	Gesamtkosten	44.114,96	55.644,47	160.159,18	74.148,72
Mecklenburg-Vorpommern	Flugkosten	174.713,95	138.724,76	153.714,38	
	Charterflüge	10.319,38	235.197,05	38.519,46	
	Rückführung durch Dritte	76.418,77	67.231,86	71.368,35	
	Bus- und Bahnkosten	40.390,99	79.239,58	81.070,27	
	Dolmetscherkosten	6.806,78	15.235,66	10.938,85	
	Passkosten	14.466,25	3.809,83	2.452,00	
	Kosten für Vorführungen	2.438,53	11.784,06	6.291,78	
	Abrechnungen der LK u. kreisfreien Städte	8.432,88	21.854,75	53.144,38	
	Sonstiges	84.806,36	178.573,02	254.651,98	
	Summe	419.419,06	751.650,57	689.084,05	

⁴⁷ 2018: bis zum 18. Juli 2018.

Bundesland	Art der Kosten	2015	2016	2017	2018
Nordrhein-Westfalen	Handgeld		21.168,98	74.677,57	40.875,55
	Landabschiebungskosten		48.670,39	21.358,45	399,00
	Erstattungen an Zentrale Ausländerbehörden ⁴⁸		512.080,93	776.769,60	322.522,50
	Charterkosten ⁴⁹		1.255.747,26	90.638,07	88.839,27
	PEP-Kosten		17.205,45	1.002,35	924,31
	Flugkosten		1.163.919,45	1.829.356,08	1.113.341,68
	Amtshilfe		136.277,32	106.964,25	26.534,99
	Transportkosten		62.195,84	114.154,31	71.687,36
	Reisekosten		1.976,04	7.483,00	5.509,35
	Dolmetscherkosten		165.011,63	213.931,53	140.041,17
	Arztkosten		714.986,76	865.860,00	644.236,57
	Sonstige Kosten ⁵⁰		27.872,30	9.045,01	8.394,11
	Abschiebungshaftkosten ⁵¹		94.135,04	319.307,43	136.157,73
	Allgem. Abschiebungskosten		695.235,91	736.489,15	399.958,52
	Programm Pegasus (IT-Entwicklungskosten)		118.882,49		218.231,13
	GESAMT		5.035,365,79	5.167.036,80	3.217.653,24
Sachsen	Durchschnittliche Flugkosten/Person	677,71	619,18	k. A.	k. A.
Landesdirektion Sachsen/ Zentrale Ausländerbehörde	Durchschnittliche Transportkosten/Person	97,60	39,50	k. A.	k. A.
Sachsen untere Ausländerbehörden	Flugkosten	10.375,94	15.579,75	11.176,20	6.917,36
	Transport- und Beförderungskosten	25.542,85	34.036,53	42.571,30	3.256,64
	BPol-Kosten	14.752,84	8.018,63	13.183,29	5.327,68
	Med. Betreuung	9.217,22	11.011,12	9.344,48	968,19
	Sonstige Kosten	2.384,35	1.277,28	2.122,03	698,54

⁴⁸ Kostenerstattungen in Verbindung mit Abschiebungen.

⁴⁹ Seit dem 1. August 2016 werden die Charterkosten von Frontex übernommen mit Ausnahme von Kleinchartern oder Charterflügen im Rahmen der Dublin-Überstellungen.

⁵⁰ Sonstige Kosten sind u. a. Schlüsseldienst, Reinigung von Fahrzeugen etc.

⁵¹ Es handelt sich um Haftkosten, die für die Unterbringung von NRW-Fällen in anderen Ländern angefallen sind.

Bundesland	Art der Kosten	2015	2016	2017	2018
Sachsen-Anhalt ⁵²	<u>Dienstleistungen Außenstehender</u> (Sammelanhörungen, Kosten Sammelchartermaßnahmen, Pass- Ersatz-Beschaffung, Arzt- und Sanitärerkosten, Dolmetscherkosten, Sprachgutachten – Übersetzungskosten)				
	Gesamt:	0	0	204.210,51	476.000,00
	<u>Beförderungskosten für aufenthaltsbeendende Maßnahmen</u> Flug- Stornokosten, Beförderungskosten (Transferleistungen), Charter- Flugzeugkosten, Reisebeihilfen Handgeld bei Abschiebungen)				
	Gesamt:	0	0	294.508,57	1.438.586,00
	<u>Sonstige Zuweisungen an Länder (Kosten in Amtshilfe)</u> (Abschiebungshaftkosten, Ausreisegewahrsam, Sicherheitsbegleitung und Transportkosten der Bundespolizei)				
	Gesamt:	0	0	415.638,38	191.000,00
	<u>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise</u> (Kostenerstattung an die Ausländerbehörden im Bereich aufenthaltsbeendende Maßnahmen wie Transferleistungen, Dolmetscher, Sprachgutachten, Reisebeihilfen Handgeld bei Abschiebungen)				
Gesamt:	844.590,01	1.396.426,94	130.963,13	64.400,00	

⁵² 2015 bis 2017: Ist-Ergebnisse; 2018: Zuweisung Haushaltsmittel.

Bundesland	Art der Kosten	2015	2016	2017	2018
	<u>Erstattungen an Inland für Ausreisekosten - Durchführung von Rückkehrhilfsprogrammen</u> REAG/GARP-Programm, ZIRF-Counselling, Kosovo-Rückkehrprojekt „URA 2“				
	Gesamt:	248.479,68	440.615,77	298.129,06	671.000,00
	<u>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</u> (Zuschüsse für Projekte der freiwilligen Rückkehr von im Land Sachsen-Anhalt aufhältigen ausreisepflichtigen und ausreisewilligen Ausländern wie Kompetenzzentrum „Rückkehr“, Integrierte Rückkehrplanung und Vernetzung (IntegPlan), Landprogramm Rückkehr)				
	Gesamt:	40.860,00	47.785,71	52.545,00	780.500,00
	Gesamtausgaben:	1.133.929,69	1.884.828,42	1.395.994,65	3.621.486,00
Schleswig-Holstein		554.800,00	873.500,00	959.000,00	538.300,00
Thüringen	Gesamtkosten	368.123,62	254.615,21	331.966,33	167.830,68
	Davon Haftkosten	54.140,44	58.701,96	84.778,38	14.592,42

Alle Angaben in EUR.

24. Wie viele Personen in der Abschiebungshaft kamen seit 2015 nach Angaben der Länder gegenüber der Bundesregierung durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln zu Schaden oder nahmen sich das Leben (bitte nach Jahren und Bundesländern und soweit möglich nach konkreter Handlung und Datum differenzieren)?

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst.

Bayern

Im Jahr 2017 kam es am 28. Juni zu einem Suizid eines Abschiebungsgefangenen. Der iranische Staatsangehörige verstarb an den Folgen einer Strangulation nach einer gescheiterten Abschiebung. In den Jahren 2015, 2016 und 2018 kam es bisher (Stand: 3. Juli 2018) zu keinen Suiziden oder Todesfällen von Abschiebungsgefangenen.

Zu Verletzungen von Abschiebungsgefangenen durch eigene oder fremde Hand liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

Berlin

Im Jahr 2015 fügten sich bis zur Schließung des Abschiebungsgewahrsams Berlin im November 2015 insgesamt drei Personen Verletzungen zu bzw. versuchten dies. Detaillierte Angaben hierzu sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zu Suiziden ist es im Abschiebungsgewahrsam Berlin im erfragten Zeitraum nicht gekommen.

2015	
Datum	Anlass / Beschreibung
19. Februar	31-jähriger türkischer Staatsangehöriger fügte sich oberflächliche Schnittwunden zu.
1. Mai	22-jähriger algerischer Staatsangehöriger fügte sich oberflächliche Schnittwunde zu.
14. Mai	25-jähriger ägyptischer Staatsangehöriger gab an, einen Metallgegenstand verschluckt zu haben.

Brandenburg

Es gab keine Suizidversuche oder Selbsttötungen in der Abschiebungshafteinrichtung in den erfragten Jahren. Selbstverletzungen werden statistisch nicht erfasst.

Bremen

Im Abfragezeitraum nahm sich keine Person das Leben. Eine Erfassung von Personenschäden durch Fremdeinwirkung bzw. eigenes Handeln erfolgt nicht. Eine nachträgliche Erhebung dieser Daten wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

Hamburg

Es gab keine Suizide oder Suizidversuche oder Schadensfälle durch Fremdeinwirkungen von Abschiebungshäftlingen. Eine statistische Erfassung von Suizidandrohungen erfolgt nicht.

Hessen

Es liegen seit Inbetriebnahme der Abschiebungshafteinrichtung im März 2018 hierzu keine Erkenntnisse vor.

Mecklenburg-Vorpommern

Keine.

Niedersachsen

Am 15. April 2018 hat ein Abschiebungsgefangener einen Suizidversuch unternommen.

Nordrhein-Westfalen

Am 17. August 2017 kam es in der UfA in Büren zu einem Suizidversuch, der aber rechtzeitig abgewendet werden konnte.

Am 4. Juni 2018 nahm sich ein in der UfA Büren untergebrachter georgischer Staatsangehöriger durch Selbststrangulation das Leben.

Bei einem Fluchtversuch am 4. April 2018 brach sich der Flüchtende beim Sprung von der Anstaltsmauer ein Bein.

Im erfragten Zeitraum kam es außerdem zu mehreren Fällen von Selbstverletzungen, die erkennbar mit dem Ziel der Verhinderung der Abschiebung erfolgten.

Rheinland-Pfalz

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Todesfällen.

In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis einschließlich zum 30. Juni 2018 gab es insgesamt 51 Vorfälle von selbst zugefügtem Schaden, welche sich wie folgt aufteilen:

- Gesamtzahl der Verwahrten in 2015: 351 → 5 Vorkommnisse
- Gesamtzahl der Verwahrten in 2016: 460 → 9 Vorkommnisse
- Gesamtzahl der Verwahrten in 2017: 585 → 27 Vorkommnisse
- Gesamtzahl der Verwahrten bis 30.06.2018: 209 → 10 Vorkommnisse.

2015		2016		2017		2018	
Datum	Anlass / Beschreibung	Datum	Anlass / Beschreibung	Datum	Anlass / Beschreibung	Datum	Anlass / Beschreibung
09.02.	Strangulationsversuch	11.01.	Verschlucken von Rasierklinge	11.01.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	05.01.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik
10.06.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	21.06.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	12.01.	Strangulationsversuch	15.01.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik
07.07.	Duschgel/Shampoo getrunken	04.10.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	19.01.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	29.01.	Schnittverletzung mit Rasierklinge
22.07.	Duschgel/Shampoo getrunken	06.10.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	20.01.	Schlucken einer Batterie	11.02.	Verschlucken von Rasierklinge
27.11.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	10.10.	Eigenen Kopf gegen die Wand geschlagen	25.01.	Schlucken einer Batterie	15.02.	Verschlucken von Rasierklinge und Metallclip von Kugelschreiber
		24.11.	Strangulationsversuch	12.04.	Schnittverletzung mit Uhren-glas	16.02.	Schnittverletzung mit Rasierklinge
		18.12.	Schnittverletzung mit zerbrochener CD	14.04.	Strangulationsversuch	19.02.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik

2015		2016		2017		2018	
		01.12.	Eigenen Kopf gegen die Wand geschlagen	15.04.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik	23.03.	Schnittverletzung mit Rasierklinge oder Streichmesser vom Frühstück
		14.12.	Strangulationsversuch; Schnittverletzung mit Rasierklinge	25.04.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	10.04.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik
				04.05.	Schnittverletzung mit Rasierklinge	30.04.	Nahrungsverweigerung/ Hungerstreik
				20.05.	Suizidversuch durch Brandstiftung		
				06.07.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				22.07.	Strangulationsversuch		
				24.07.	Strangulationsversuch		
				28.07.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				02.08.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				02.08.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				03.08.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				04.08.	Suizidversuch durch Brandstiftung und Strangulationsversuch		
				04.08.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				25.08.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				13.09.	Strangulationsversuch		
				14.09.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		

2015		2016		2017		2018	
				18.09.	Suizidversuch durch Brandstiftung		
				19.09.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				26.10.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		
				22.11.	Schnittverletzung mit Rasierklinge		

Saarland

In den erfragten Jahren sind hier keine Fälle bekannt geworden, in denen im Sinne der Fragestellung eine Person zu Schaden kam.

Sachsen

In Sachsen gibt es in dem erfragten Zeitraum keine in Betrieb befindliche Abschiebungshafteinrichtung. Es kann daher keine Aussage zu derartigen Vorkommnissen getroffen werden.

Sachsen-Anhalt

Entsprechende Fälle sind nicht bekannt geworden.

Schleswig-Holstein

Auf die Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein wird verwiesen.

Thüringen

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

25. Wie viele Personen wurden seit 2015 nach Länderangaben gegenüber der Bundesregierung bzw. nach Einschätzungen fachkundiger Bundesbediensteter im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen (bitte nach Jahren und Bundesländern differenziert antworten und soweit vorhanden weitere Angaben zur Dauer der Inhaftierung, zu den fünf wichtigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Zielstaaten, zum Anteil der Minderjährigen, zu Entlassungen und Gründen hierzu usw. machen), wie vielen Überstellungen ging eine Inhaftierung voraus (bitte nach Jahren differenzieren, seit 2015)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Wird statistisch nicht erfasst.

Bayern

Statistische Angaben im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

Berlin

In der Abschiebungshaftstatistik des Landes Berlin wird nicht zwischen Inhaftierungen zum Zwecke der Abschiebung und der Überstellung nach der Dublin-Verordnung differenziert. Spezifische Angaben zur Haft im Zusammenhang mit Überstellungen nach der Dublin-Verordnung sind daher nicht möglich.

Brandenburg

Bis zur Schließung der Abschiebungshafteinrichtung erfolgte bei den statistischen Erhebungen keine Unterscheidung nach Haftarten, weshalb keine Angaben zu Haftfällen im Dublin-Verfahren möglich sind. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 13 wird insoweit verwiesen.

Bremen

Eine Datenerhebung, die zwischen Abschiebungshaft und Überstellungshaft differenziert, erfolgt in der Freien Hansestadt Bremen nicht.

Hamburg

Auf die Antworten zu den Fragen 11 und 13 wird verwiesen. Eine darüber hinausgehende Erfassung erfolgt nicht.

Hessen

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Nähere Angaben hierzu werden statistisch nicht erfasst.

Mecklenburg-Vorpommern

Die Zahlen der Dublin-Überstellungshaft wurden durch den Justizvollzug nicht gesondert erhoben, so dass dazu grundsätzlich keine Angaben gemacht werden können.

Niedersachsen

2015	Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Überstellung mit vorheriger Haft	algerisch	4	12,5
	ivorisch	6	18,75
	georgisch	6	18,75
	iranisch	1	3,13
	liberianisch	1	3,13
	marokkanisch	3	9,38
	somalisch	5	15,63
	sudanesisch	6	18,75
2016	Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Überstellung mit vorheriger Haft	algerisch	9	7,83
	ivorisch	5	4,35
	georgisch	3	2,61
	ghanaisch	1	0,87
	malisch	2	1,74
	marokkanisch	2	1,74
	pakistanisch	2	1,74
	somalisch	1	0,87
	sudanesisch	7	6,09
2017	Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Überstellung mit vorheriger Haft	algerisch	2	4,44
	ivorisch	11	24,44
	eritreisch	3	6,67
	georgisch	1	2,22
	guineisch	1	2,22
	irakisch	5	11,11
	liberianisch	2	4,44
	malisch	3	6,67
	marokkanisch	2	4,44
	pakistanisch	1	2,22
	somalisch	2	4,44
	sudanesisch	11	24,44
	türkisch	1	2,22

2018 (bis 17.08.2018)	Staatsangehörigkeit	absolut	in %
Überstellung mit vorheriger Haft	afghanisch	2	6,90
	ivorisch	7	24,14
	eritreisch	1	3,45
	gambisch	1	3,45
	georgisch	1	3,45
	irakisch	1	3,45
	libanesisch	1	3,45
	nigerianisch	1	3,45
	pakistanisch	1	3,45
	simbabweisch	1	3,45
	somalisch	1	3,45
	staatenlos	1	3,45
	sudanesisch	9	31,03
syrisch	1	3,45	

Zur weitergehenden Fragestellung liegen keine Daten vor.

In Niedersachsen werden Minderjährige grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen.

Nordrhein-Westfalen

Auf die Antworten zu den Fragen 11 bis 13 wird verwiesen.

Rheinland-Pfalz

Von den Ausländerbehörden des Landes werden keine diesbezüglichen Statistiken geführt.

Saarland

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Daten werden nicht erhoben, so dass eine Differenzierung im Sinne der Frage nicht möglich ist.

Sachsen

Im Jahr 2015 wurden zwei sächsische Fälle im Rahmen eines Dublin-Überstellungsverfahrens in Haft genommen. Es handelte sich dabei um zwei männliche Personen im Alter von 22 und 23 Jahren mit tunesischer und algerischer Staatsangehörigkeit, welche nach 16 bzw. 28 Tagen Haftdauer nach Italien und Kroatien überstellt wurden.

Ebenfalls wurde 2015 ein tunesischer Staatsangehöriger für 23 Tage in Überstellungshaft genommen. Die Überstellung nach Italien konnte nicht erfolgen, da der Betroffene nach einem Hungerstreik aus der Haft entlassen wurde.

2018⁵³ wurde ein sächsischer Fall im Rahmen des Dublin-Überstellungsverfahrens in Überstellungshaft genommen. Der libysche Staatsangehörige im Alter von 33 Jahren wurde nach vier Tagen Inhaftierung nach Italien abgeschoben.

Die nachfolgenden Angaben beinhalten Überstellungen, welche direkt aus einer Strafhaft einschließlich der Untersuchungshaft (U-Haft), Ersatzfreiheitsstrafe etc. vorgenommen wurden. Statistisch erfasst werden potentielle Dublin-Staaten, jedoch wird nicht differenziert zwischen Abschiebungen in sichere Drittstaaten und Überstellungen nach der Dublin-Verordnung.

2015: drei Überstellungen aus Haft

2016: eine Überstellung aus Haft

2017: drei Überstellungen aus Haft

2018⁵⁴: zwei Überstellungen aus Haft.

Sachsen-Anhalt

2015	Staatsangehörigkeit	Anzahl	DÜ-Zielstaat	Anzahl
DÜ-Verfahren mit Haft:	Burkina-Faso	15	Italien	23
	Guinea-Bissau	8	Spanien	10
	Niger	7	Belgien	6
	Syrien	5	Frankreich	4
	Benin	4	Ungarn	3
2016	Staatsangehörigkeit	Anzahl	DÜ-Zielstaat	Anzahl
DÜ-Verfahren mit Haft:	Guinea-Bissau	19	Italien	38
	Burkina-Faso	8	Spanien	3
	Benin	7	Norwegen	2
	Niger	4	Frankreich	1
	Eritrea	3	Belgien	1
2017	Staatsangehörigkeit	Anzahl	DÜ-Zielstaat	Anzahl
DÜ-Verfahren mit Haft:	Syrien	7	Italien	16
	Guinea-Bissau	7	Bulgarien	6
	Benin	5	Niederlande	2
	Burkina-Faso	5	Belgien	2
	Niger	4	Österreich	2
bis 31.05.2018	Staatsangehörigkeit	Anzahl	DÜ-Zielstaat	Anzahl
DÜ-Verfahren mit Haft:	Guinea-Bissau	9	Italien	14
	Niger	4	Frankreich	2
	Burkina-Faso	1	Polen	1
	Eritrea	1	Belgien	1
	Benin	1	Rumänien	1

⁵³ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von Januar bis Mai 2018.

⁵⁴ Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum von Januar bis Mai 2018.

Informationen zur Dauer der Inhaftierung, zu Entlassungen und deren Gründen wurden nicht nachgehalten, daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.

Wie vielen Überstellungen eine Inhaftierung vorausging, kann dem Bericht zu Frage 13 entnommen werden.

Schleswig-Holstein:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Thüringen:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3, 8, 11 und 13 wird verwiesen.

26. Wie beurteilen die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer die praktische Anwendung, die bisherigen Erfahrungen und Probleme sowie die bislang vorliegende Rechtsprechung in Bezug auf die 2015 erfolgte gesetzliche Neuregelung zu Abschiebungshaftgründen bzw. zur (erheblichen) Fluchtgefahr (§ 2 Absatz 14 und 15 AufenthG), insbesondere hinsichtlich der Inhaftierungspraxis im Dublin-Verfahren und konkret bezogen auf § 2 Absatz 15 Satz 2 AufenthG, wonach eine erhebliche Fluchtgefahr schon dann angenommen werden könne, wenn Betroffene einen anderen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder Asylgewährung verlassen haben und diesen den Umständen nach auch nicht in absehbarer Zeit wieder aufsuchen wollen – obwohl die Dublin-III-Verordnung regelt, dass eine Haft nicht allein deshalb erfolgen darf, weil Personen um Schutz nachsuchen und dem Dublin-Verfahren unterliegen (vgl. Erwägungsgrund 20 und Artikel 28 Absatz 1 der Dublin-III-Verordnung)?

Die rechtlichen Voraussetzungen für Beantragung und Anordnung von Abschiebungshaft werden teilweise als schwer handhabbar und unsystematisch empfunden. Daher ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden, dass Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam praktikabler ausgestaltet, die Voraussetzungen abgelenkt und klarer bestimmt werden sollen.

27. Welche Anstrengungen haben die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer seit 2015 unternommen, dass angesichts der enormen Belastungen für die Betroffenen durch die Abschiebungshaft Alternativen zur Abschiebungshaft geschaffen, systematisch geprüft und bevorzugt angewandt werden (bitte nach Bundesländern differenziert antworten und darlegen)?

Nach § 62 Absatz 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Somit kann Abschiebungshaft nur verhängt werden, wenn keine Alternativlösung als milderes Mittel verfügbar ist, um den gleichen Zweck zu erreichen. Solche milderen Mittel könnten vor allem Beschränkungen und Auflagen, insbesondere Meldepflichten, darstellen, wenn zu erwarten ist, dass die betroffene Person sie einhält. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

Die Anordnung der Abschiebungshaft erfolgt durch richterliche Anordnung. Eine richterliche Anordnung erfolgt nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Folglich ist gewährleistet, dass Abschiebungshaft nur als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet wird.

28. Welche Anstrengungen haben die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer unternommen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden, aber auch Richterinnen und Richter über die rechtlichen Anforderungen an die Beantragung und Verhängung von Abschiebungs- bzw. Überstellungshaft umfassend zu informieren und sie entsprechend zu schulen und weiterzubilden, angesichts der mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage, bei der EU-Recht, nationales Recht und die Rechtsprechung berücksichtigt werden müssen (bitte nach Bundesländern differenziert antworten und darlegen)?

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im genannten Regelungskomplex sind nach dem Grundgesetz Sache der Länder.

29. Wie beurteilen die Bundesregierung und nach ihrer Kenntnis die Bundesländer angesichts der mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und des hohen Guts der Freiheit der Person die Frage der Notwendigkeit einer Regelung, wonach Abschiebungshäftlinge von Beginn an oder spätestens nach Ablauf einer kurzen Frist (spezialisierte) Anwältinnen oder Anwälte beigeordnet bekommen sollten, vergleichbar beispielsweise der Regelung zur Untersuchungshaft im Strafverfahren (bitte begründen)?

Abschiebungshaft kann auf Antrag der zuständigen Behörde ausschließlich durch den Richter angeordnet werden. Mit dem dafür vorgesehenen Verfahren nach den §§ 415 ff. FamFG wird die Wahrung der Rechte des betroffenen vollziehbar Ausreisepflichtigen sichergestellt. Erfahrungsgemäß prüfen die zuständigen Amtsgerichte Haftanträge in Abschiebungshaftfällen sehr genau, anhand vollständiger Unterlagen, zu denen auch eine schlüssige Darlegung des weiteren Verfahrensforganges bei der für die Abschiebung zuständigen Behörde gehört, und unter Berücksichtigung der nach § 420 FamFG zwingend vorgesehenen Anhörung der betroffenen Person. Im gerichtlichen Verfahren kann dem Betroffenen auf Antrag ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 78 Absatz 3 FamFG) und dem Betroffenen kann Verfahrenskostenhilfe gemäß § 76 FamFG i. V. m. § 114 ZPO gewährt werden. Nach § 419 FamFG ist für den Betroffenen vom Gericht ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Darüber hinaus ist in diesen Verfahren die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde zum BGH nach § 70 Absatz 2 FamFG statthaft.

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, dass dadurch ein umfassender Schutz von Grund- und Menschenrechten gewährleistet ist.

Antworten der Länder

Baden-Württemberg

Nach hiesiger Beobachtung hat sich die landesweite Konzentration der Bearbeitung von Abschiebungshaftfällen auf ein Regierungspräsidium besonders bewährt. Hinzu kommt, dass die Justiz die Zuständigkeit für Abschiebungshaftfälle auf wenige Amtsgerichte konzentriert hat. Die „mutmaßlich hohe Quote“ rechtswidriger Anträge und Beschlüsse kann daher nicht nachvollzogen werden. Die Frage nach einer Beiordnung besonders spezialisierter Anwälte stellt sich insofern nicht.

Bayern

Abschiebungsgefangenen stehen bereits nach geltendem Recht umfassende Rechtsschutz- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Wahrung der Rechte der Abschiebungsgefangenen sicherstellen:

Im erstmaligen Hafttermin wird der betreffende Ausländer vor der Anordnung der Abschiebungshaft grundsätzlich im Beisein eines Dolmetschers vom zuständigen Haftrichter angehört. Im Falle der Haftanordnung hat der Haftrichter dem betroffenen Ausländer den Haftbefehl im Beisein des Dolmetschers zu eröffnen. Der Betroffene wird dabei u. a. auch auf seine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Inhaftierung belehrt. Es besteht die Möglichkeit, dem Betroffenen auf Antrag einen Rechtsanwalt auf Kosten des Staates beizuordnen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 78 Absatz 3 FamFG) und dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe gemäß § 76 FamFG i. V. m. § 114 ZPO gewährt werden kann. Letztere wird dann bewilligt, wenn der Antragsteller mittellos ist, der angestrebte Rechtsschutz hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Ob die Beiordnung eines Rechtsanwalts im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist, obliegt der Entscheidung des unabhängigen Haftrichters. Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) gewährt vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern das Recht, rechtliche Beratung, rechtliche Vertretung und – wenn nötig – Sprachbeistand in Anspruch zu nehmen. Dies ist in den JVA's Eichstätt und Erding als Einrichtungen für Abschiebungshaft gewährleistet.

Eine Gleichstellung der Abschiebungshaftgefangenen mit Untersuchungshaftgefangenen im Hinblick auf eine bedingungslose Gewährung einer staatlich finanzierten Rechtsvertretung ist weder rechtspolitisch geboten noch finanziell gerechtfertigt. Die Forderung lässt außer Acht, dass die Abschiebungshaft eine Haftart zur Durchsetzung verwaltungsrechtlich begründeter Pflichten ist. Sie ist damit eher mit der Erzwingungshaft (auch als „Beugehaft“ bekannt) gemäß § 802g ZPO oder der Ersatzzwangshaft im Verwaltungsvollstreckungsrecht vergleichbar als mit der strafrechtlichen Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. der Strafprozessordnung (StPO). Die Anordnung einer Untersuchungshaft setzt u. a. einen mit objektiven Anhaltspunkten belegbaren Verdacht einer Straftat voraus. Damit lässt sich aus soziokriminologischen Gesichtspunkten begründen, warum der Bundesgesetzgeber bei der Untersuchungshaft immer eine „notwendige Verteidigung“ für den Beschuldigten nach Maßgabe des § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO vorgesehen hat. Dadurch soll der Beschuldigte die Möglichkeit haben, zumindest nach seiner vorläufigen Inhaftierung den gegen ihn erhobenen, in der gesellschaftlichen Wahrnehmung schwerwiegenden Verdacht einer Straftat vorerst bis zur Anklageerhebung zu entkräften. Im Gegensatz zum Untersuchungs-

haftgefangenen hat der verwaltungsrechtlich pflichtige Ausländer die Möglichkeit, in Freiheit, also noch weit vor der Anordnung der Abschiebungshaft, gerichtlich gegen die ihm verwaltungsrechtlich auferlegte Ausreisepflicht und damit mittelbar gegen die später drohende Abschiebungshaft vorzugehen.

Berlin

Im Land Berlin werden Abschiebungen ganz überwiegend als Direktabschiebungen ohne vorherige Inhaftnahme durchgeführt. Die Zahl der Abschiebungshaftanträge ist gering, rechtswidrige Abschiebungshaftanträge oder -beschlüsse sind nach hiesigen Erkenntnissen nicht gestellt worden bzw. ergangen. Auf eine Regelung zur Beiordnung von Fachanwältinnen bzw. -anwälten kann aus hiesiger Sicht verzichtet werden.

Brandenburg

Die Frage der Notwendigkeit einer Regelung, wonach Abschiebungshäftlinge von Beginn an oder spätestens nach Ablauf einer kurzen Frist (spezialisierte) Anwältinnen oder Anwälte beigeordnet bekommen sollten, vergleichbar beispielsweise mit der Regelung zur Untersuchungshaft im Strafverfahren, stellt sich aus fachlicher Sicht nicht. Das geltende Recht gewährleistet, dass sich der Betroffene in einem Abschiebungshaftverfahren in dem Umfang anwaltlich vertreten lassen kann, der verfassungs- und europarechtlich geboten ist. Einem unbemittelten Betroffenen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 76 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen und ist unter den weiteren Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 FamFG ein Rechtsanwalt beizuordnen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH ist einem unbemittelten Betroffenen, dem Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist, in der Regel auch ein Rechtsanwalt nach § 78 Absatz 2 FamFG beizuordnen. Hat das Gericht dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe bewilligt, den Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts aber verfahrensfehlerhaft abgelehnt und die Anhörung des Betroffenen ohne Beisein eines Rechtsanwalts durchgeführt, drückt eine solche Anhörung der Anordnung oder der Fortsetzung der Haft den Makel der Grundrechtsverletzung auf (BGH, Beschluss vom 20. Mai 2016 – V ZB 140/15 – juris, Rn. 13 m. w. N.). Aus Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie) ergibt sich kein weiter gehendes Recht des Betroffenen auf Beiordnung eines Rechtsanwalts auch ohne Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung (vgl. im Einzelnen BGH, a. a. O., Rn. 17). Darüber hinaus garantiert der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Grundsatz des fairen Verfahrens dem Betroffenen, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen, und billigt ihm das Recht zu, diesen Bevollmächtigten zu der Anhörung heranzuziehen (BGH, a. a. O., Rn. 6). Sofern das Gericht im Einzelfall durch seine Verfahrensgestaltung die Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung vereitelt, kann dies zur Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bzw. Haftverlängerung führen (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Juli 2014 – V ZB 32/14 – juris, Rn. 12; Beschluss vom 20. Mai 2016, a. a. O., juris, Rn. 20).

Bremen

Eine hohe Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse ist hier nicht bekannt.

Das Recht der Freiheitsentziehung hat sich zu einem komplexen und schwierigen Bereich entwickelt, das durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ständig fortentwickelt wird. Ein wichtiger Baustein ist deshalb die Schulung der Personen, die Haftanträge stellen. Diese werden in der Freien Hansestadt Bremen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Abschiebungshaftrecht unterrichtet.

Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen dar, die das deutsche Rechtssystem kennt. Ein Antrag auf Inhaftnahme ist deshalb als Ultima Ratio zu sehen. Die Abschiebungshaft ist bei dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen jedoch auch weiterhin erforderlich, um vollziehbar ausreisepflichtige Personen abzuschicken, bei denen ohne diese Maßnahme eine Abschiebung nicht durchgesetzt werden könnte.

Hamburg

Die Beordnung eines „Pflichtverteidigers“ ist nur in besonders gelagerten Fällen durch § 140 StPO vorgesehen (Aufenthalt in einer Abschiebungshafteinrichtung unter drei Monaten; § 140 Nummer 5 StPO).

Da die Freiheitsentziehung im Rahmen der Sicherung der Abschiebung als wesentlich geringerer Eingriff im Verhältnis zur Untersuchungshaft oder zu den sonstigen in § 140 StPO geregelten Fällen anzusehen ist und auch üblicherweise sehr kurz gehalten wird, erscheint die grundsätzliche Beistellung eines Bevollmächtigten bei Abschiebehaft in Bezug auf die genannten Aspekte als unverhältnismäßig.

Hessen

§ 419 FamFG sieht bereits jetzt vor, dass das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen hat, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern

Zu der Einschätzung, dass von einer „mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse“ auszugehen sei, liegen keine Erkenntnisse in Mecklenburg-Vorpommern vor, da hierzu keine statistischen Erfassungen erfolgen.

Mecklenburg-Vorpommern sieht keine Anhaltspunkte, die für die erwogene Beordnung von Anwältinnen und Anwälten eine Gesetzesänderung angezeigt erscheinen lassen. Der Hinweis auf die Regelungen zur Untersuchungshaft im Strafverfahren überzeugt nicht, da es an der Vergleichbarkeit mit der Abschiebungshaft fehlt. Dies zeigt sich primär daran, dass bei der Untersuchungshaft die Entscheidung in der Hauptsache noch ansteht, während bei der Abschiebungshaft in der Hauptsache zur Frage der Ausreisepflicht bereits eine Entscheidung getroffen worden ist und es nur noch um die Durchsetzung der Ausreisepflicht geht.

Niedersachsen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als unabhängigen Organen der Rechtspflege kommen in den Verfahren nach den §§ 62 f. AufenthG eine wichtige Aufgabe zu. Personen, gegen die Abschiebungshaft angeordnet wurde, haben das Recht, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu las-

sen, die den Haftbefehl prüfen und ggf. Rechtsmittel gegen die richterliche Anordnung und den Vollzug der Haft einlegen. Die Gewährung effektiven Rechtsschutzes wird somit sichergestellt.

Nordrhein-Westfalen

Von einer Beurteilung auf der Grundlage von Mutmaßungen wird Abstand genommen. Ungeachtet dessen besteht für jeden Untergebrachten die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Rechtsberatung.

Rheinland-Pfalz

Die Meinungsbildung ist noch nicht abgeschlossen.

Saarland

Die Unterstellung der Vielzahl rechtswidriger Abschiebungsinhaftnahmen wird entschieden zurückgewiesen.

Sachsen

Die Zahl der Abschiebungshaftanträge in Sachsen ist nicht sehr hoch, da es in der Regel zu sog. Direktabschiebungen kommt, daher ist das Problem einer „mutmaßlich hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse“ für Sachsen als nicht wirklich relevant zu bezeichnen.

Auf eine Regelung zur Beiordnung von Fachanwältinnen bzw. -anwälten kann aus hiesiger Sicht verzichtet werden.

Unabhängig davon sei darauf hingewiesen, dass bereits nach geltendem Recht umfassende Rechtsschutz- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Wahrung der Rechte der Abschiebungseingefangenen sicherstellen:

- Belehrung des Betroffenen über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Inhaftierung;
- Möglichkeit, dem Betroffenen auf Antrag einen Rechtsanwalt auf Kosten des Staates beizuordnen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 78 Absatz 3 FamFG);
- Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gemäß § 76 f. FamFG i. V. m. § 114 ZPO;
- Entscheidung seitens des unabhängigen Haftrichters bzgl. der Erforderlichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Einzelfall (§ 78 Absatz 2 FamFG);
- nach § 4 Absatz 4 des Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes erhalten Untergebrachte in Sachsen Informationen über eine Rechtsvertretung sowie auf Wunsch eine durch die Einrichtung vermittelte, kostenlose ausländerrechtliche Rechtsberatung.

Eine Gleichstellung der Abschiebungshaftgefangenen mit Untersuchungshaftgefangenen im Hinblick auf eine Gewährung einer staatlich finanzierten Rechtsvertretung ist nicht angezeigt, da die Abschiebungshaft als Ultima Ratio der Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Haftart zur Durchsetzung verwaltungsrechtlich

begründeter Pflichten ist. Sie ist damit eher mit der Erzwingungshaft im Verwaltungsvollstreckungsrecht vergleichbar als mit der strafrechtlichen Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO.

Sachsen-Anhalt

Vor dem Hintergrund einer sehr geringen Anzahl an gerichtlichen Feststellungsentscheidungen, wonach Haftanordnungen Betroffene in ihren Rechten verletzt haben (siehe Frage 8), kann keine entsprechende Notwendigkeit erkannt werden.

Schleswig-Holstein

Aus Sicht Schleswig-Holsteins sind die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Rechtsberatung für Personen, für die Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam beantragt bzw. angeordnet werden soll, ausreichend. Ein Änderungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Thüringen

Die Thüringer Landesregierung geht nicht von einer hohen Quote rechtswidriger Abschiebungshaftanträge bzw. -beschlüsse aus und sieht daher keine Veranlassung einer entsprechenden Regelung im Sinne der Fragestellung.

30. Welche Gesetzesänderungen oder sonstigen Vorhaben sind geplant oder seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat erwünscht, mit Blick auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 (Zeilen 5072 ff.), „Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens“ „praktikabler“ auszugestalten, „die Voraussetzungen“ abzusenken und „klarer“ zu bestimmen, und welche Problemanalyse und welche Erfahrungswerte liegen dem zugrunde (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird zeitnah einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vereinbarung vorlegen.

